

JAHRESBERICHT 2014



Inhalt

Vorwort	3
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II.....	4
2. Finanzübersicht	7
2.1 Gesamtüberblick.....	7
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen).....	8
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)	9
2.4 Verwaltungskosten	12
3. Eingliederungsleistungen	14
3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	14
3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt	14
3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung	17
3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung	20
3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt	22
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	24
3.2.1 Allgemeines	24
3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.....	26
3.2.3 Förderangebote für Jugendliche	27
3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.....	28
3.2.5 Vermittlungsergebnisse	29
3.3 Bundesprogramm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“	30
3.3.1 Allgemeines	30
3.3.2 Regionale Umsetzung.....	30
3.3.3 Übersicht der Vermittlungen 2014.....	31
3.4 Bundesprogramm „Bürgerarbeit“	32
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	35
4.1 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	35
4.2 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt	37
4.2.1 Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung	40
4.2.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung.....	45
4.2.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung.....	46

5.	Leistungen für Bildung und Teilhabe	51
5.1	Strukturelle und personelle Merkmale.....	51
5.2	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	52
5.3	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	54
6.	Passive Leistungen.....	68
6.1	Kosten der Unterkunft und Heizung	68
6.2	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	71
6.3	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel.....	73
6.4	Einmalige Beihilfen	76
6.4.1	Strukturelle und personelle Merkmale	76
6.4.2	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	78
6.5	Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten	82
7.	Sozial- und Bedarfsermittlung	88
8.	Widersprüche und Klageverfahren.....	90
8.1	Widerspruchsverfahren.....	90
8.2	Klageverfahren	92
8.3	Eilverfahren	93
8.4	Berufungen/Revisionen	94
Ausblick.....		95

www.jc.salzlandkreis.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Vorwort

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II besteht der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“ seit dem 1. Januar 2011.

Das Jobcenter Salzlandkreis ist mit dem gesamten Leistungsspektrum in den Städten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt und in weiteren 10 Orten mit Infopunkten präsent.

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, den Leistungsberechtigten ein Leben zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht.

Durch geeignete Maßnahmen und Handlungsstrategien soll die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, gestärkt werden und dazu beitragen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, schwerpunktmäßig durch die Aufnahme von Erwerbstätigkeit.

Wie in den Vorjahren setzt das Jobcenter Salzlandkreis auf die nachhaltige kontinuierliche Arbeit mit allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die ganzheitliche Betrachtungsweise der Bedarfsgemeinschaften.

Bereits im Jahr 2010 hat der Bund per Verordnung die Ziele Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug festgelegt. Zur Abbildung der Zielerreichung wurde bundesweit ein System von Kennzahlenvergleichen entwickelt. Das Zielerreichungssystem ist hoch komplex und nur bedingt geeignet, die Leistungsfähigkeit eines Jobcenters festzustellen. Die Wirkungszusammenhänge innerhalb des Systems der Kennzahlen sind bundesweit noch nicht weitreichend erforscht worden. Es gibt etliche Studien und Analysen, in denen die Wirkungszusammenhänge der Kennzahlen partiell einbezogen sind und mit anderen Aspekten in Verbindung gebracht werden. Dabei reicht das Spektrum von Effekten der Beratungsqualität bis hin zur Wirkung öffentlich geförderter Beschäftigung.

Jährlich vereinbart der Salzlandkreis mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt in Form einer Zielvereinbarung die vorgesehenen Arbeitsergebnisse des Jobcenters Salzlandkreis. Darüber hinaus wurden für das Jahr 2014 mit den zugelassenen kommunalen Trägern die Landesziele Verringerung der Zahl der jungen Erwachsenen zwischen 25 und 35 Jahren ohne Berufsabschluss und die Erhöhung der Anzahl der Abgänge aus dem Bestand an schwerbehinderten Menschen entwickelt und vereinbart.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis arbeiteten auch im Jahr 2014 unter ständiger Belastung, mit viel Stress und hohem fachlichen Anspruch motiviert an der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Jahresbericht 2014 beschreibt die erreichten Ergebnisse.

Bernburg (Saale), im März 2015



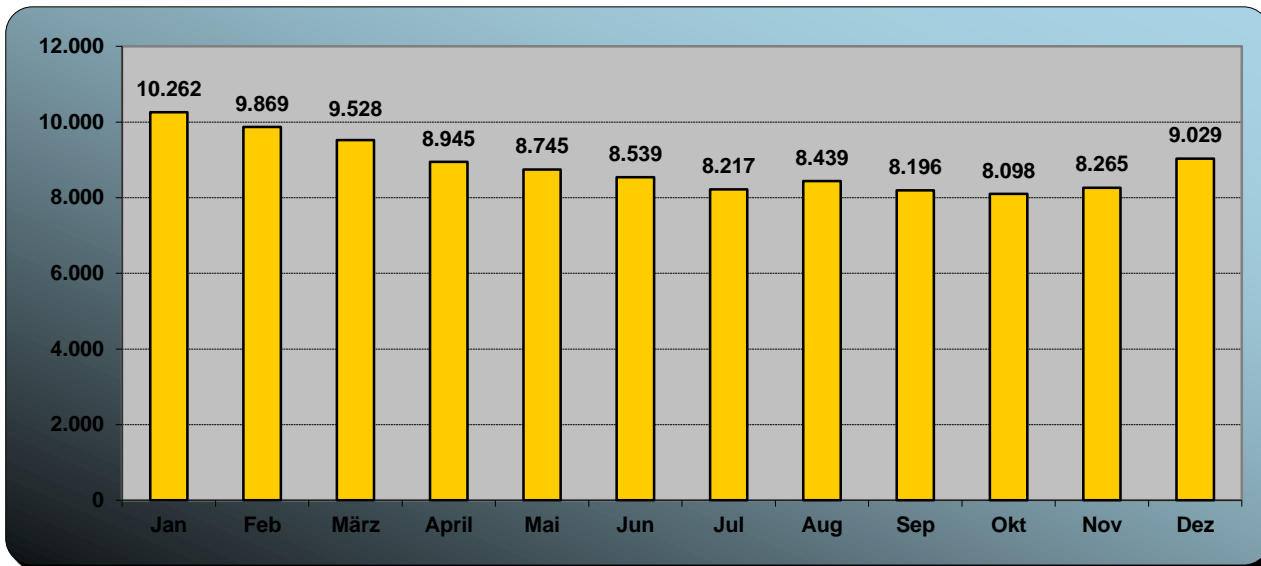
Edith Völksch
Betriebsleiterin

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14	Aug 14	Sep 14	Okt 14	Nov 14	Dez 14
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	14,2 %	13,7 %	13,0 %	12,0 %	11,9 %	11,6 %	11,2 %	11,4 %	11,0 %	10,9 %	11,1 %	12,2 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	16.316	16.447	16.511	16.425	16.258	16.185	16.004	15.902	15.818	15.676	15.640	15.650
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	10.262	9.869	9.528	8.945	8.745	8.539	8.217	8.439	8.196	8.098	8.265	9.029
darunter Frauen	4.687	4.519	4.334	4.176	4.102	3.935	4.119	4.119	4.044	3.937	3.970	4.182
Jüngere unter 25 Jahren	288	238	260	234	222	241	206	305	268	230	233	189
50 Jahre und Älter	3.523	3.415	3.323	3.193	3.098	3.041	2.869	2.847	2.778	2.802	2.865	3.258
dar.: 55 Jahre und älter	1.627	1.562	1.537	1.518	1.472	1.356	1.354	1.354	1.351	1.365	1.391	1.532
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	21.442	21.641	21.738	21.607	21.384	21.276	21.015	20.866	20.647	20.392	20.299	20.309
darunter Frauen	10.729	10.789	10.822	10.750	10.677	10.642	10.545	10.477	10.382	10.250	10.185	10.185
Jüngere unter 25 Jahren	2.764	2.815	2.860	2.825	2.786	2.797	2.779	2.749	2.638	2.554	2.545	2.550
50 Jahre und Älter	7.669	7.708	7.742	7.713	7.660	7.638	7.603	7.562	7.511	7.487	7.449	7.426
dar.: 55 Jahre und älter	4.688	4.707	4.709	4.706	4.687	4.674	4.649	4.627	4.600	4.564	4.545	4.521
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	6.367	6.381	6.413	6.406	6.366	6.334	6.197	6.190	6.158	6.087	6.094	6.129

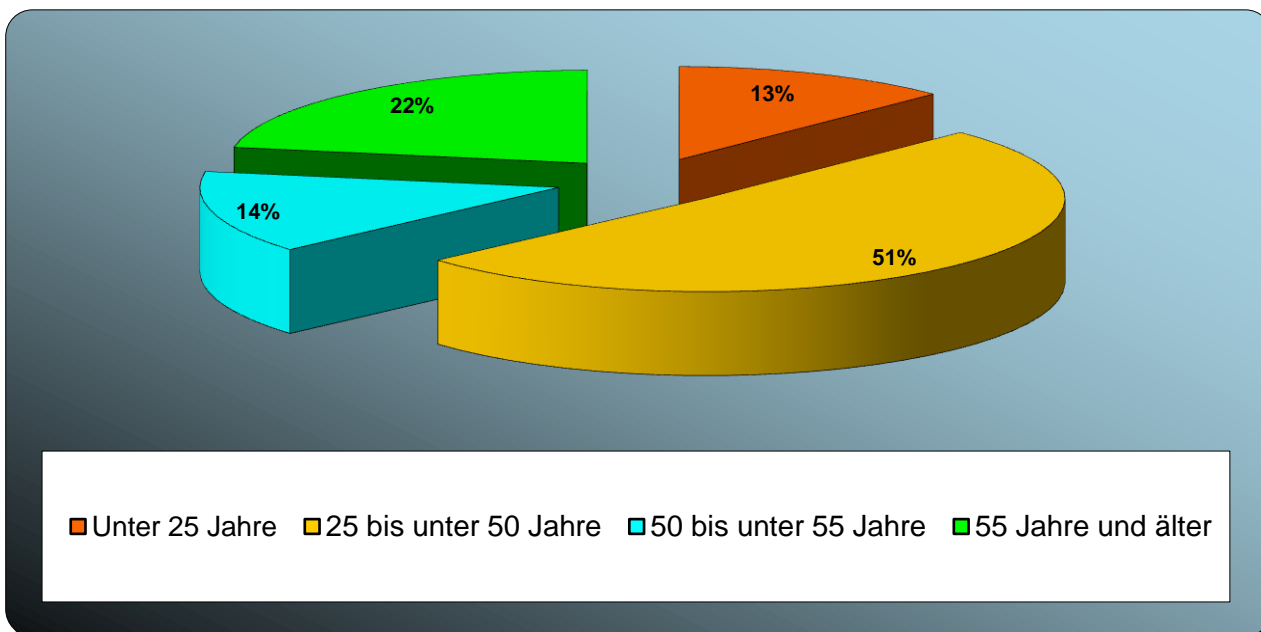
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2014

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
10.262	9.869	9.528	8.945	8.745	8.539	8.217	8.439	8.196	8.098	8.265	9.029



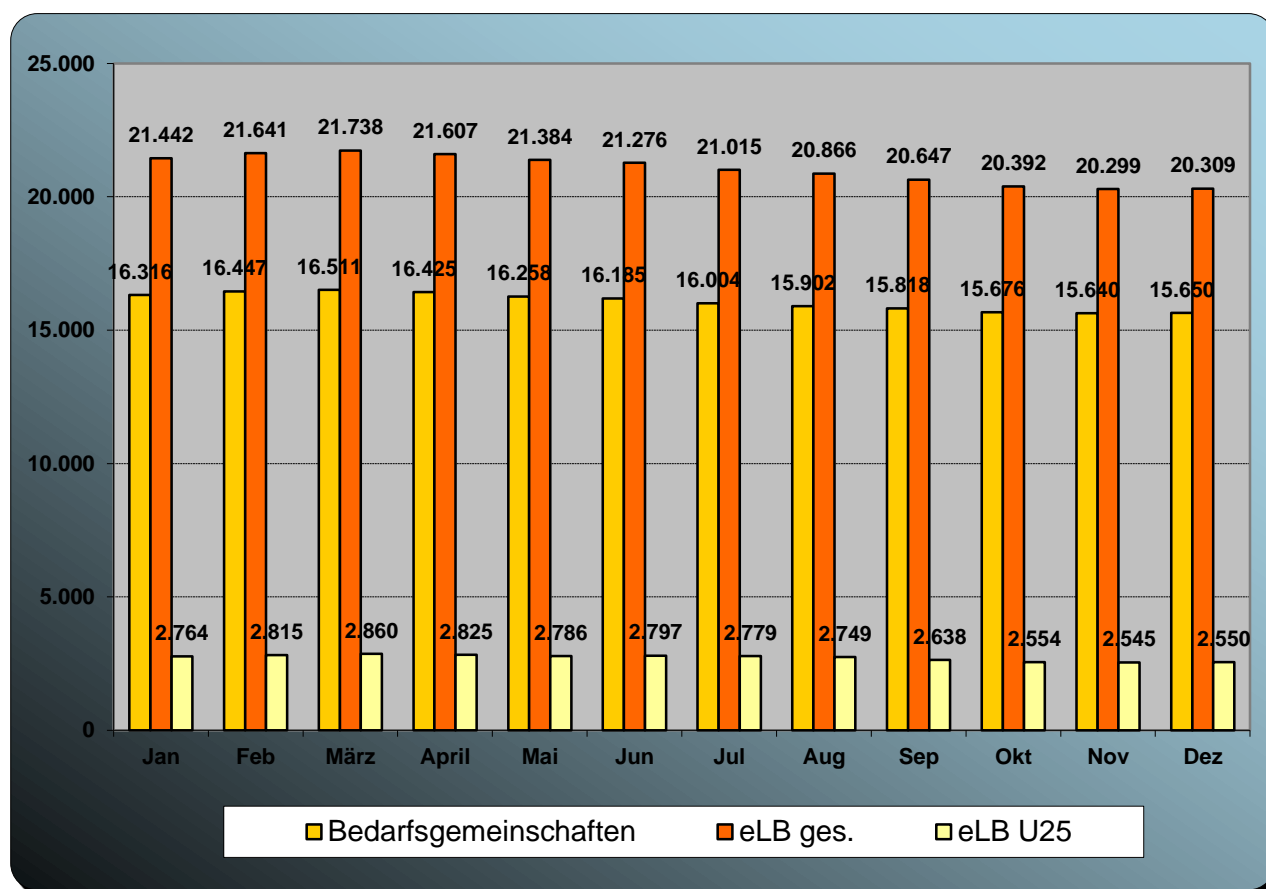
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2014)

unter 25 Jahre	2.550
25 bis unter 50 Jahre	10.333
50 bis unter 55 Jahre	2.905
55 Jahre und älter	4.521



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2014

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	16.316	16.447	16.511	16.425	16.258	16.185	16.004	15.902	15.818	15.676	15.640	15.650
eLB ges.	21.442	21.641	21.738	21.607	21.384	21.276	21.015	20.866	20.647	20.392	20.299	20.309
eLB U25	2.764	2.815	2.860	2.825	2.786	2.797	2.779	2.749	2.638	2.554	2.545	2.550



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan in TEUR	Ist in TEUR
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	21.153	21.720
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	4.084	3.893
BP 50plus	282	257
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	266	266
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II	0	44
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	19.602	18.620 ¹
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a.F.)	192	152 ²
Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II n.F.) und Freie Förderung (§16f SGB II)	1.213	789 ³
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	104.500	98.911 ⁴
Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	53.000	51.526 ⁵
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	290	65 ⁶
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	455	552 ⁷
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	1.094	1.121 ⁸
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	0	82 ⁹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	0	4 ¹⁰
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	0	1 ¹¹
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	266	266
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	46	46

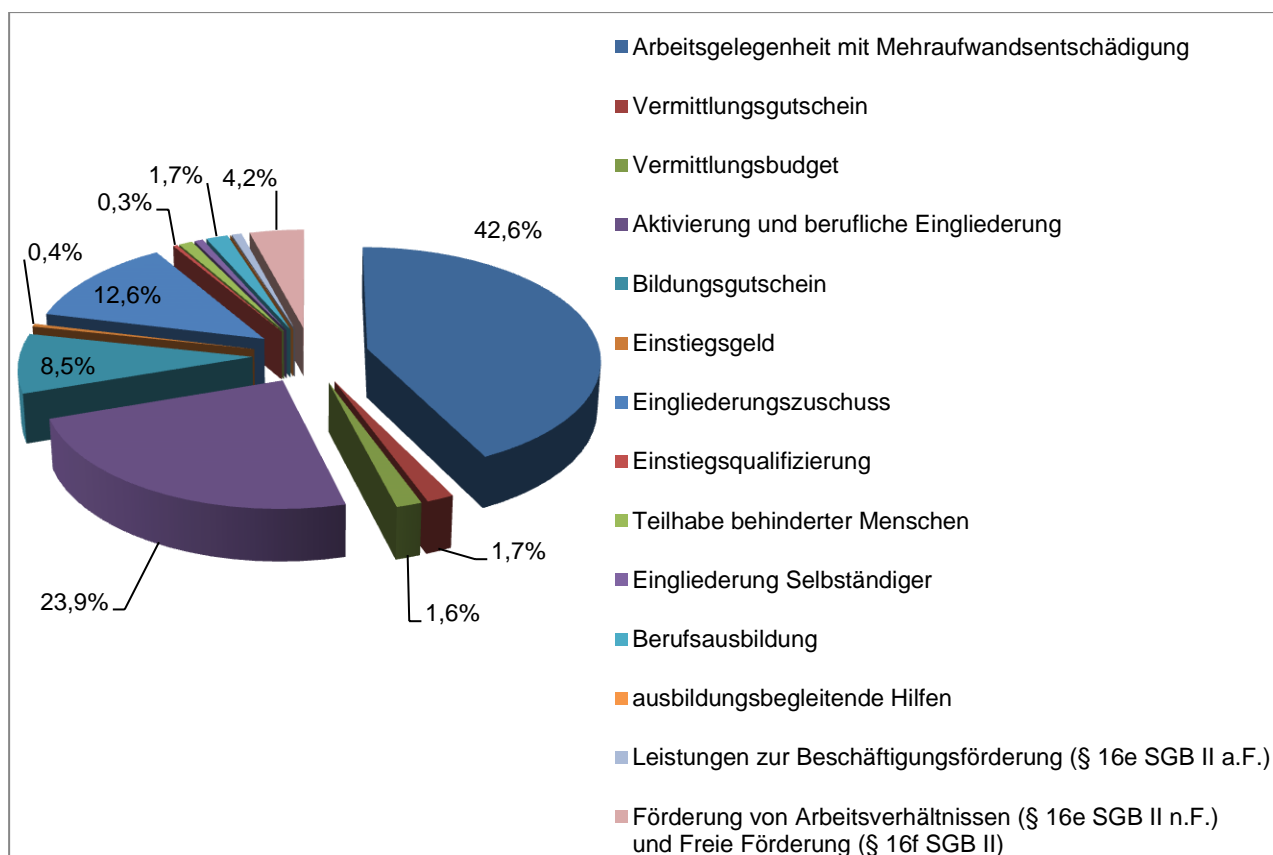
Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	100 TEUR
2	1 TEUR
3	32 TEUR
4	3.319 TEUR
5	1.495 TEUR
6	241 TEUR
7	2 TEUR
8	13 TEUR
9	0 TEUR
10	0 TEUR
11	0 TEUR

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden im Jahr 2014 Bundesmittel i. H. v. 22 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war nicht notwendig.

Es wurden 19,6 Mio. EUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt, was eine Inanspruchnahme des Eingliederungsbudgets von 89 % darstellt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:



Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass -wie schon im Vorjahr- ca. 43 % des verausgabten Eingliederungsbudgets für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Die sinkende Tendenz der Vorjahre als ein Ergebnis der Instrumentenreform 2012 (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, in Kraft getreten am 1. April 2012) hat sich nicht fortgesetzt. Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 23,9 % (Vorjahr: 21,6 %) und die Eingliederungszuschüsse mit 12,6 % (Vorjahr: 10,8 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a.F.
umfassten ca. 0,8 % (Vorjahr: 1,2 %) des gesamten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n.F. und § 16f SGB II
umfassten ca. 4,2 % (Vorjahr: 5,1 %) des gesamten Eingliederungsbudgets.

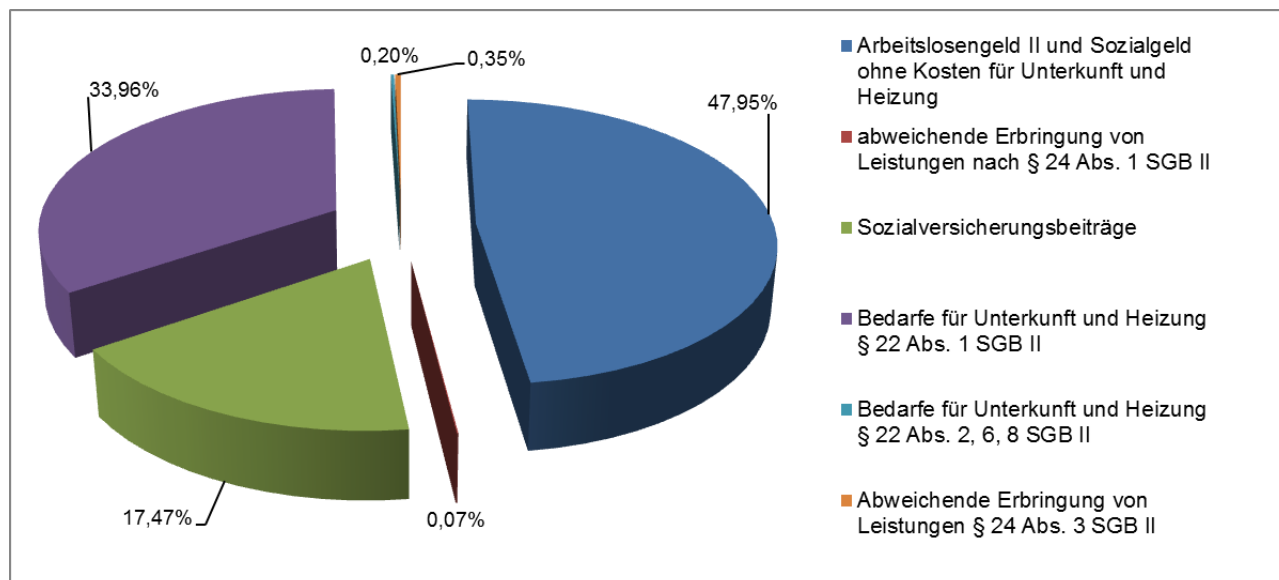
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 151,1 Mio. EUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 5 Mio. EUR bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 156,1 Mio. EUR.

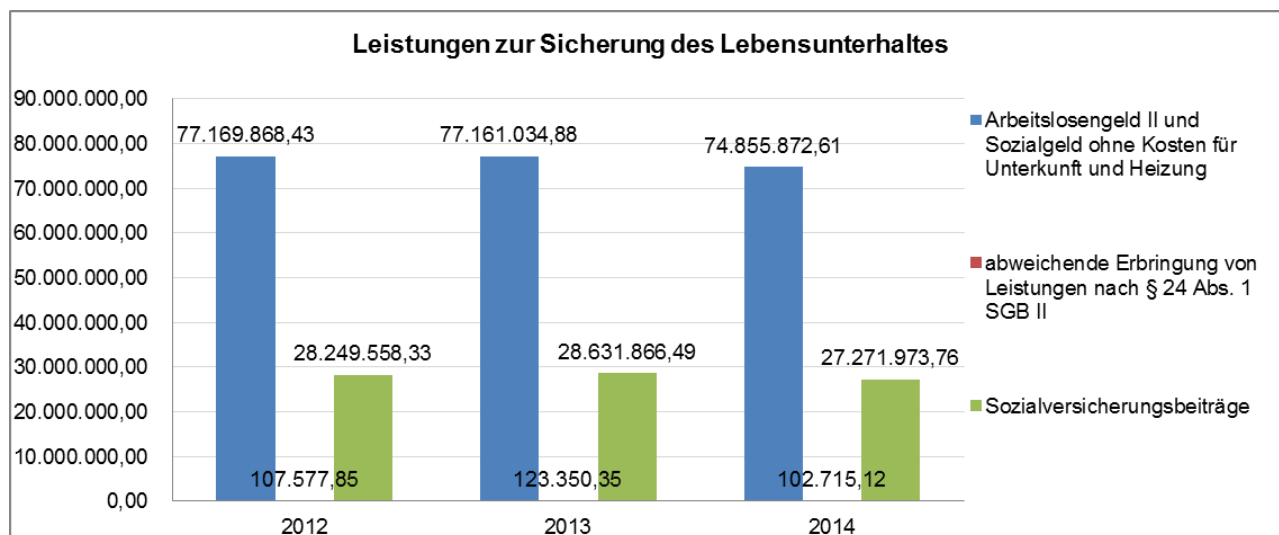
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 102,2 Mio. EUR. Das entspricht ca. 65,5 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 53 Mio. EUR und betragen damit ca. 34 %.

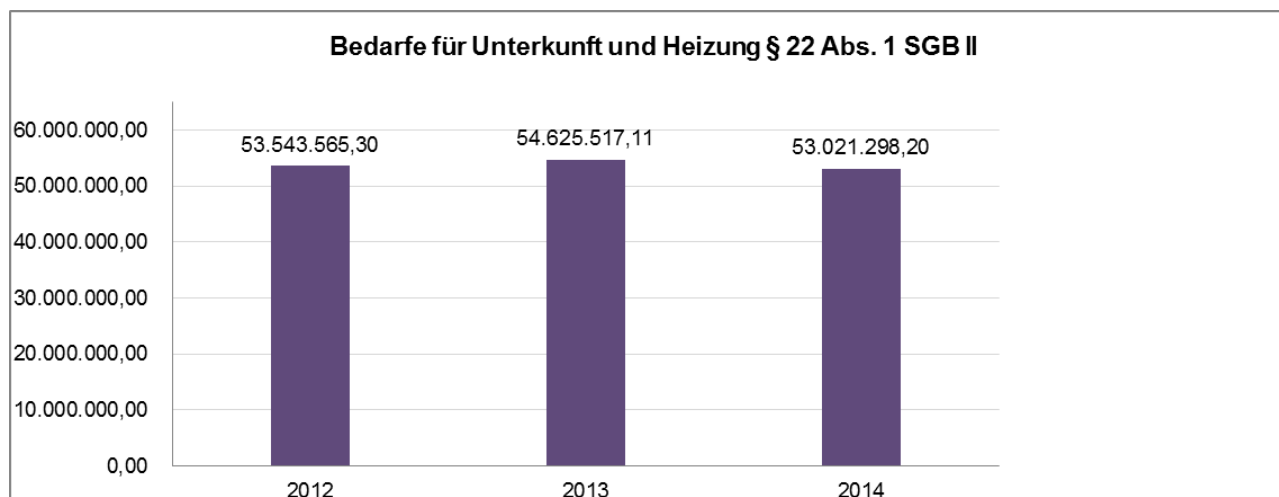
Weiterhin finanziert der Salzlandkreis die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II in Höhe von ca. 306 TEUR (~0,2 %) und die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 554 TEUR (~0,4 %).



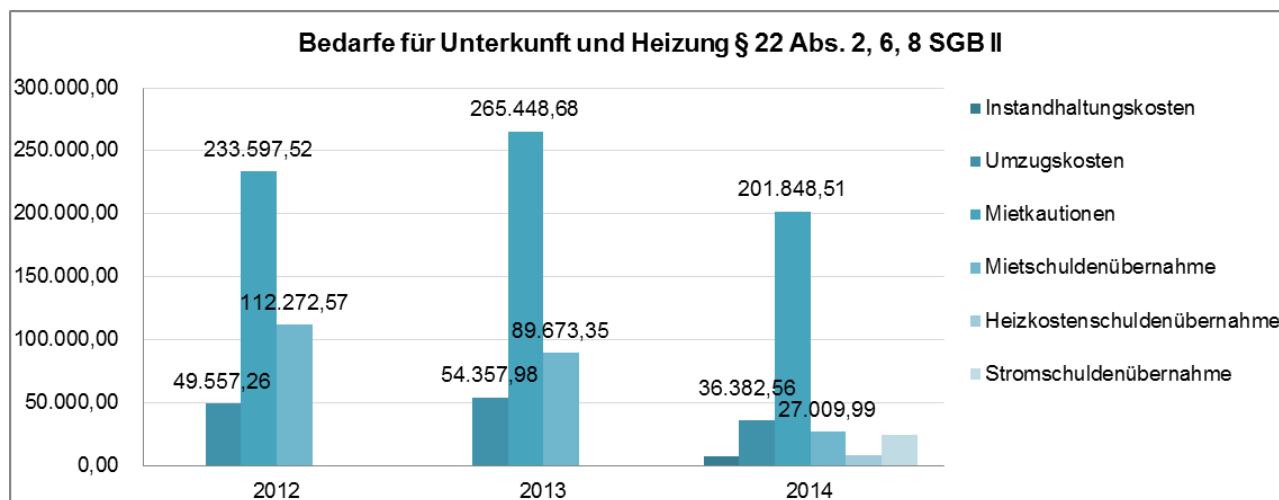
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2014 stellen sich im Vergleich zu den vergangenen zwei Jahren wie folgt dar:



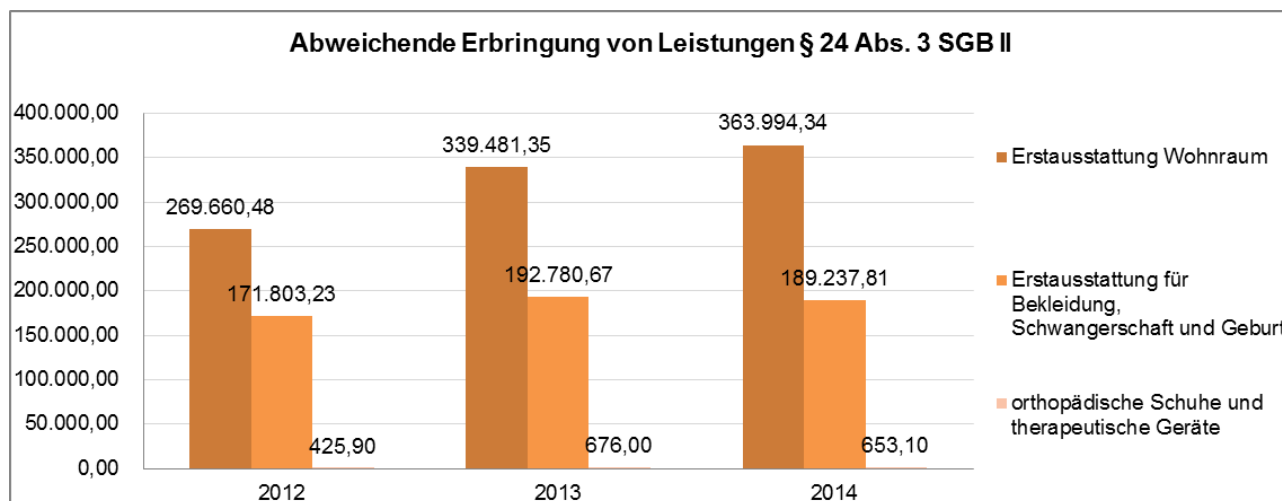
Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II im Jahr 2014 stellen sich im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Jahren wie folgt dar:



Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2014 stellen sich im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Jahren wie folgt dar:



Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2014 stellen sich im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Jahren wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

2.4 Verwaltungskosten

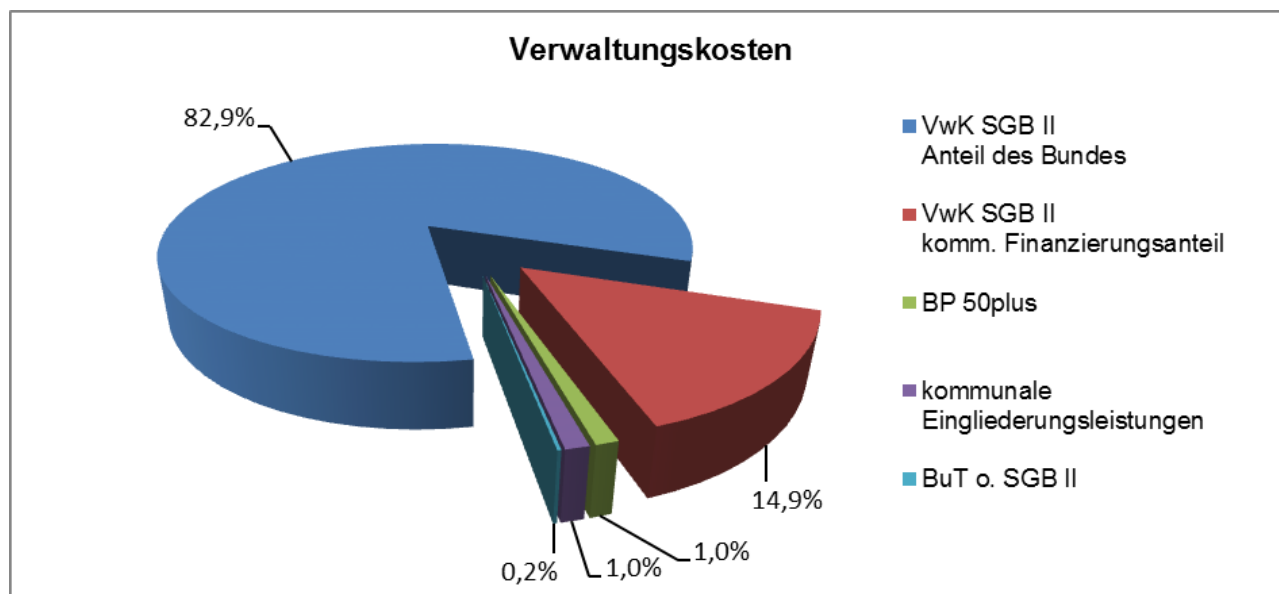
Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

Darüber hinaus sind die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Beteiligung am Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakt für Ältere in den Regionen“ Teil der Verwaltungskosten. Sie werden aus den Mitteln dieses Bundesprogrammes finanziert.

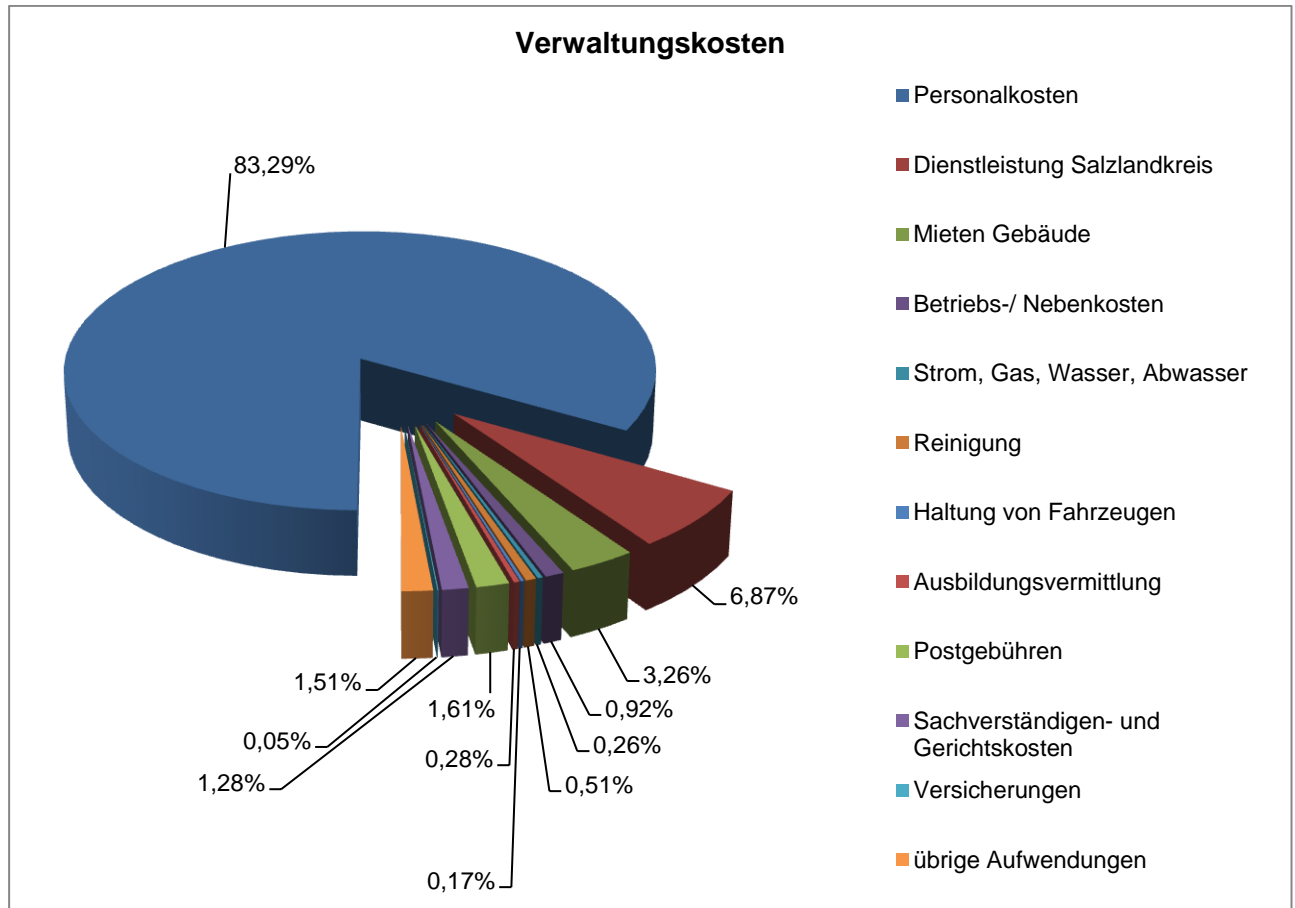
Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten.

Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten.

Der Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2014 betragen 26,4 Mio. EUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 83,29 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen i. H. v. rund 22,0 Mio. EUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 16,71 % auf rund 4,4 Mio. EUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt im Salzlandkreis ist grundsätzlich auf relativ niedrigem Niveau stabil. Er unterliegt im bundesweiten Vergleich prozentual geringeren Schwankungen als in anderen Landkreisen. Dies bedeutet, dass in Zeiten von Wirtschaftskrisen die Absenkung der Beschäftigten geringer ist als im Bundesdurchschnitt. Jedoch ist der Anstieg bei einem Wirtschaftswachstum dann ebenfalls geringer als im Bundesdurchschnitt.

Aufgrund der regionalen Infrastruktur sind jedoch Unterschiede zwischen den vier Standorten des Jobcenters Salzlandkreis erkennbar. Der Standort Staßfurt hat gemessen an der Anzahl aller Beschäftigten mit ca. 53 % den höchsten Anteil an Auspendlern. Der Anteil der Auspendler ist mit rund 38 % am Standort Bernburg am geringsten. Die Anzahl der Einpendler in den Salzlandkreis ist mit 41 % am Standort Aschersleben am höchsten und mit 32 % am Standort Staßfurt am geringsten.

Das verarbeitende Gewerbe stellt gemessen am Anteil aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Standorte einen Schwerpunkt dar. Nur am Standort Bernburg liegt die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Wirtschaftszweigen Gesundheits- und Sozialwesen und Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen leicht über denen des verarbeitenden Gewerbes. Abweichend von den anderen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Wirtschaftszweig der öffentlichen Verwaltung höher. Die Ursache dafür ist die Verwaltungsstruktur des Salzlandkreises mit der Kreisstadt Bernburg.

Im Jahr 2014 nahmen 5.577 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf. Davon waren 3.511 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig.

Die Integration in den regulären Arbeitsmarkt ist wesentlicher Aufgabenschwerpunkt des Arbeitgeberservice in Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement. Somit ist der Arbeitgeberservice ein untrennbarer Bestandteil der Abteilung Eingliederung im Jobcenter Salzlandkreis.

Im Jahr 2014 richtete der Arbeitgeberservice seine Arbeit verstärkt auf eine bewerber- und zielgruppenorientierte Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen aus, da zunehmend festzustellen ist, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch sind und daher nicht oder nur bedingt besetzt werden können.

Die Gründe liegen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellen mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität (Bereitschaft zur Montagetätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Durch die bewerber- und zielgruppenorientierte Stellenakquise konnten potentiellen Arbeitgebern erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgestellt und individuelle arbeitnehmer- und arbeitgeberseitige Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber stellt die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen des SGB II und SGB III in enger Zusammenarbeit mit den Fallmanagern einen Arbeitsschwerpunkt der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice dar.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 633 Anträge auf Eingliederungsleistungen bewilligt und dabei Fördermittel in einer Gesamthöhe von ca. 4 Millionen EUR ausgereicht. Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Eingliederungsleistungen:

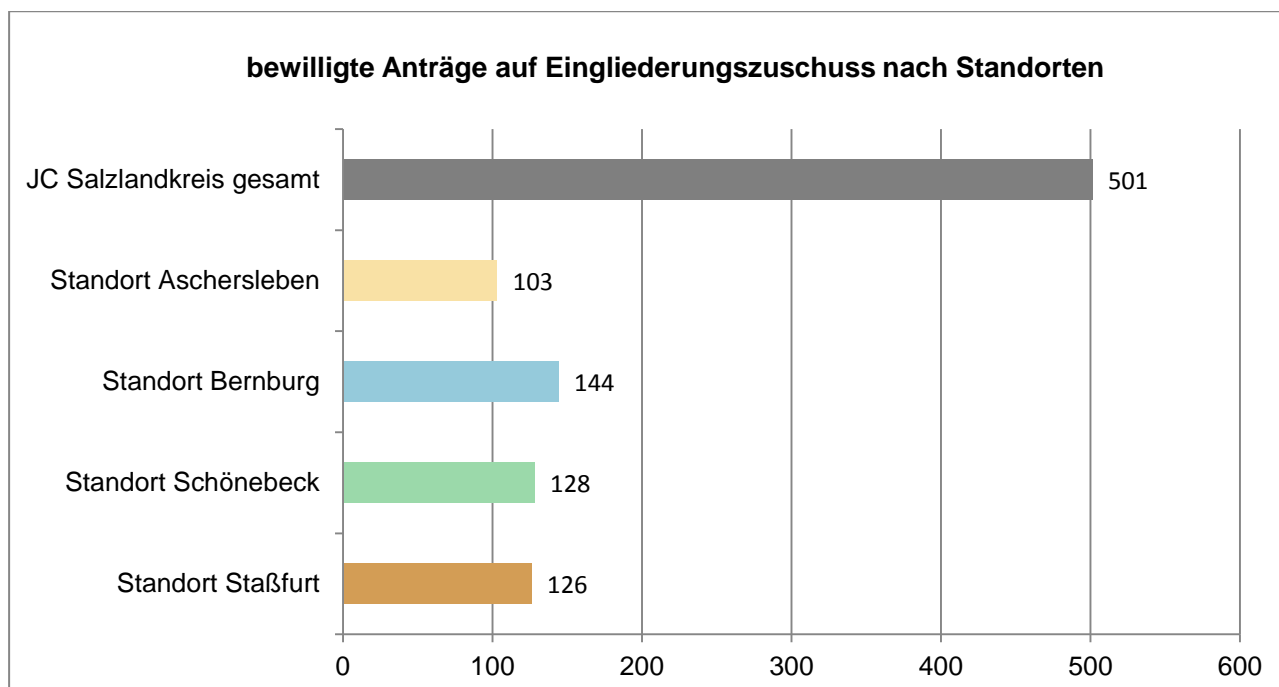
- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen,
- c) Einstiegsgeld und
- d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen.

a) Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen zum Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Im Jahr 2014 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 501 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt.

Regional teilten sich diese wie folgt auf:



Die Förderung erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen,
- ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre,
- behinderte und schwerbehinderte Menschen.

b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen

In der Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis befinden sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen trotz intensiver Bemühungen und Nutzung vieler verschiedener arbeitsmarktpolitischer Instrumente über einen mehrmonatigen Zeitraum aufgrund der Vielzahl der individuell vorhandenen Hemmnisse keine Integration in den regulären Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Zu den Vermittlungshemmnissen gehören unter anderem:

- fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen,
- hohes Lebensalter,
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen,
- mangelnde Sprachkenntnisse,
- Analphabetismus,
- Suchtproblematik,
- Vorstrafen.

Durch zielgruppenorientierte und bewerberorientierte Vermittlungsarbeit konnte im Jahr 2014 für 8 erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein 24-monatiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Förderleistungen nach § 16e SGB II begründet werden.

c) Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Mit dem Förderinstrument Einstiegsgeld soll ein hinreichender finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten Tätigkeit geschaffen bzw. die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterstützt werden. Die Gewährung von Einstiegsgeld ist zeitlich befristet und wird einzelfallbezogen gewährt.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

Mit dem Instrument Einstiegsgeld wurden im Jahr 2014 im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 70 erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert. Von den gewährten Einstiegsgeldern entfielen 71 % auf die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 29 % auf die Förderung selbstständiger Tätigkeit.

d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Mit diesem Förderinstrument können gründungswillige oder bereits selbstständige erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die Beschaffung von Sachgütern durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen unterstützt werden. Langfristig soll diese Förderung dazu beitragen, die Unternehmung zu stärken und die bestehende Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Im Berichtsjahr 2014 wurden durch das Jobcenter Salzlandkreis ca. 23 TEUR zur Unterstützung der Beschaffung von Sachgütern bewilligt.

Des Weiteren können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Maßnahmen zu allgemeinen unternehmerischen Belangen beraten werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit es sich nicht um die Vermittlung konkreter, beruflicher Kenntnisse handelt.

Die vom Jobcenter Salzlandkreis initiierten Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, die Selbstständigen durch Beratung und die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten individuell zu fördern, um so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit zu erhöhen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden wirtschaftliche Analysen der selbstständigen Tätigkeit gemeinsam mit den Unternehmern zur Ableitung von Beratungsansätzen und Empfehlungen für das weitere unternehmerische Handeln durchgeführt. Ferner konnten Hilfestellungen zur Anbahnung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmenserfolges gegeben werden.

3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Das Instrument der Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nahm im Jahr 2014 mit einem Mittelvolumen in Höhe von rund 4,7 Millionen EUR einen größeren Stellenwert im Jobcenter Salzlandkreis als im Vorjahr ein. Bei der Durchführung der unterschiedlichen Aktivierungsmaßnahmen standen vor allem Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme im Vordergrund.

Die Umsetzung erfolgte im Rahmen von Auftragsmaßnahmen, initiiert durch das Jobcenter Salzlandkreis, sowie Maßnahmen, die durch die Ausreichung eines Aktivierungsgutscheins bei verschiedenen Bildungs- und Maßnahmeträgern individuell gefördert wurden.

Im Jahr 2014 wurden **Auftragsmaßnahmen** bei insgesamt 15 unterschiedlichen Bildungsträgern durchgeführt. Aufbauend auf den gesammelten Erfahrungen bei der Durchführung der verschiedenartigen Maßnahmen der Vorjahre erfolgte die Planung und Vorbereitung der Maßnahmeausschreibungen. Die Vergabe der Maßnahmen erfolgte in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Salzlandkreises. Inhalt und Zweck der Maßnahmen waren vor allem die Orientierung und Eignungsfeststellung, die Kenntnisvermittlung, der Abbau von Vermittlungshemmnissen, Bewerbungstraining, Stabilisierung und die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Besonders im Fokus standen die Zielgruppen Alleinerziehende, Bedarfsgemeinschaften mit Kind/-ern und Jugendliche unter 25 Jahre, da diese aufgrund der Rahmenbedingungen auf dem regulären Arbeitsmarkt eine intensive Unterstützung bei ihren Vermittlungsaktivitäten benötigen.

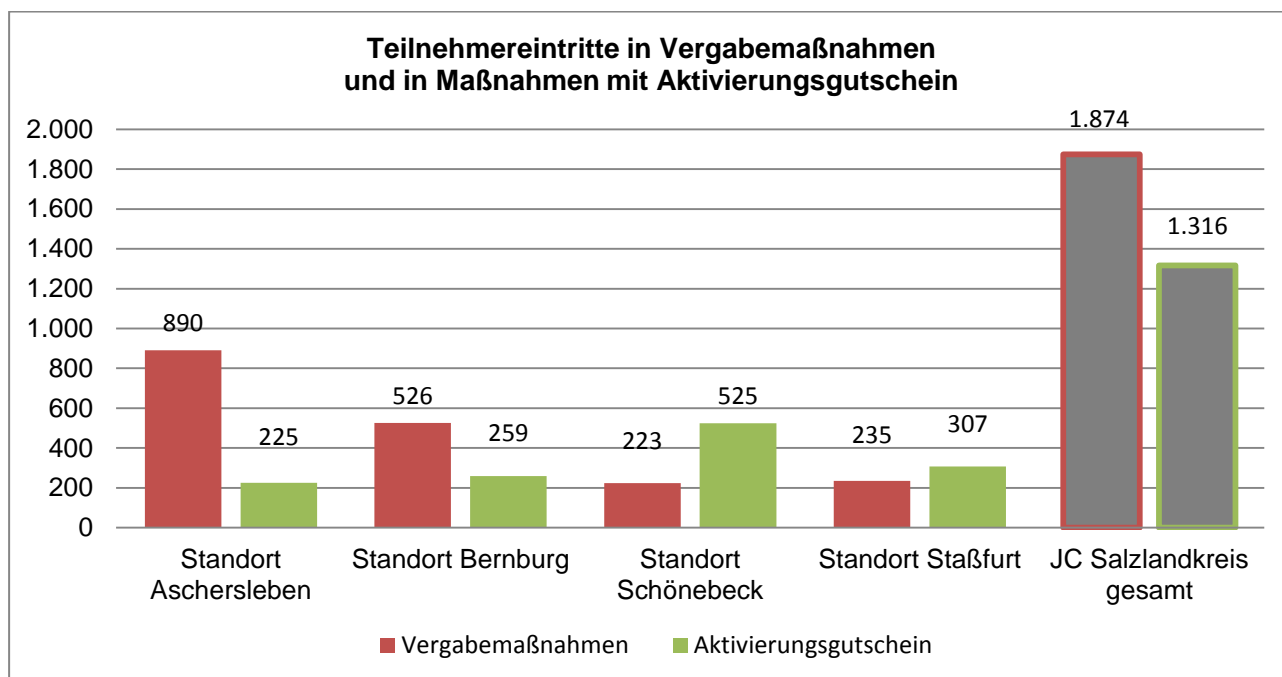
Neben dem Primärziel der Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine Tätigkeit bzw. Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt spielte auch die Stabilisierung und Aktivierung sowie soziale Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit schwerwiegenden Problemlagen, wie z. B. Suchtproblemen, sozialer Isolation, psychischen Problemen usw. eine wesentliche Rolle bei der Initiierung und Durchführung von Auftragsmaßnahmen.

Mit der Zuweisung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Auftragsmaßnahmen konnten nicht nur Vermittlungshemmnisse abgebaut sowie Kenntnisse und Qualifikationen hinzu gewonnen werden, sondern auch zahlreiche Integrationen auf dem regulären Arbeitsmarkt realisiert werden. Um diese Ergebnisse auch weiterhin zu erreichen, werden regelmäßige Qualitätskontrollen der praktischen Umsetzung der Auftragsmaßnahmen durchgeführt.

Ebenso wurden auch wieder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, welche sich die Träger in Eigenverantwortung zertifizieren ließen, in Anspruch genommen. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhält bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch das Jobcenter Salzlandkreis einen für die Einlösung zeitlich befristeten **Aktivierungsgutschein** unter Angabe des Aktivierungsziels und der Inhalte der Maßnahme, der Maßnahmedauer, der Maßnahmestätte und des Maßnahmeortes. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat mit diesem Aktivierungsgutschein dann die freie Wahl des entsprechenden Bildungs- bzw. Maßnahmeträgers für die Durchführung der Maßnahme, wobei diese den oben genannten Kriterien entsprechen muss. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Nutzung dieses Instruments im Jahr 2014 im Jobcenter Salzlandkreis leicht angestiegen.

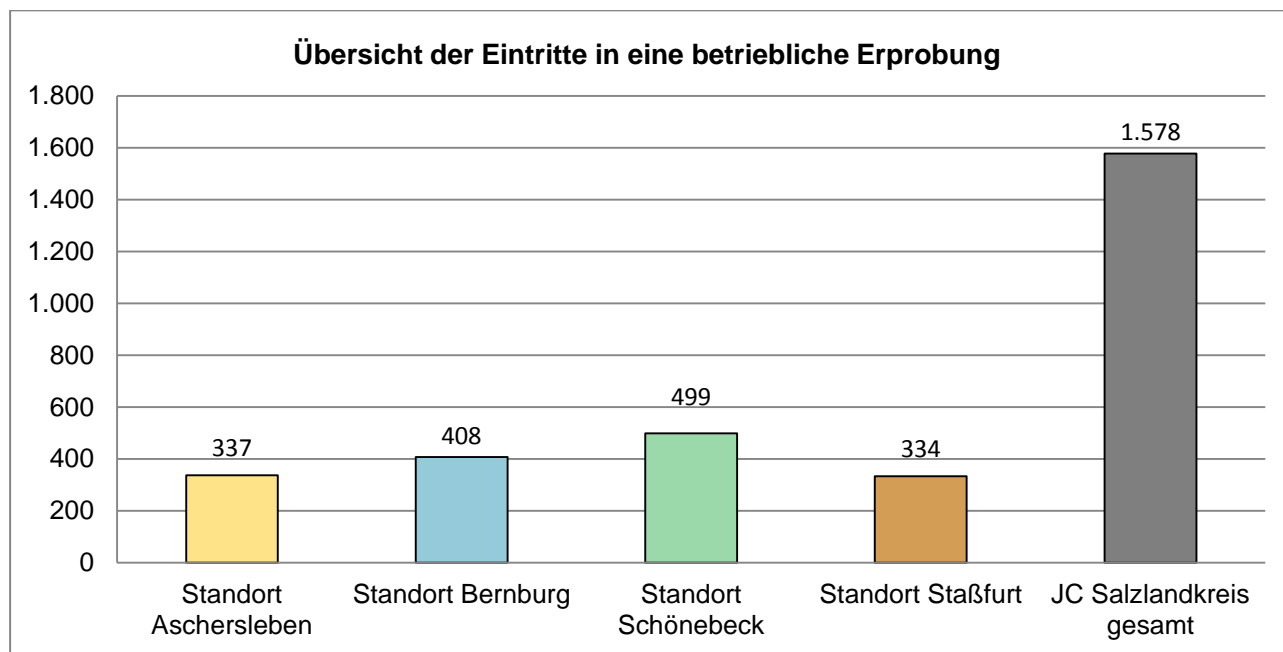
Im Jahr 2014 wurden die im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis ausgegebenen Aktivierungsgutscheine bei insgesamt 37 zertifizierten Bildungs- und Maßnahmeträgern eingelöst. Vorwiegende Inhalte waren dabei der Abbau von Vermittlungshemmnissen, die Vermittlung von Kenntnissen und die Erlangung von Qualifikationen.

Die jeweilige Anzahl der Eintritte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bezogen auf die Standorte des Jobcenters Salzlandkreis zeigt die folgende grafische Darstellung:



Neben den genannten Maßnahmen bei einem Bildungs- bzw. Maßnahmeträger wurden zusätzlich noch insgesamt 1.578 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Form einer Eignungsfeststellung und **betrieblichen Erprobung** bei Arbeitgebern gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III durch das Jobcenter Salzlandkreis gefördert. Bei den Arbeitgebern handelte es sich vorwiegend um regional ansässige Unternehmen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Eintritte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine Eignungsfeststellung und betriebliche Erprobung beim Arbeitgeber bezogen auf die jeweiligen Standorte dargestellt:

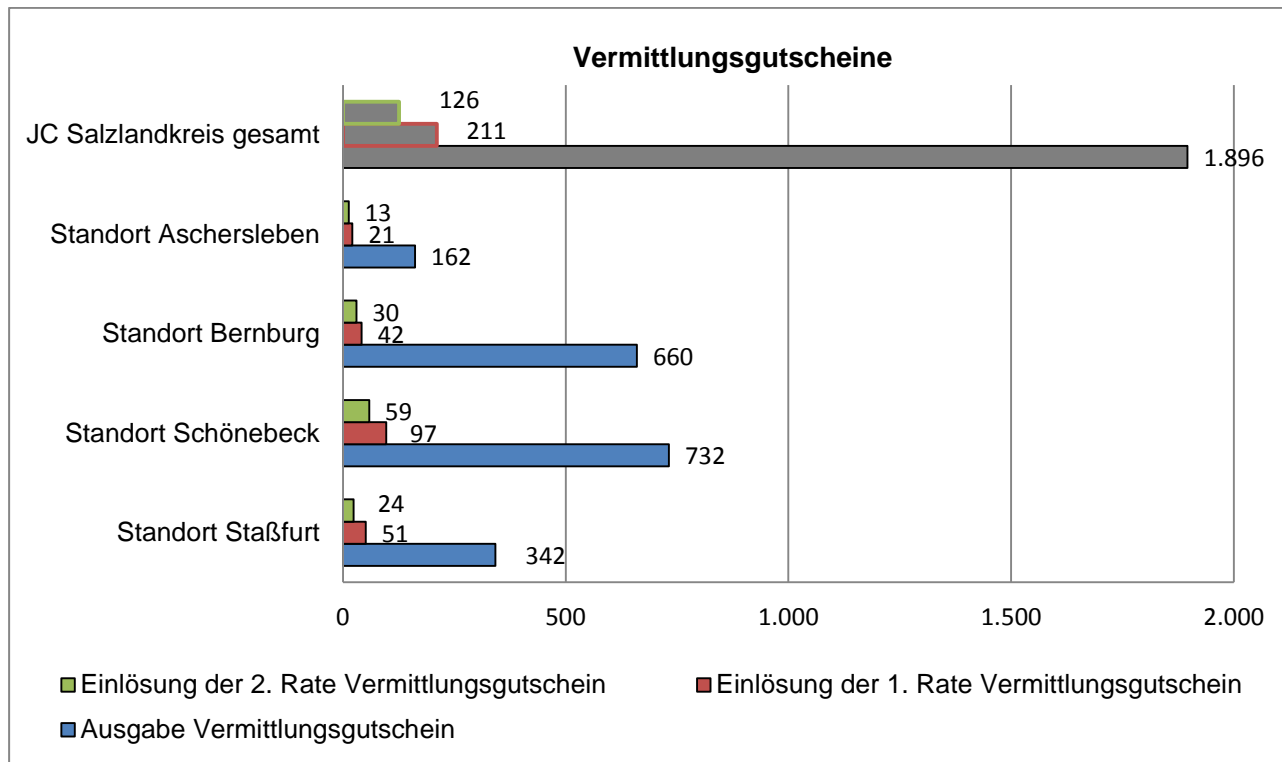


Als Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen beim Arbeitgeber konnten zahlreiche Integrationen direkt im Anschluss oder zeitlich verzögert in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt erreicht werden.

Auch im Jahr 2014 wurde der **Vermittlungsgutschein** intensiv genutzt. Es handelt sich seit dem 1. April 2012 um ein Förderinstrument zur Einschaltung privater Arbeitsvermittler im Zuge der Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Der Vermittlungsgutschein kann an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III vorliegen, im Rahmen der Ermessensausübung ausgehändigt werden.

Insgesamt hat das Jobcenter Salzlandkreis 1.896 Vermittlungsgutscheine ausgegeben. Die Auszahlung der ersten Rate der Vermittlungsvergütung erfolgt nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Wochen und konnte in 211 Fällen umgesetzt werden. In 126 Fällen erfolgte zudem die Auszahlung der 2. Rate der Vermittlungsvergütung nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten.

Die folgende Grafik zeigt die im Jahr 2014 ausgegebenen Vermittlungsgutscheine sowie die eingelösten Vermittlungsgutscheine des jeweiligen Standortes:



3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

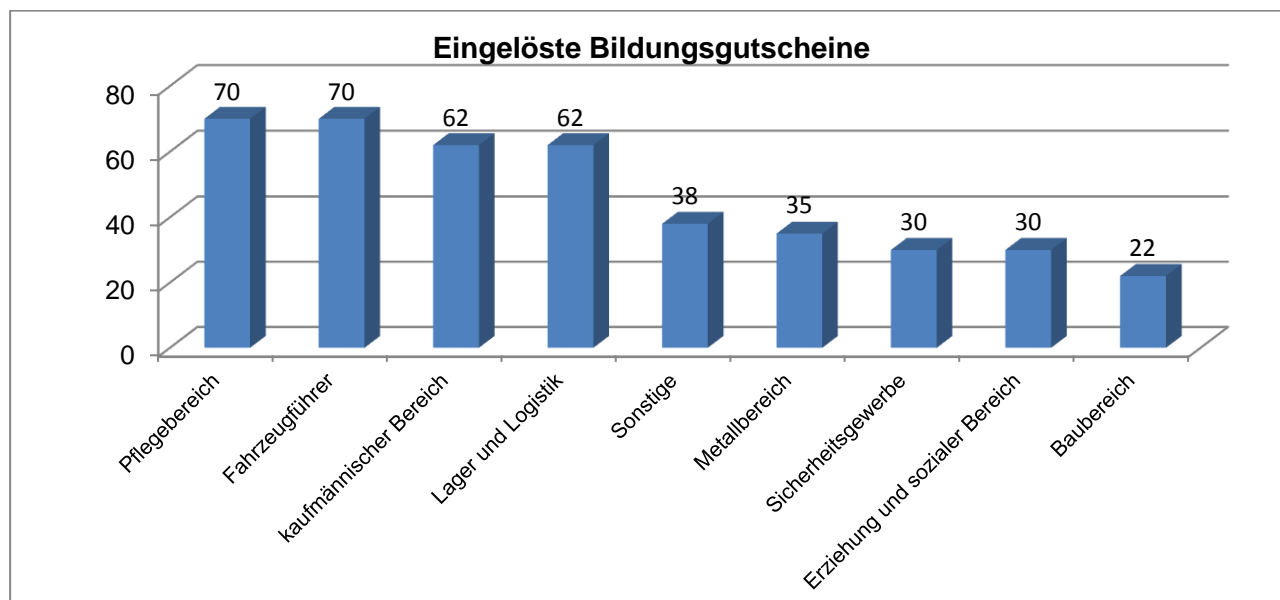
Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2014 ein Mittelvolumen von ca. 1,8 Millionen EUR eingenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass sich die Bildungsbereitschaft und das Bildungsniveau der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weiterhin verbessert haben.

Das Jobcenter Salzlandkreis unterhält die Standorte Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt.

An allen 4 Standorten fanden auch im Berichtsjahr 2014 regelmäßige Beratungsgespräche zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den Fallmanagern statt. U.a. wurden in den umfangreichen Beratungen auch die Bildungsbedarfe individuell ermittelt. Zum Abbau von beruflichen Defiziten und zur Steigerung der Integrationschancen in den regulären Arbeitsmarkt wurde die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Ausgabe eines Bildungsgutscheines im Jobcenter Salzlandkreis rege genutzt.

Der Arbeitsmarkt wird künftig immer dringender auf gut qualifizierte Arbeitnehmer angewiesen sein. Deshalb hatte das Thema Fort- und Weiterbildung auch im Jahr 2014 einen hohen Stellenwert eingenommen.

Bis zum 31. Dezember 2014 sind durch die Fallmanager des Jobcenters Salzlandkreis 475 Bildungsgutscheine ausgehändigt worden, wovon 419 eingelöst wurden. Schwerpunktmäßig kamen Bildungsgutscheine in folgenden Bereichen zum Tragen:



Darüber hinaus befanden sich weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in anderen Qualifizierungsmaßnahmen u. a. auch zum Erwerb des Hauptschulabschlusses.

Neben den individuellen Einzelgesprächen haben 3 Bildungsmessen im Jahresverlauf 2014 an den Standorten Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt sowie „Bildungstage“ in Bernburg stattgefunden. Für diese Messen konnten sowohl regionale als auch überregionale Bildungsträger gewonnen werden, die ihre vielfältigen Bildungsangebote den Besuchern präsentierten. Sie haben Arbeitslose über Perspektiven informiert und aufgezeigt, welche realistischen Chancen zur Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt bestehen.

Es wurden verschiedene Berufe wie Alten- bzw. Krankenpfleger, Erzieher, Sicherheitsfachkraft und Berufskraftfahrer vorgestellt. Die Besucher hatten sogar die Möglichkeit, sich praktisch auszuprobieren. So konnten sich beispielsweise Interessierte an einem Schweißsimulator testen und somit das Berufsbild des Schweißers hautnah erleben. Auch wenn nur Wenige die Chance ergreifen, diesen Beruf tatsächlich zu erlernen, konnte zumindest Interesse bei den Besuchern geweckt werden. Genau dafür waren die Bildungsmessen des Jobcenters auch gedacht.

Insgesamt besuchten 662 Kunden des Jobcenters Salzlandkreis die Bildungsmessen und „Bildungstage“. Ca. 40 % unserer Kunden zeigten danach Interesse an einer beruflichen Weiterbildung. In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Aktivitäten haben letztendlich insgesamt 64 Kunden einen Bildungsgutschein eingelöst.

Das für das Jahr 2014 gesetzte Ziel, im Bereich der beruflichen Weiterbildung mindestens 410 Bildungsgutscheine im Jahresverlauf in Form von modularen Qualifizierungen zu realisieren, konnte erreicht werden. Es ist eine kontinuierliche positive Entwicklung im Bereich der Bildung seit Bestehen des Jobcenters Salzlandkreis erkennbar.

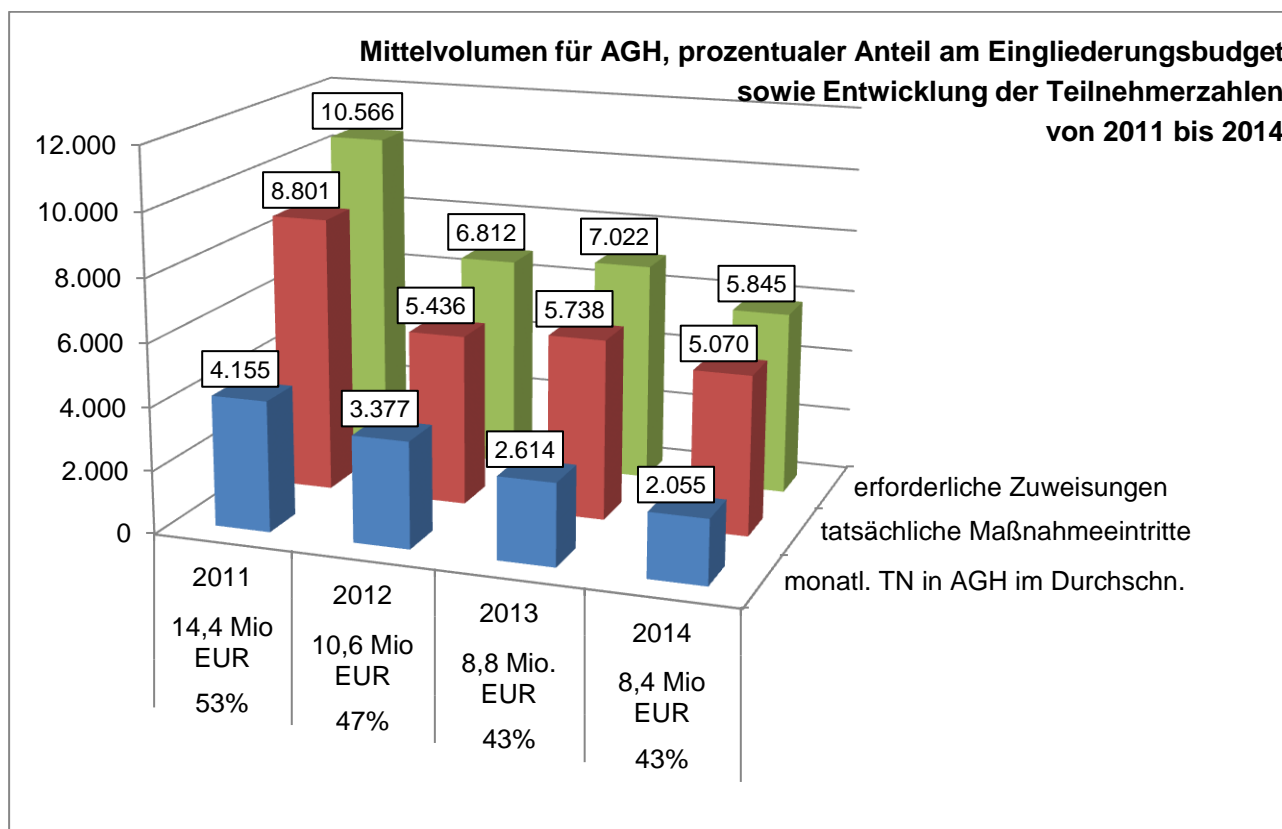
Insgesamt wurden 375 Qualifizierungen im Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossen. Davon sind 156 Absolventen in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gemündet.

3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

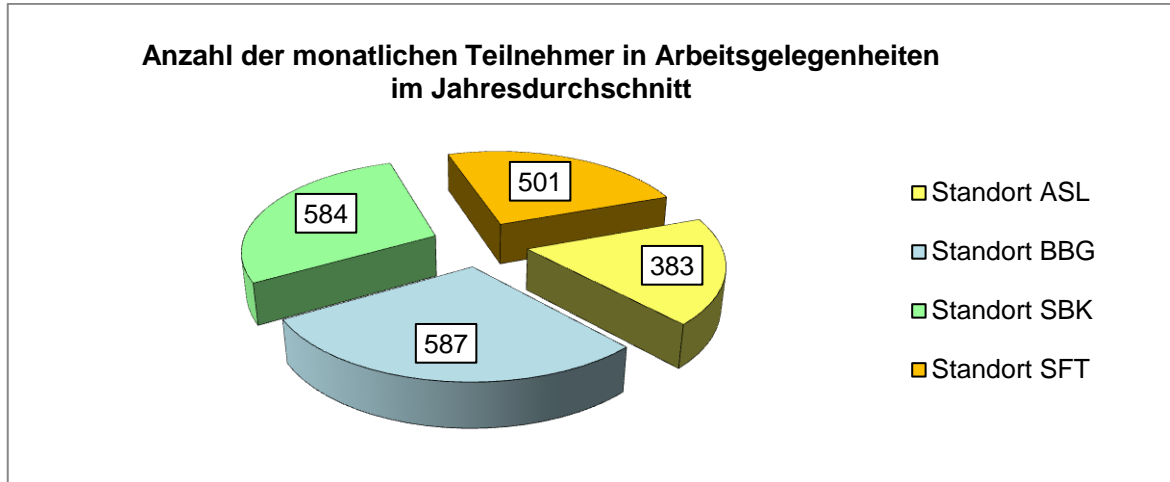
Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes spiegelt sich darin wider, dass die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten wie im Vorjahr nahezu die Hälfte des gesamten Eingliederungsbudgets ausmachte. Verausgabte wurde im Jahr 2014 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von ca. 8,4 Millionen EUR (43 % aller verausgabten Eingliederungsmittel). Das sind ca. 0,4 Millionen EUR weniger als im Vorjahr.

Im Jahr 2014 waren insgesamt monatlich durchschnittlich 2.055 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt. Damit sank die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um ca. 21 %. Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2011 gibt folgende Übersicht:



Im Landes- als auch im Bundesvergleich ist weiterhin festzustellen, dass die Eintrittsquote in geförderte Beschäftigung im Salzlandkreis mit 24,2 % einen Spitzenwert einnimmt. Die Vergleichswerte liegen im Bundesdurchschnitt bei 6,0 %, im Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt bei 10,9 % und im Durchschnitt der zugelassenen kommunalen Träger in Sachsen-Anhalt bei 15,6 %.

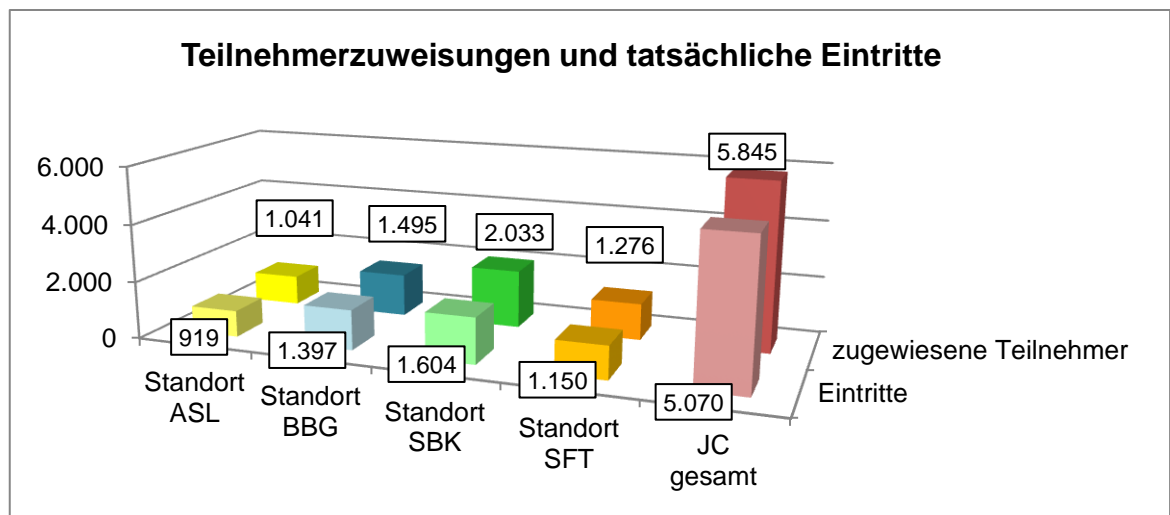
Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der monatlich im Jahresdurchschnitt beschäftigten Teilnehmer des geförderten Beschäftigungsmarktes aufgeteilt nach den Standorten des Jobcenters:



Im Jobcenter waren insgesamt monatlich durchschnittlich 2.055 Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt.

Durch das Jobcenter wurden im Jahr 2014 insgesamt 873 Maßnahmen mit 4.015 Teilnehmerplätzen bewilligt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden insgesamt 5.845 Teilnehmer zugewiesen, wovon jedoch nur 5.070 Teilnehmer die Maßnahme antraten.

Einen Überblick über das Verhältnis der Anzahl der zugewiesenen Teilnehmer zu den tatsächlich in die Maßnahmen eingetretenen Teilnehmern gibt folgende Abbildung:



Für das Jahr 2014 ist erneut festzustellen, dass ca. ein Drittel der Mehraufwandsentschädigungen für die Teilnehmer aufgrund der hohen Fehlzeiten durch Krankheit oder unentschuldigtes Fehlen nicht ausgezahlt werden konnte. Für das Jobcenter machte dies insgesamt einen Betrag in Höhe von ca. 1,2 Millionen EUR aus.

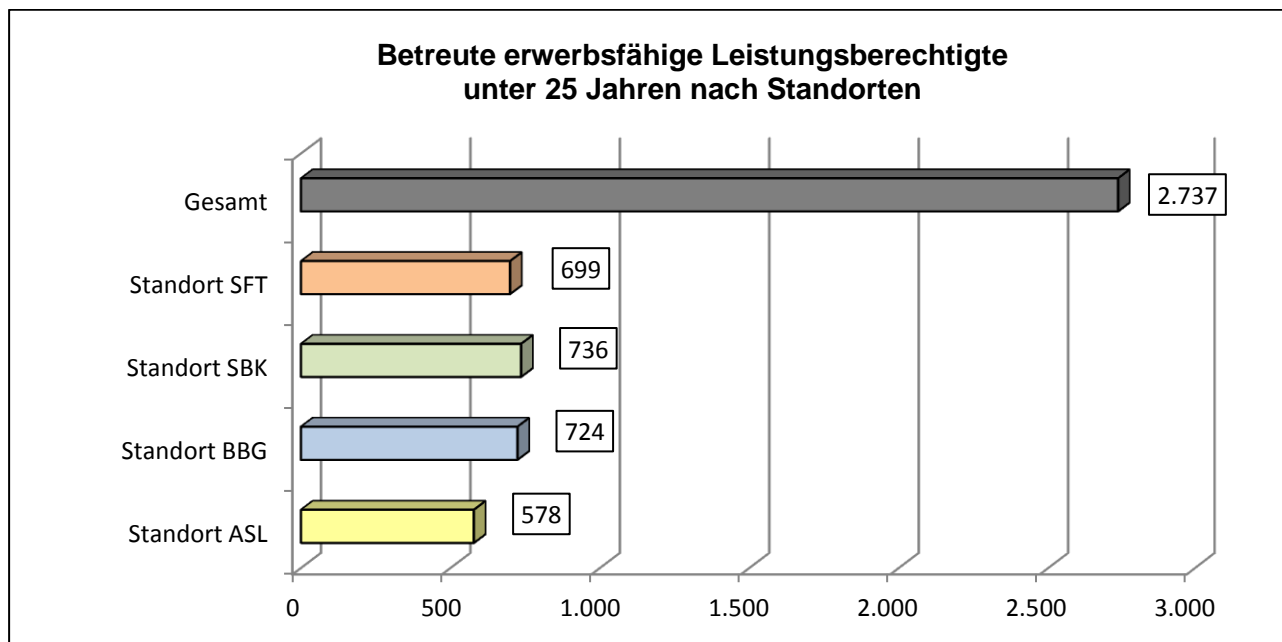
Die inhaltliche Festlegung der Tätigkeitsfelder für Arbeitsgelegenheiten orientierte sich auch im Berichtsjahr an den bestehenden Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen des geförderten Beschäftigungsmarktes wurde das Jobcenter Salzlandkreis von einer Pluralen Trägerlandschaft mit etwa 80 Trägern unterstützt. Vorteilhaft wirkte sich darüber hinaus auch im Jahr 2014 für die Einsatzstellen von Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten der Bundesfreiwilligendienst aus. Auf diese Weise konnte die Reduzierung der Teilnehmerzahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilweise kompensiert werden.

3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

3.2.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der Arbeit der Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt stand auch im Jahr 2014 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Jugendteams der Standorte konnten anknüpfend an die Erfahrungen und Ergebnisse der vorangegangenen Jahre in der Betreuung der 15- bis 25-Jährigen aus dem Rechtskreis des SGB II die Herausforderungen der immer komplexer werdenden Übergangsphasen und Zugänge zum Arbeitsmarkt meistern. Insgesamt kann eine positive Bilanz der Arbeit der Jugendteams gezogen werden.

Im Jahr 2014 wurden im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt monatlich durchschnittlich 2.737 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte an den jeweiligen Standorten betreut.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktdichten bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Fallmanagern und den Jugendlichen, die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel des Abbaus von Vermittlungshemmnissen sowie zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt und konsequentes Vorgehen bei Pflichtverletzungen von Jugendlichen.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist nach wie vor sehr differenziert. Dazu gehören:

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sog. „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter und
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule zum Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2014 kann bilanziert werden, dass durch die geleistete Arbeit der Jugendteams bei vielen Jugendlichen die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, waren zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwerten. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes rücken neben der Qualität der Schulabschlüsse zunehmend das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen in den Fokus.

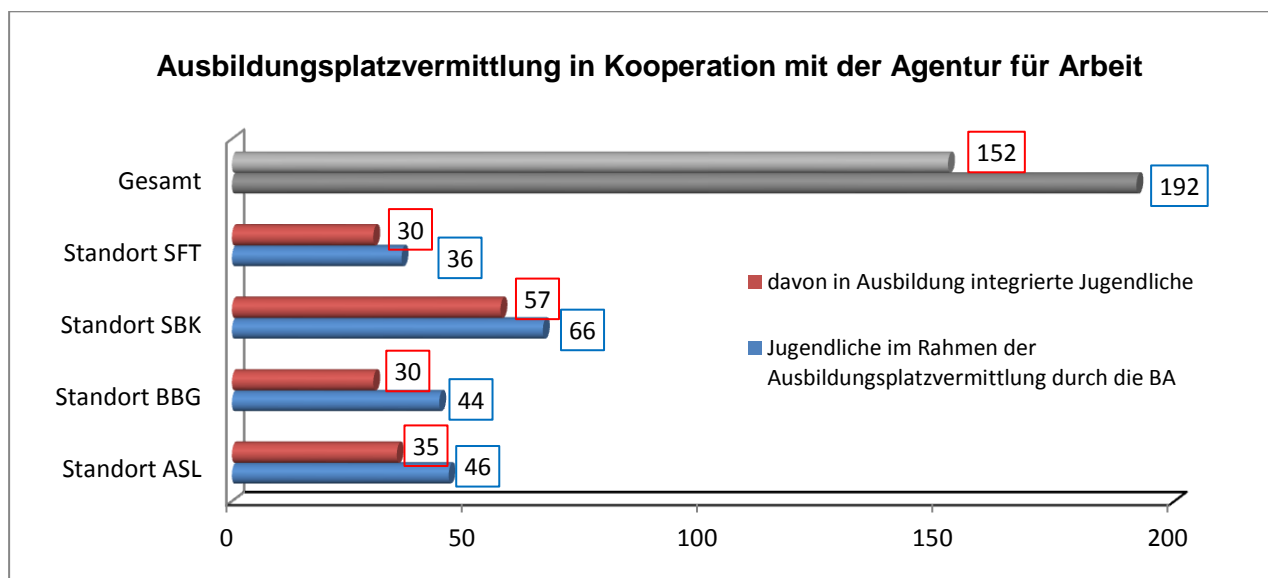
Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Leistungen er zur Eingliederung erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend dem Entwicklungsstand und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart. In diesem Zusammenhang ist auch für 2014 festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Folgegesprächen entziehen, in denen eine Auswertung der Ergebnisse der letzten Eingliederungsvereinbarung erfolgt sowie eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsvereinbarungen durch Verwaltungsakt erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, der jeweiligen individuellen Situation des Jugendlichen angemessen, den Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung.

3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren auch 2014 zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung von jugendlichen Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine erfolgreiche und enge Zusammenarbeit und feste Ansprechpartner in diesen Bereichen. Dazu dienen auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit wurde auch im Berichtsjahr eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung umgesetzt. In diesem Rahmen wurden 2014 insgesamt 192 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden.



Von den ausbildungssuchenden Jugendlichen, die im Sommer 2014 keine Ausbildung aufnahmen, mündeten 42 in eine Einstiegsqualifizierung, andere haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aufgenommen. Für andere Jugendliche, die kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit bezüglich der Ausbildungsvermittlung betreut wurden, gab es verschiedene Gründe, die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II - Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Im Jahr 2014 war eine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. Auch Altbewerber oder Jugendliche mit schlechteren Schulabschlüssen konnten eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Allerdings wurde auch deutlich, dass die Wirtschaft nach wie vor gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit von den Jugendlichen bei ihrem Einstieg in die Ausbildung oder den Arbeitsmarkt erwartet.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich im Jahr 2014 auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergaben sich, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.

3.2.3 Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen wurde eine Maßnahmestruktur weiterentwickelt, die weitestgehend eine passgenaue Zuweisung ermöglichte. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeinhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2014 wurden für die unter 25-Jährigen schwerpunktmäßig Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Zielgruppenspezifisch wurden Maßnahmeinhalte und Maßnahmeorganisation entsprechend den Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen und angelehnt an die Gegebenheiten des Arbeits- und Ausbildungsmarktes konzipiert und genutzt. So gab es beispielsweise spezielle Maßnahmen für Jugendliche mit einem Reha-Verfahren, Maßnahmen für Jugendliche, die noch relativ arbeits-/ausbildungsmarktfremd waren oder Maßnahmen für Jugendliche, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch in die Maßnahme integrierte betriebliche Erprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten. Das Jobcenter und die Maßnahmeträger verstanden die Maßnahmen als Brücke in den Beschäftigungsmarkt und setzten sie entsprechend um.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten viele Jugendliche Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirkten hier insbesondere die in diesen Maßnahmen in der Regel tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Fallmanagern und den Trägern konnten hoch individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fördern und zu fordern.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse hatten, sind in niedrigschwellige Maßnahmen integriert worden. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie und den Trägern wurden Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an die Auseinandersetzung mit ihren Vermittlungshemmnissen herangeführt werden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wird, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen und umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren.

Sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten, befinden sich in verschiedenen Ausbildungen an außerbetrieblichen Einrichtungen. Im Jahr 2014 nahmen die Jugendlichen des Jobcenters Salzlandkreis ausschließlich kooperative Ausbildungen an außerbetrieblichen Einrichtungen auf. Sie absolvieren hierbei ihre berufspraktische Ausbildung in einem regionalen Unternehmen und nehmen zusätzlich zur Berufsschule noch Stützunterricht sowie eine sozialpädagogische Begleitung bei einem Träger in Anspruch. Im Dezember 2014 befanden sich insgesamt 38 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung.

Die Jugendteams nutzen auch vom Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahmen, um Jugendliche gezielt zu unterstützen. Hier sind beispielsweise Maßnahmen bei Trägern im Salzlandkreis zu nennen

- für arbeitslose Jugendliche mit dem Ziel der dauerhaften Integration in eine reguläre Beschäftigung oder Ausbildung in Sachsen-Anhalt (GAJL-Gegen Abwanderung junger Landeskinder),
- für Jugendliche, bei denen bisher keine anderen Maßnahmen erfolgreich waren (STABIL) oder
- für Jugendliche, die die Möglichkeit eines Auslandspraktikums wahrnehmen können (IdA- Integration durch Arbeit).

3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen sind am schwersten anzusprechen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend sind das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen haben sich in der Schule früh aufgegeben. Häufig ist eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich sind viele Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit sind niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch sind Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit und ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

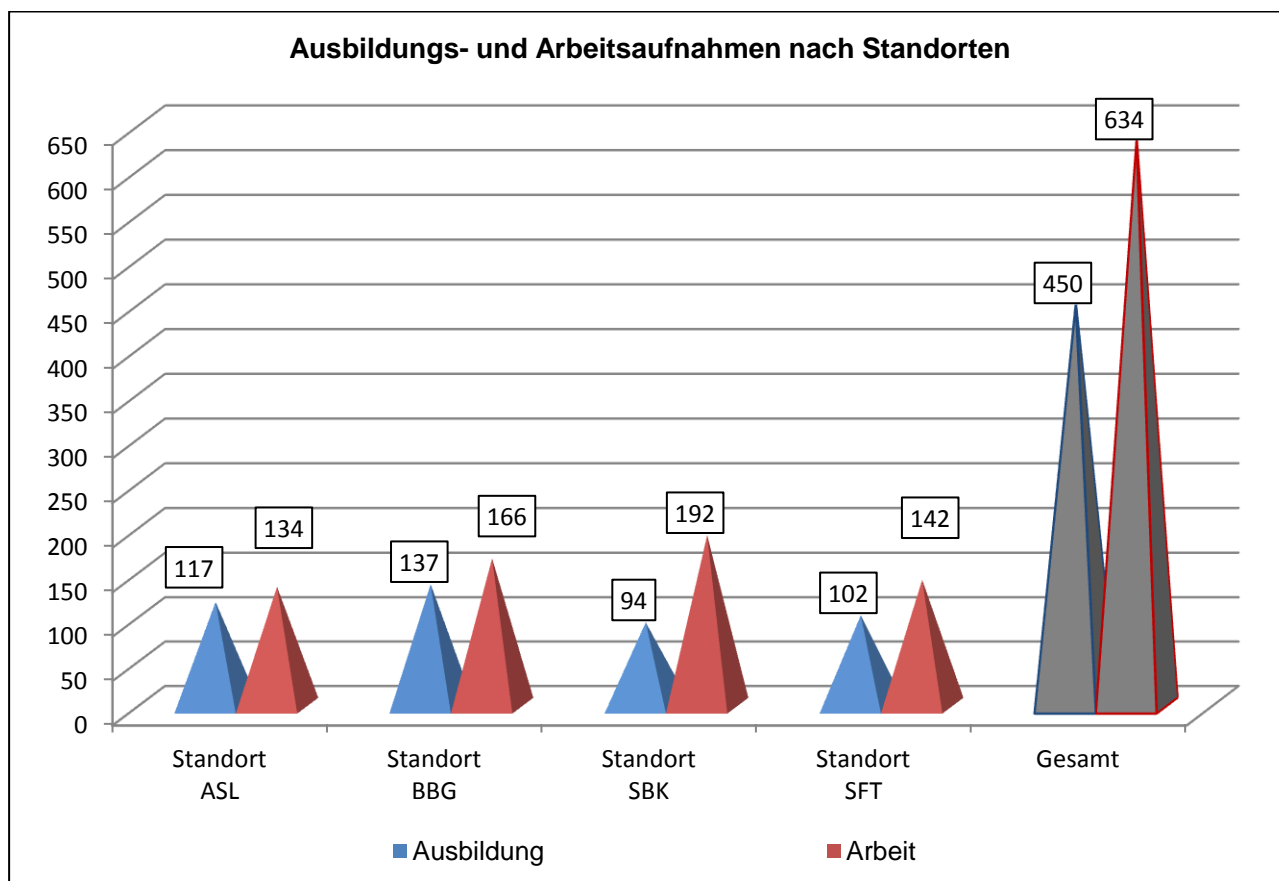
Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit Bernburg und der Salzlandkreis (Fachbereich Soziales, Familie, Bildung) unterzeichneten im Mai 2014 eine Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Salzlandkreis“ mit dem Ziel, günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen.

Die vielfältige Angebotspalette von Maßnahmen der unterschiedlichen Akteure am Arbeitsmarkt sollen aufeinander abgestimmt, wirtschaftsnah und flächendeckend ausgerichtet und transparent für die Jugendlichen am Übergang zur beruflichen Eingliederung gestaltet werden.

Für die Weiterentwicklung zu einem ganzheitlich orientierten und institutionell abgestimmten Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot wurden im Jahr 2014 im Rahmen des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf im Salzlandkreis“ die ersten Arbeitsgruppen gebildet, die ihre Arbeit aufgenommen haben.

3.2.5 Vermittlungsergebnisse

Auch im Jahr 2014 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen hatten. Positiv wirkte die gute Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation. Die Unternehmen stellten mehr Ausbildungs- und Stellenangebote, auch in der Region des Salzlandkreises, zur Verfügung. Außerdem macht sich weiter die demographische Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Zahl der Schulabgänger bemerkbar. Insbesondere große Betriebe der Region sind an einer langfristigen Sicherung ihrer (jungen) Fachkräfte interessiert. Dem standen, wie oben benannt, nach wie vor bei vielen betreuten Jugendlichen schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung entgegen.



Die Jugendteams konnten im Jahr 2014 eine positive Bilanz ihrer Arbeit ziehen. Statistisch schlägt sich das in 634 Arbeitsaufnahmen und 450 Ausbildungsaufnahmen nieder.

Damit konnte auch im Verlauf des Jahres 2014 im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis an allen Standorten die Jugendarbeitslosigkeit im SGB II- Bereich auf niedrigem Niveau gehalten werden.

3.3 Bundesprogramm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“

3.3.1 Allgemeines

„Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser.

Das Bundesprogramm befindet sich derzeit in seiner dritten Programmphase. Diese wird zum 31. Dezember 2015 auslaufen. Eine Fortführung ist nicht geplant.

„Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ setzt auf einen regionalen Ansatz zur Förderung älterer Langzeitarbeitsloser. Dieser erlaubt es den Beschäftigungspakten, gezielt die regionalen Besonderheiten bei der Umsetzung des Programms zu berücksichtigen. So entstanden verschiedenste Lösungsansätze.

An der Realisierung des Programms sind nicht nur die hauptverantwortlichen Jobcenter beteiligt, sondern auch die Partner der regionalen Netzwerke. Hierzu zählen Unternehmen, Kammern und Verbände, kommunale Einrichtungen und Bildungsträger, Politik, Gewerkschaften, Kirchen und Sozialverbände.

Bundesweit gibt es 78 Beschäftigungspakte, welche sich selbstständig organisieren und ihre fortlaufend gemachten Erfahrungen in regelmäßig stattfindenden Regionalkonferenzen gegenseitig austauschen.

3.3.2 Regionale Umsetzung

In die operative Umsetzung des Magdeburger Beschäftigungspaktes „Kompetenz und Erfahrung für die Region“ sind das Jobcenter Magdeburg (federführend) als Grundsicherungsträger für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Träger der Grundsicherungsstellen Bördekreis, Jerichower Land und Salzlandkreis einbezogen.

Im Rahmen der gemeinsam festgelegten Aktivierungs- und Integrationsstrategie wählen die Träger der Grundsicherung die Teilnehmenden aus und weisen diese -auf der Grundlage eines abgestimmten Zeitplanes- dem beteiligten Projektpartner tbz Technologie- und Berufsbildungszentrum Magdeburg gGmbH zu. Dies schließt auch weiterführende Aktivitäten, wie z. B. die Unterstützung mit Integrationshilfen, die Nachbetreuung der aktivierten und integrierten Personen mit ein. Die Grundsicherungsträger übernehmen darüber hinaus auch die Beratung und Betreuung des Projektträgers zu den die Integration begleitenden Fragen.

Des Weiteren kommen im Jobcenter Salzlandkreis vier Arbeitsvermittler ausschließlich für die Vermittlung in Arbeit von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (über 50 Jahre) zum Einsatz. Verteilt auf die Standorte Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt betreuen sie jeweils mehr als 100 Personen dieser Zielgruppe über mindestens sechs Monate. Die daraus resultierende stärkere Kontaktdichte beeinflusst die gesamte Erbringung von Förderleistungen und Integrationsunterstützung für diese Zielgruppe außerordentlich positiv.

Um den Magdeburger Beschäftigungspakt „Kompetenz und Erfahrung für die Region“ auch in der Außenwahrnehmung verstärkt in Erscheinung treten zu lassen, wurde zum 1. Februar 2014 eine Halbtagsstelle im Bereich Öffentlichkeitsarbeit geschaffen.

Für das Jobcenter Salzlandkreis darf festgestellt werden, dass durch die Kooperation im „Magdeburger Beschäftigungspakt“ die interkommunale Zusammenarbeit generell positiv beeinflusst werden konnte. Regelmäßig wiederkehrende Gespräche mit den jeweiligen Paktvertretern und eingesetzten Vermittlungskräften aller Paktregionen sowie Themenworkshops gewährleisten einen stetigen fachlichen Austausch über die Grenzen des Salzlandkreises hinweg.

Im Internet sind unter www.50plus-magdeburg.de weitere Informationen zum Magdeburger Beschäftigungspakt zu finden

3.3.3 Übersicht der Vermittlungen 2014

Der Magdeburger Beschäftigungspakt konnte auch 2014 an die positiven Ergebnisse der letzten Jahre anknüpfen. Mit 93,5 % (529 Integrationen) der anvisierten Vermittlungen konnte zwar die Zielstellung von 566 Integrationen nicht erfüllt werden, dennoch liegt der Magdeburger Beschäftigungspakt mit diesen Werten im zulässigen Rahmen. Somit unterliegt „Kompetenz 50plus“ keinen finanziellen Beschränkungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Jahr 2015.

Magdeburger Beschäftigungspakt

Zielstellung für 2014: 566 Integrationen in Arbeit
Ergebnis für 2014: 529 Integrationen in Arbeit (93,5 %)

Integrationsstyp 1*	gesamt	davon weibl.	anrechnungsfähige Integrationen
unbefristet mit Förderleistung	124	37	121
unbefristet ohne Förderleistung	180	53	177
befristet mit Förderleistung	44	25	42
befristet ohne Förderleistung	95	50	91
	443	165	431
Integrationsstyp 2**			
mit Förderleistung	1	0	1
ohne Förderleistung	94	50	88
	95	50	89
Integrationsstyp 3 (Selbstständigkeit)			
Existenzgründungen	9	2	9
gesamt	547	217	529
<i>davon</i>			
Arbeitnehmerüberlassung	gesamt	davon weibl.	
	114	25	
Zusätzliche Integrationsarten			
Mini-Jobs (bis 400 €)	50	33	

* Integrationsstyp I :Integration in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgt über sechs Monate

** Integrationsstyp II:Integration in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgt mindestens über vier Wochen bis einschließlich sechs Monate

Mit 89 % Zielerfüllungsquote liegt der Salzlandkreis unter dem Paktdurchschnitt. Während das Jobcenter mit 114 Vermittlungen bei einer Zielstellung von 118 Integrationen 96,6 % erreichte, lag der Projektpartner tbz mit 48 von 64 Vermittlungen (75 %) deutlich hinter den gesteckten Zielen zurück:

Salzlandkreis gesamt:	Zielstellung für 2014:	182 Integrationen in Arbeit	
	Ergebnis für 2014:	162 Integrationen in Arbeit	(89 %)
Salzlandkreis Jobcenter:	Zielstellung für 2014:	118 Integrationen in Arbeit	
	Ergebnis für 2014:	114 Integrationen in Arbeit	(96 %)
Salzlandkreis tbz:	Zielstellung für 2014:	64 Integrationen in Arbeit	
	Ergebnis für 2014:	48 Integrationen in Arbeit	(75 %)

3.4 Bundesprogramm „Bürgerarbeit“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfolgte die Absicht, einen möglichst hohen Anteil der arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch qualitativ gute und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren und nur die arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in "Bürgerarbeit" zu vermitteln, bei denen eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Auf der Basis von regionalen Erfahrungen in Sachsen-Anhalt sollten sich die Modellprojekte "Bürgerarbeit" aus den vier Komponenten:

- Beratung/Standortbestimmung
- Vermittlungsaktivitäten
- Qualifizierung/Förderung und
- der eigentlichen "Bürgerarbeit", einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitslosenversicherungspflicht) im Bereich von zusätzlicher und im öffentlichen Interesse liegender Arbeit,

zusammensetzen.

„Bürgerarbeit“ war ein Projekt, mit dem ein neuer Lösungsansatz erprobt und den Integrationsbemühungen vor Ort durch Schaffung zusätzlicher Anreize neue Impulse geben sollte.

Die damalige Arbeitsgemeinschaft Aschersleben-Staßfurt mit dem Standort Staßfurt entschied sich zur Realisierung des Projektes für die Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Zu dieser gehören die Gemeinden Borne, Hakeborn, Tarthun, Unseburg, Etgersleben, Wolmirsleben, Westeregeln und Egel.

Die Region ist hauptsächlich durch landwirtschaftliche Produktion und Tourismus, ergänzt von kleineren Handwerksbetrieben, geprägt. Größere industrielle Ansiedlungen von mittelständischen Unternehmen sind in dieser Region aufgrund der schlechten verkehrstechnischen Anbindungen nicht vorzufinden. Unter Nutzung der besonderen historischen örtlichen Begebenheiten, u. a. der Wasserburg in Egel, gelang es der Verbandsgemeinde in den letzten Jahren, den Schwerpunkt auf die Tourismusförderung der Region zu lenken. Dies wurde auch im Rahmen der Bürgerarbeit als Fokus gesetzt. So fanden die Beschäftigungsphasen vor allem um die Wasserburg Egel und im Bereich der „Alten Ziegelei“ in Westeregeln statt.

Die Aktivierungsphase begann bereits am 15. Juli 2010 mit 550 arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Verbandsgemeinde.

Mit allen Kunden wurde im Rahmen des Modellprojektes ein Erstgespräch durchgeführt, das der Standortbestimmung diente. Im weiteren Verlauf des Modellprojektes wurden nun die Kunden in monatlichen Gesprächen betreut. Ziel sollte es im Rahmen der intensiveren Betreuung sein, die festgestellten Vermittlungshemmnisse zu reduzieren oder besser noch zu beseitigen, um eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu realisieren.

Für alle arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wurde die Aktivierungsphase durch den zuständigen Fallmanager begleitet, der in diesem Zeitraum individuelle und sinnvolle Förderinstrumente (zum Beispiel: Maßnahmen beim Arbeitgeber oder Träger, berufliche Weiterbildungen, Unterstützung bei der Stellensuche, Bewerbungstraining etc.) einsetzte.

Zur Unterstützung der Fallmanager wurde in der Aktivierungsphase zum 15. November 2010 eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (alt) zur Verfügung gestellt, welche überwiegend aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde – das „Praxiscenter zur Aktivierung im Rahmen des Bundesprogramms Bürgerarbeit“. Insgesamt 200 arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte konnten ihre Aktivierungsphase mit der Unterstützung Dritter bestreiten. Durch intensives Bewerbungstraining wurde die Aktivierung zusätzlich unterstützt. In Einzelfällen konnten auch berufsfachliche Kenntnisse sowie fachpraktische Erprobungen bei einem Arbeitgeber ermöglicht werden.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger konnten für 12 Teilnehmer berufliche Erprobungen und für 19 Teilnehmer Vorstellungsgespräche realisiert werden. Insgesamt haben 51 Teilnehmer die Aktivierungsmaßnahme vorzeitig beendet, wobei 36 Arbeitsaufnahmen zustande kamen und weitere 15 Abbrüche durch lange Fehlzeiten, Aufnahme einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, Umzüge oder andere Gründe veranlasst wurden.

Angeschlossen an die Aktivierungsphase folgte die Beschäftigungsphase, die frühestens zum 15. Januar 2011 beginnen konnte. Durch die gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis mit den Verantwortlichen der Verbandsgemeinde, der Vereine und Verbände sowie gemeinnütziger Einrichtungen konnten bereits im Jahr 2011 alle zur Verfügung gestellten 120 Bürgerarbeitsstellen geschaffen und besetzt werden.

Zum 30. April 2012 und zum 31. Juli 2012 wurden durch einen Träger je eine Stelle Bürgerarbeit ersatzlos gestrichen, so dass nunmehr 118 Bürgerarbeitsstellen im Bestand zu verzeichnen waren.

Durch die Teilnahme an der sogenannten „Bürgerarbeit“ sollte jeder Einzelne an die Bedingungen des regulären Arbeitsmarktes herangeführt werden, um eine Integrationen in reguläre Beschäftigung zu erreichen. Aus diesem Grund wurden die Bürgerarbeiter zusätzlich durch einen Jobcoach im Rahmen einer Maßnahme „Aktivierung - begleitendes Coaching für Bürgerarbeit“ betreut. Im Zeitraum vom 15. Januar 2011 bis zum 31. Oktober 2014 haben 150 Teilnehmer diese Maßnahme durchlaufen.

Die Jobcoaches führten mit den Bürgerarbeitern vor Ort die Gespräche durch. In Abstimmung mit dem Jobcenter Salzlandkreis wurden in Einzelgesprächen die individuellen Situationen analysiert und nach Lösungswegen gesucht. Im Jahr 2014 konnten 4 Bürgerarbeiter in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden und somit vorzeitig ihre Bürgerarbeit beenden.

Auch im Berichtsjahr 2014 mussten wegen längerfristigen Krankmeldungen oder der Nichteignung für eine bestimmte Stelle die Bürgerarbeitsstellen zum Teil neu besetzt werden, so dass insgesamt 150 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus der Verbandsgemeinde Egelner Mulde eine Bürgerarbeitsstelle antraten.

Zum 1. November 2014 endete das Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ in der Egelner Mulde nach einer 3-jährigen Beschäftigungsphase.

Durch intensive Gespräche der Fallmanager, von Mitarbeitern des Arbeitgeberservices und dem Jobcoach gemeinsam mit jedem Bürgerarbeiter noch während der Beschäftigungsphase konnten nach Beendigung der „Bürgerarbeit“ 9 weitere Integrationen in reguläre Beschäftigung verzeichnet werden.

4. Kommunale Eingliederungsleistungen

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfänger auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter der Abteilung Ergänzende Leistungen.

Die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die Psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. In den Regionen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck wird die Suchtberatung durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. umgesetzt. Die Vereinbarung wurde bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und im Jahr 2014 erweitert. Ab 2015 wird die Umsetzung der Suchtberatung in der Region Bernburg durch das Diakonische Werk Bethanien e. V. durch den Abschluss einer Vereinbarung professionalisiert.¹

4.1 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis. Die Ausführungen beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen ein.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen.

Die umseitig aufgeführten Beratungsbausteine sind als Module zu verstehen und werden entsprechend dem Beratungsbedarf und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig.

¹ Die Jahresberichte der benannten Träger werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

Basisberatung: Die Verfahrens- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung wird detailliert erläutert. Die Erstellung eines Haushaltsplanes (Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben) ist ein unabdingbarer Bestandteil, um die finanzielle Situation zu erörtern. Ferner werden akute Probleme (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) analysiert und individuelle Sofortmaßnahmen eingeleitet. Ist erkennbar, dass eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit besteht, informiert der Schuldnerberater über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens.

Existenzsicherung umfasst die Haushalts- und Budgetberatung, Sozialberatung, Information zum Zwangsvollstreckungsrecht, Überprüfung der Pfändungsfreibeträge sowie Hilfestellungen bei Kontopfändungen.

Die **Schuldenregulierung** ist der Schwerpunkt der Arbeit und liegt im Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Schuldner eine Entschuldungsstrategie und einen Schuldenregulierungsplan zu entwickeln und zu erarbeiten.

Die **Psychosoziale Beratung** ist eine Prozess begleitende Unterstützung, um Schuldner zur Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes zu motivieren und um Schuldner zur selbstständigen Bewältigung der Lebenssituation und einer eigenständigen Lebensplanung zu befähigen.

Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der Psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, die Diagnose, die Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet.

In der Praxis der täglichen Arbeit mit Hilfesuchenden stellt sich der Prozess der Hilfeplanung nicht als linearer Zeitpfeil oder als starres Konstrukt dar. Die Erarbeitung des Hilfeplans erfolgt gemeinsam mit dem Hilfesuchenden. Die Anamnese und Diagnose sowie die Interventionen und Evaluationen werden mit dem Hilfesuchenden erörtert, diskutiert und strukturiert.

In der **Anamnese** werden individuelle, familiäre, alltagsbezogene und institutionelle Problemlagen erfasst. Neben der Erfassung der Problemlagen sollte der lebensweltlich-familiäre Kontext wie z. B. das Wohnumfeld, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder der Sozialraum, in dem die Hilfesuchenden leben, analysiert werden.

Die **Diagnose** im sozialpädagogischen Sinne umfasst die Klärung, was für welche Beteiligte in einer Fallsituation das Problem ist. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Erwartungen, welche die Beteiligten bezüglich der Problembearbeitung haben. Dabei werden drei Sichten unterschieden, d. h. die Sicht des Hilfesuchenden, die Vorgaben der Gesetze und der damit verbundenen Regelungen und die fachliche Sicht des Beraters. Ferner ist wichtig zu klären, wer über welche Mittel zur Lösung des Problems verfügt, d. h. wer hat welche Ressourcen zur Lösung des Problems (Zuständigkeit).

Im Rahmen der **Intervention** ist es zunächst primär von Nöten, anzustrebende Ziele gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu definieren. Die Ziele sollten eindeutig definiert werden und so konkret, überschaubar und klein wie möglich sein. Weiterhin ist es wichtig, dass die Zielformulierungen konkrete Verhaltensweisen benennen, die von den Hilfesuchenden in absehbarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Neben der positiven Formulierung der Ziele ist festzuhalten, wer was wann mit wem wie wozu erreichen bzw. tun möchte. Neben der Zielformulierung spielt weiterhin die Auftragsklärung eine zentrale Rolle.

In der **Evaluation** wird anhand der vereinbarten Ziele gemessen, was erreicht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass anfangs vereinbarte Ziele sich verändert haben können. Im Vordergrund stehen die Effektivität, d. h. ob die Ergebnisse erzielt wurden, die die Hilfesuchenden während der Hilfe erreichen wollten, und die Effizienz, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Suchtberatung

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle². Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung die Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren. Im Rahmen der Suchtberatung wird analog der Psychosozialen Betreuung mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet.

4.2 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Im Erstgespräch werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung				Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	937	912	1.063	1.120	301	272	371	571
Anzahl der Beratungsgespräche	1.500	1.516	1.657	1.802	787	597	649	1.299
Anzahl der Hausbesuche	12	2	10	23	18	22	36	62

Es wurden 1.213 (71,7 %) ALG II-Empfänger und 478 (28,3 %) Personen sonstigen Einkommens beraten und betreut. Die Verteilung hat sich über die Jahre nicht wesentlich verändert.

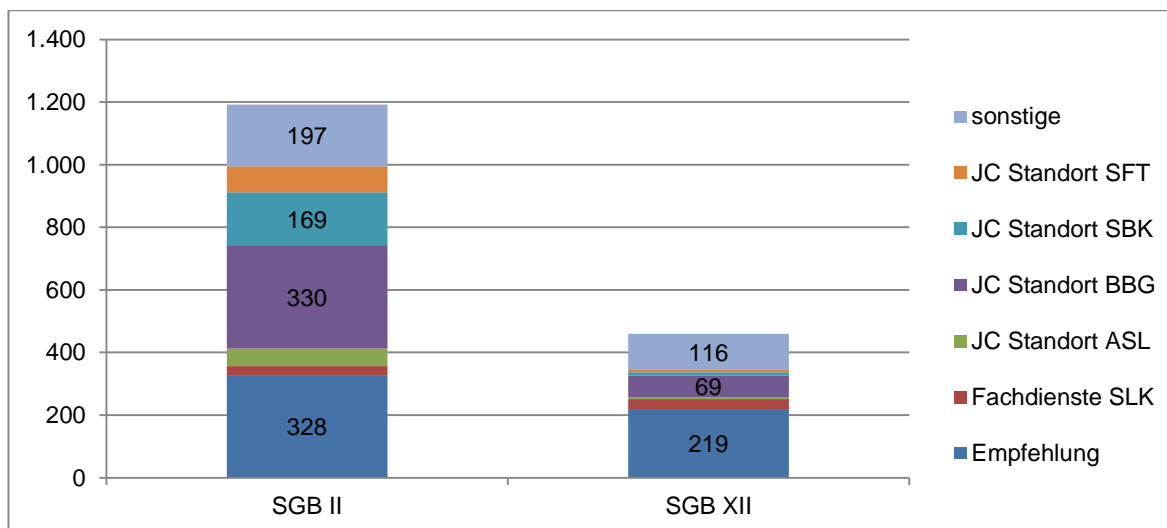
Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt.

² In Bernburg existiert neben der SALUS gGmbH eine anerkannte Suchtberatungsstelle (Diakonisches Werk Bethanien e. V.). Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt eine anerkannte Suchtberatungsstelle vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck angebunden.

	Psychosoziale Betreuung	Suchtberatung ³	Schuldnerberatung
Geschlecht	- Männer: 284 - Frauen: 227 - Insgesamt: 511	- Männer: 46 - Frauen: 14 - Insgesamt: 60	- Männer: 569 - Frauen: 550 - Insgesamt: 1.120
Alter	- 26-35 Jahre: 18,4 %, n=94 - 46-55 Jahre: 23,3 %, n=119 - 56-65 Jahre: 31,7 %, n=162	- 26-35 Jahre: 25,0 %, n=15 - 36-45 Jahre: 21,7 %, n=13 - 46-55 Jahre: 30,0 %, n= 18	- 18-25 Jahre: 17,3 %, n=194 - 26-35 Jahre: 30,6 %, n=343 - 46-55 Jahre: 20,9 %, n=234
Einkommen	- ALG II: 75,7 %, n=387 - „Aufstocker“: 6,5 %, n=33 - Erwerbseinkommen: 2,2 % , n=11	- ALG II: 38,3 %, n=23 - nicht bekannt: 56,7 %, n= 34	- ALG II-Empfänger: 63,8 %, n=715 - Erwerbseinkommen: 15,4 %, n=173 - ALG I-Empfänger: 4,6 %, n=52
Haushalt	- 1 Personenhaushalt: 46,9 %, n=240 - 2 Personenhaushalt: 31,7 %, n=162 - ≥5 Personenhaushalt: 3,1 %, n=16 - keine minderjährigen Kinder: 79,2 %, n=405 - 1 minderjähriges Kind: 12,1 %, n=62	- 1 Personenhaushalt: 48,3 %, n=29 - nicht bekannt: 38,3 %, n= 23 - keine minderjährige Kinder: 80,0 %, n=48	- 1 Personenhaushalt: 48,8 %, n=547 - 2 Personenhaushalt: 25,5 %, n=286 - ≥5 Personenhaushalt: 4,0 %, n=45 - keine minderjährigen Kinder: 66,4 %, n=744 - 1 minderjähriges Kind: 18,8 %, n=211
Wohnform	- Miete: 84,3 %, n=431 - Eigentum: 11,7 %, n=60 - Mietfrei: 2,5 %, n=13	- Miete: 56,7 %, n=34 - Eigentum: 1,7 %, n=1 - Mietfrei: 1,7 %, n=1 - nicht bekannt: 40,0 %, n= 24	- Miete: 83,9 %, n=940 - Eigentum: 9,1 %, n=102 - Mietfrei: 5,3 %, n=60
Familienstand	- Ledig: 42,1 %, n=215 - Verheiratet: 24,7 %, n=126 - Geschiedenen: 20,0 %, n=102	- Ledig: 65,0 %, n=39 - Verheiratet: 10,0 %, n=6 - Geschiedenen: 6,7 %, n=4	- Ledig: 55,4 %, n=621 - Verheiratet: 15,9 %, n=178 - Geschieden: 11,2 %, n=125
Bildungsstand	- Realschulabschluss: 39,7 %, n=203 - Hauptschulabschluss: 32,9 %, n=168 - kein Schulabschluss: 5,1 %, n= 26 - 30- bis 45-Jährige verfügen tendenziell über bessere Schulabschlüsse - Geschlechtsspezifisch: keine Unterschiede - 39,3 % (n=152) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss	- Realschulabschluss: 36,7 %, n= 22 - Hauptschulabschluss: 38,3 %, n=23 - kein Schulabschluss: 3,3 %, n= 2 - 30- bis 45-Jährige verfügen tendenziell über bessere Schulabschlüsse - Geschlechtsspezifisch: keine Unterschiede - 21,7 % (n=5) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss	- Realschulabschluss: 38,6 %, n=432 - Hauptschulabschluss: 39,5 %, n=442 - Kein Schulabschluss: 4,1 %, n=46 - 30- bis 45-Jährige verfügen tendenziell über bessere Schulabschlüsse - Geschlechtsspezifisch: keine Unterschiede - 34,4 % (n=246) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss
Berufsausbildung	- Keine Berufsausbildung: 28,6 %, n=146 - 70,3 % (n=272) aller ALG II-Empfänger haben eine Berufsausbildung	- Keine Berufsausbildung: 35,0 %, n=21 - 73,9 % (n=17) aller ALG II-Empfänger haben eine Berufsausbildung	- Keine Berufsausbildung: 31,5 %, n=353 - 63,8 % (n=456) aller ALG II-Empfänger haben eine Berufsausbildung

³ Die Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist aufgrund der vorliegenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt nicht umfassend rückgekoppelt worden.

Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).⁴



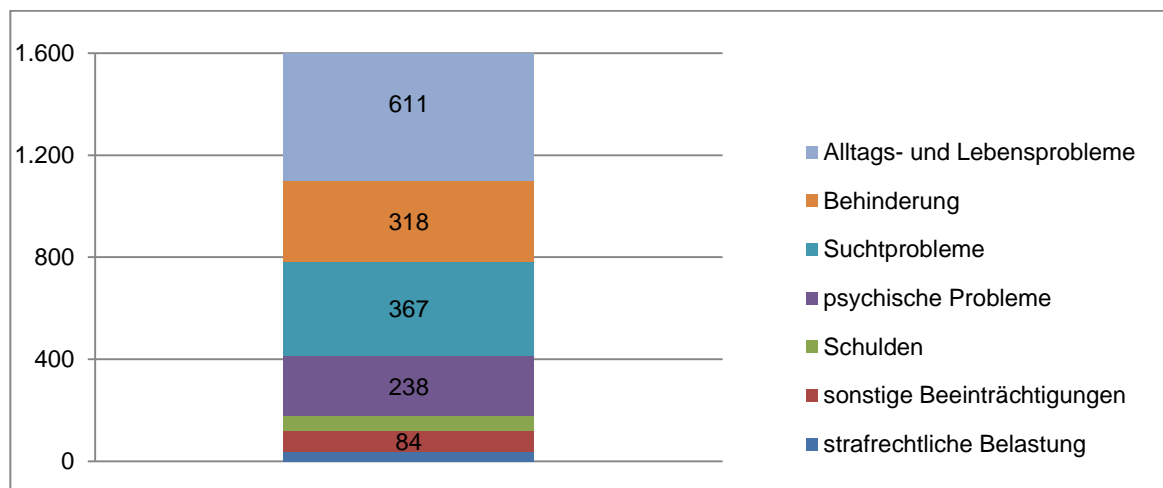
- Im Rahmen der Psychosozialen Betreuung werden ALG II-Empfänger vorrangig vom Standort Bernburg vermittelt (28,0 %, n⁵=113).
- Suchtberatung: Die suchtkranken Personen erreichen über sämtliche Vermittlungswege die Beratung; tendenziell verstärkt in Schönebeck (10 von 60).
- Im Rahmen der Schuldnerberatung werden ALG II-Empfänger vorrangig vom Standort Bernburg (n=213) vermittelt. Die Mitarbeiter von den Standorten Aschersleben und Staßfurt vermittelten in 62 Fällen. Im Vergleich zur Psychosozialen Betreuung kommen 286 (37,3 %) Personen auf Empfehlung.
- Zum SGB XII-Bereich: Der Großteil nimmt die Beratungsleistung auf Empfehlung wahr (47,6 %, n=219).

⁴ ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

⁵ n= absolute Anzahl

4.2.1 Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung

Verteilung nach Problemlagen⁶



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (39,5 %), Behinderung (20,6 %), Suchtprobleme (17,9 %) und psychischer Probleme (15,4 %) angesiedelt sind.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=489), partnerschaftliche Probleme (n=34), Erziehungsprobleme (n=5), Wohnraumprobleme (n=46) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=13) verstanden. Sonstige Probleme werden 24 Mal beziffert.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei Antragstellung und bei Behördengängen (80,0 %).
- Geschlechtsspezifisch: Männer suchen eher Hilfe als Frauen (m: n=351, w: n=260).
- Größtenteils haben ALG II-Empfänger (73,3 %, n=448) Probleme in diesem Bereich.
- Altersspezifische Besonderheiten sind nicht auszumachen.

Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=273), seelischer (n=22) und geistiger Behinderung (n=3). Gleichermaßen werden Lernbehinderungen (n=20) erfasst.
- 188 Männer und 130 Frauen werden in diesem Kontext beraten und betreut. Das durchschnittliche Alter der hilfesuchenden Personen liegt zwischen 46-55 Jahren (21,6 %, n=69). Der Großteil bezieht ALG II. (73,1 %, n=232).
- Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen (85,8 %).
- 265 Personen haben einen festgestellten Grad der Behinderung:
GdB 10 (n=3), GdB 20 (n=35), GdB 30 (n=71), GdB 40 (n=36), GdB 50 (n=57), GdB 60 (n=19), GdB 70 (n=14), GdB 80 (n=10), GdB 90 (n=6), GdB 100 (n=14).
Es wird eine Erhöhung um 58,9 % im Vergleich zum Vorjahr 2013 deutlich.

⁶ Mehrfachnennungen sind möglich.

Suchtprobleme:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=11).
- Nikotin (n=141) und Alkohol (n=116) sind hauptsächliche Suchtmittel. Nikotin spielt altersunabhängig eine große Rolle. Alkohol wird meist bei 46-65 Jährigen konsumiert (57,8 %, n=67).
- 48 Personen, die vorrangig zwischen 20-35 Jahre alt sind, konsumieren illegale Drogen (Cannabis, Heroin und Amphetamine).
- 284 suchtkranke Menschen (77,4 %) beziehen ALG II.

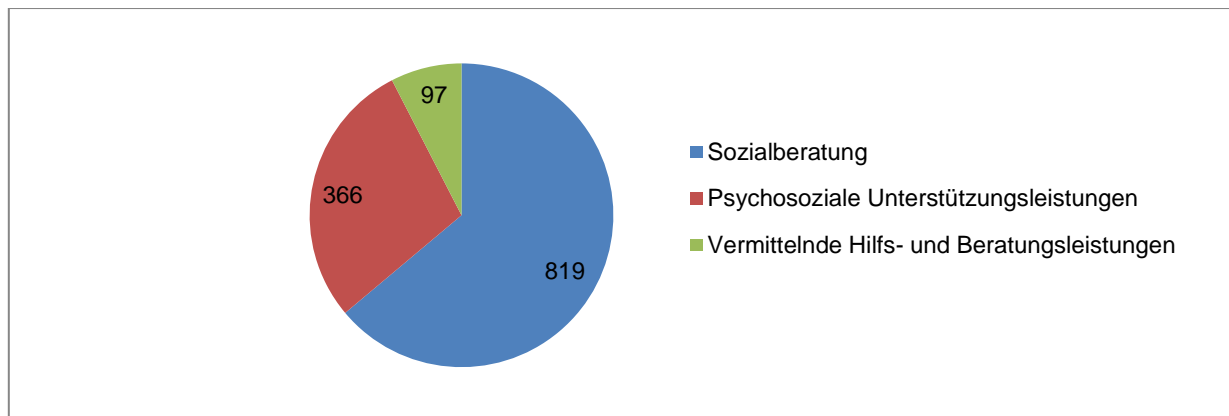
Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (41,6 %, n=99), Angstzustände (19,3 %, n=46) und sonstige psychische Probleme (18,1 %, n=43) sind vordergründig zu nennen.
- Persönlichkeitsstörungen (7,6 %, n=18), Panikattacken (5,9 %, n=14) und Traumata (5,6 %, n=9) werden eher selten benannt.
- Der Personenkreis ist i. d. R. zwischen 25-45 Jahre alt (52,5 %, n=125) und bezieht ALG II (77,3 %, n=184). Frauen sind überrepräsentiert (58,8 %, n=140).

Sonstige Beeinträchtigungen:

- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreibschwäche (n=51), die Dyskalkulie (n=9) und der Analphabetismus (n=15) verstanden.
- Tendenziell sind mehr Männer betroffen: 68,0 %, n=51.
- Einkommensspezifisch ist festzustellen, dass 61 Personen (81,3 %) ALG II beziehen.
- Die Mehrheit der Personen ist zwischen 19 und 45 Jahre alt (41,3 %, n=31).

Verteilung nach erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen



Sozialberatung:

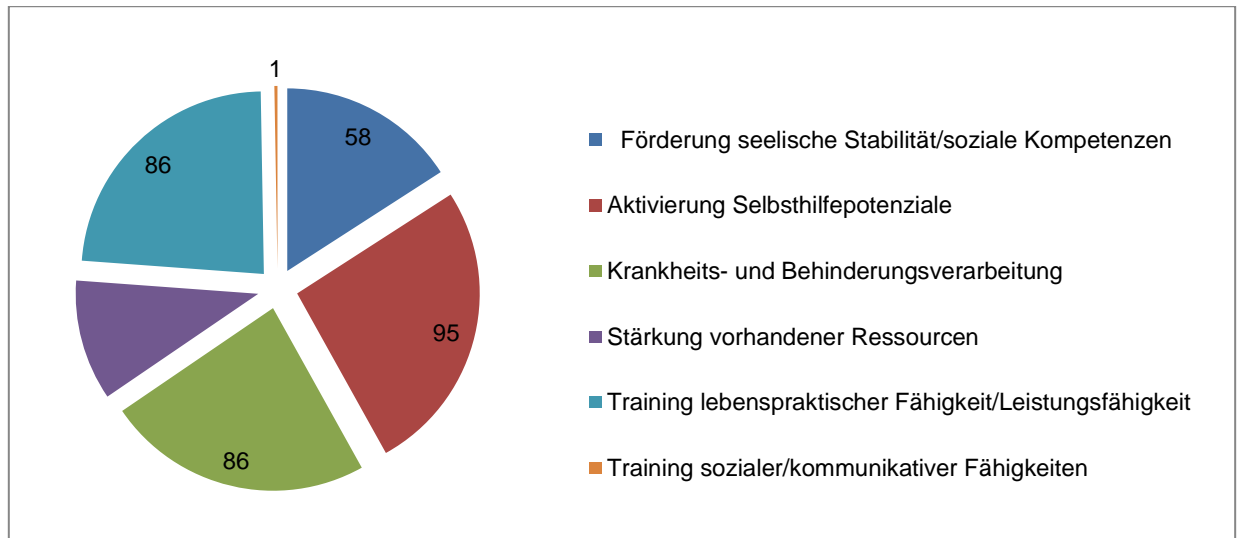
- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 819 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen. Es fanden 194 informierende Beratungsgespräche und 625 unterstützende Antragstellungen statt. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutliche Steigerung auszumachen (n=391).

- Die Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:	
Feststellung von Behinderung nach SGB IX	136
Erwerbsminderungs-, Hinterbliebenen- bzw. Altersrente	94
Befreiung Rundfunkgebühr	75
ALG I und ALG II	69
Sozialhilfe und Grundsicherung	60
Leistungen medizinische und berufliche Rehabilitation	54
Wohngeld/Lastenzuschuss	26
Sonstiges	20
Pflegeleistungen und Persönliches Budget	19
Bildungs- und Teilhabepaket	16
Gesetzliche Betreuung	10
Krankengeld	10
Befreiung gesetzliche Zuzahlung	9
Übernahme Elternbeiträge	8
Bestattungskosten	4
Elterngeld	4
Blindengeld	3
Prozesskostenbeihilfe	3
Unterhaltsvorschuss	3
Sozialtarif Deutsche Telekom	2
	625 ⁷

⁷ Während eines Beratungsgesprächs wird oftmals bei mehreren Anträgen unterstützt.

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:

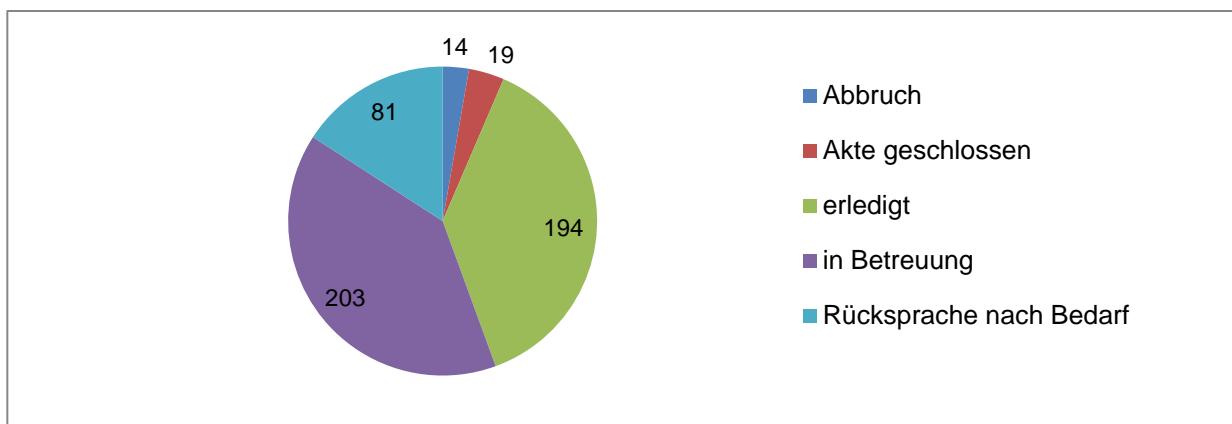


- Von insgesamt 366 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Aktivierung der Selbsthilfepotenziale (n=95) und Krankheits- und Behinderungsarbeit (n=86) angesiedelt.
- Alters-, geschlechts- und einkommensspezifische Unterschiede sind nicht auszumachen.

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der Psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt; dies erfolgte 10 Mal im Berichtsjahr.
- 97 Vermittlungen sind festzustellen. Die Vermittlung erfolgt z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, zu Wohnungsunternehmen, zum SOS Beratungszentrum und zum Sozialen Dienst der Justiz.

Verteilung nach Bearbeitungsständen



- Der Großteil der hilfeschenden Personen wird betreut (55,6 %, n=284).
- In 194 Fällen (38,0 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der Psychosozialen Betreuung im Jahr 2014 als erledigt betrachtet werden.
- Auffallend ist, dass mehr Männer als Frauen in Betreuung sind (m: n=118, w: n=85). Im Bereich Rücksprache nach Bedarf ist die Verteilung ähnlich (m: n=45, w: n=36).
- Der Großteil der Personen, der betreut wird, ist zwischen 56 und 65 Jahre alt (40,8 %, n=83).
- Einkommensspezifische Unterschiede sind nicht zu verzeichnen.
- Die Abbruchquote ist sehr gering (2,7 %, n=14). Die hilfeschenden Personen, die die Psychosoziale Betreuung abbrechen, sind größtenteils zwischen 19 und 38 Jahre alt.

Auch im Jahr 2014 ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschenden Personen, Bezug nehmend auf die Sozialstruktur, annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschenden. Unterstützung bei Antragstellungen nach Beratung zur Feststellung von Behinderungen nach dem SGB IX und Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation stellen die Mehrheit dar. Dies zeigt, dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Nachteilsausgleiche als auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und medizinischer Rehabilitation hohe Wichtigkeit für die Hilfeschenden hat. Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine kontinuierliche Steigerung auszumachen (2010: n=19, 2011: n=110, 2012 n=116, 2013: n=126, 2014: n=190). Überdies nutzen die zuständigen Fallmanager und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, weiterer Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigungsfähigen Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfeschenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Die zuständigen Mitarbeiter sind darüber hinaus im Arbeitskreis „Aufnahme und Integration von Zuwanderern“ im ehemaligen Landkreis Bernburg tätig. Der Arbeitskreis berät zweimal jährlich. Ein Arbeitskreis zur konkreten Beratung und Abstimmung psychosozialer Belange von hilfeschenden Menschen oder in dem Bereich tätigen Personen existiert im Salzlandkreis nicht.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege die Konzeption bei diversen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorgestellt. Die Vorstellung erfolgt i. d. R. in einer „Maßnahmegruppe“, so dass eine direkte Kommunikation mit hilfeschenden Personen möglich ist. Es fanden im Jahr 2014 zwei Veranstaltungen (Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) statt.

4.2.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung⁸

Die nachstehenden Aussagen beziehen sich auf suchtkranke Menschen, die im Jobcenter Salzlandkreis und bei den beauftragten Trägern der freien Wohlfahrtspflege beraten und betreut werden. Die Angaben sind aufgrund der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch zwischen der Suchtberatungsstelle und dem Jobcenter Salzlandkreis nicht vollständig. Weder die tatsächliche Anzahl der beratenen Suchtkranken noch die tatsächliche Anzahl der Beratungsgespräche kann gespiegelt werden. Die tatsächliche Anzahl der hilfeschenden Menschen ist folglich wesentlich höher.⁹

- Bei 35 von 60 suchtkranken Menschen¹⁰ können Aussagen zum Konsum- bzw. Abhängigkeitsverhalten getätigt werden. Alkohol (n=14) und Nikotin (n=11) als legale Drogen, Amphetamine, Cannabis und Heroin als illegale Drogen (n=7) wurden konsumiert. Eine Person ist spielsüchtig.
- Teilweise liegt auch eine strafrechtliche Belastung vor (n=4).
- Die Schuldenproblematik spielt bei 7 suchtkranken Menschen eine Rolle.
- Psychische Probleme wurden bei zwei Personen dokumentiert (Depressionen und Persönlichkeitsstörung).
- Drei Personen leiden unter einer Lese-Rechtschreibschwäche und eine Person unter Dyskalkulie.
- Die erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen erfolgen im Jobcenter Salzlandkreis, wie bereits dargestellt worden ist, in beratender und vermittelnder Form.¹¹
- Es sind insgesamt 4 Beratungen, 11 psychosoziale Unterstützungsleistungen und 14 Vermittlungen vorgenommen worden.
- Die Vermittlung erfolgte an Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, an die Suchtberatungsstelle der Diakonie und der Arbeiterwohlfahrt und an das SALUS Fachkrankenhaus.

Die Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern ist ein wesentlicher Teil der Netzwerkarbeit. Die Beratung von suchterkrankten Hilfeschenden erfolgt vorrangig durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen, Hausärzte, Fachärzte, Fachkranken Häuser oder Träger für ambulant betreutes Wohnen. In diesem Kontext ist Netzwerkarbeit ein wichtiges Instrument in der Suchtberatung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

⁸ Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.

⁹ Die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

¹⁰ Der Personenkreis wurde ausschließlich bzgl. der Suchtberatung betreut. Personen, die im Rahmen der Psychosozialen Betreuung betreut werden, weisen oftmals auch Suchtprobleme auf (vgl. Problemlagen im Kontext der Psychosozialen Betreuung).

¹¹ vgl. Fußnote 9

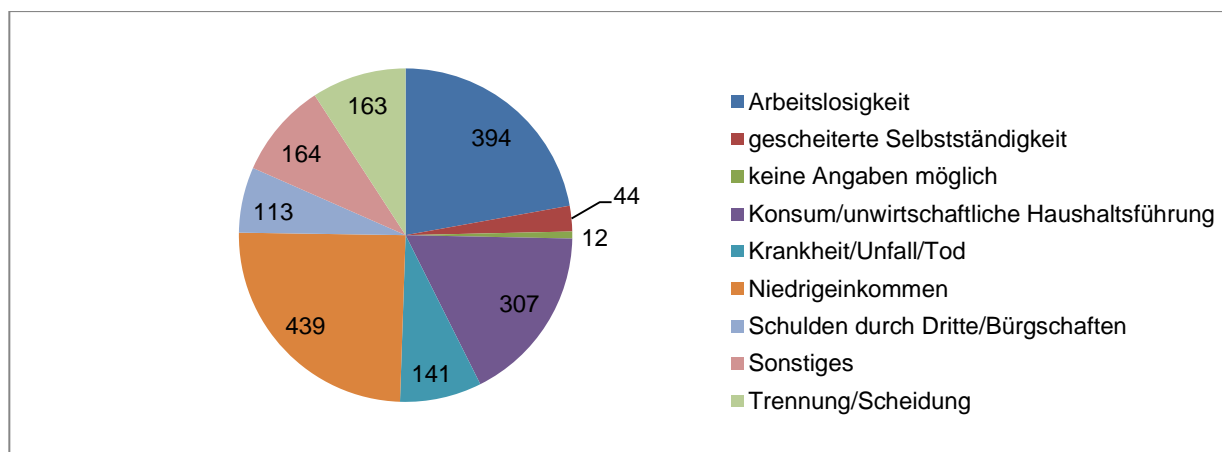
Im Beratungsgespräch sind die Veränderungsbereitschaft und das Krankheitsverständnis der Hilfesuchenden zu klären. Nur dadurch ist ein Therapieerfolg gesichert. Weitere Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Entwöhnung und Adaption werden bei Bedarf gegeben.

Auch hier sind die o. g. Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen unverzichtbar für den Hilfeplan und in den Beratungsgesprächen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter im Arbeitskreis Suchtprävention des ehemaligen Landkreises Bernburg sowie in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht tätig. Der Arbeitskreis berät zweimal jährlich.

4.2.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung

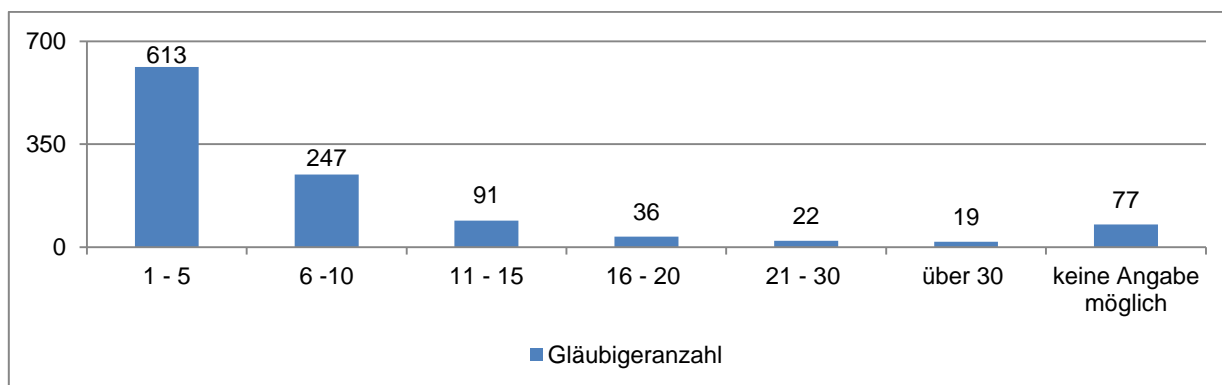
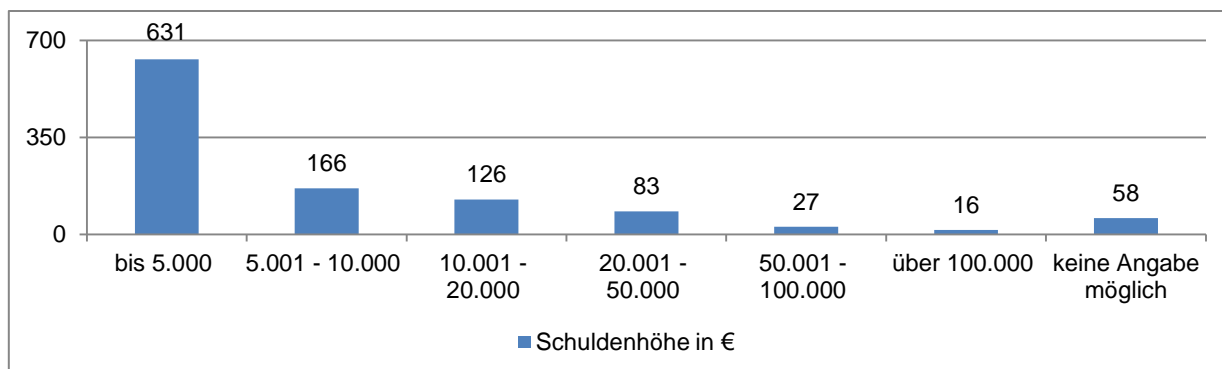
Verteilung nach Ver- bzw. Überschuldungsgrund¹²



- Die hauptsächlichen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (39,2 %, n=439), Arbeitslosigkeit (35,2 %, n=394) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (27,4 %, n=307). Unter Sonstiges sind z. B. Unerfahrenheit oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- In jeder Alterskohorte tragen das Konsumverhalten und die unwirtschaftliche Haushaltsführung zur Schuldensituation bei. Mit zunehmendem Alter (ab 36 Jahre) spielen jedoch Trennung/Scheidung sowie gescheiterte Selbstständigkeit ebenfalls eine Rolle.
- Geschlechts-, Alters- und Einkommensunterschiede sind nicht auszumachen.
- Die Wahrnehmung des Schuldners bzgl. des Ver- und Überschuldungsgrundes weicht oftmals von der des Schuldnerberaters ab. Niedrigeinkommen wird zunehmend nicht mit Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht. Der Kausalzusammenhang zwischen der Motivation, eine Erwerbstätigkeit als Möglichkeit für die Schuldenregulierung aufzunehmen, wird zunehmend nicht hergestellt.

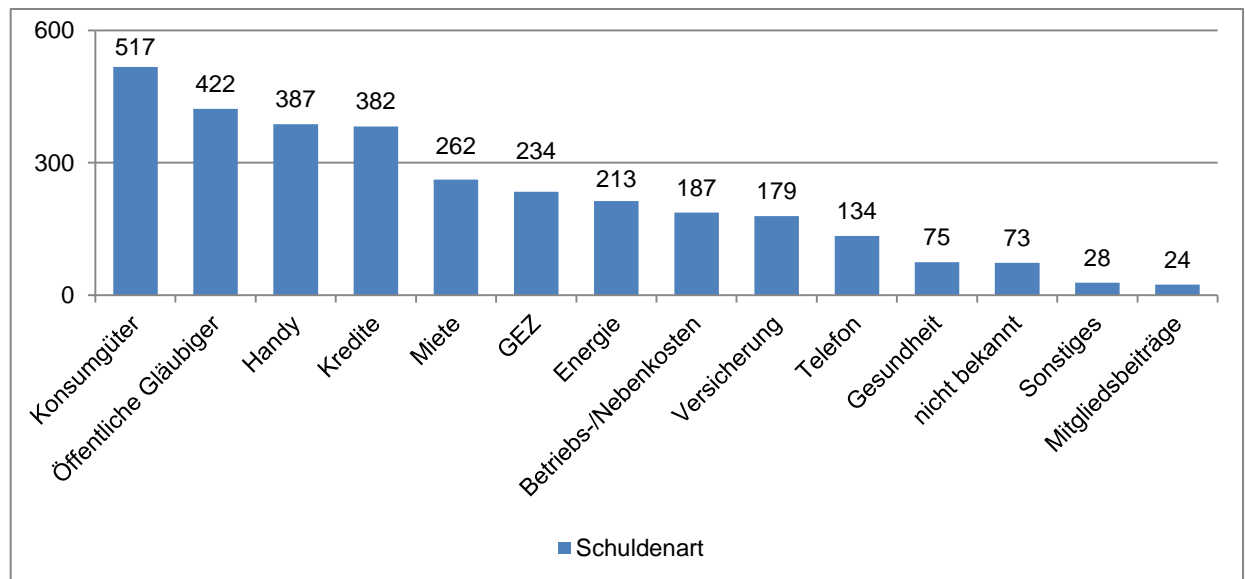
¹² Mehrfachnennungen sind möglich.

Verteilung nach Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe



- Die Darstellung beschreibt ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- Geschlechtsspezifisch ist festzustellen, dass Männer und Frauen ähnlich viele Gläubiger haben. Die Verteilung der Schuldenhöhe ist ebenso geschlechtsunabhängig.
- Altersspezifisch ist festzustellen, dass jüngere Schuldner (18-45 Jahre) mehr Gläubiger und höhere Schulden aufweisen: 49,9 % (n=352) dieser Altersgruppe haben zwischen 6 und 10 Gläubiger und zwischen 10.000 und 20.000 EUR Schulden.
- Zu den älteren Schuldner (über 45 Jahre): 72,3 % (n=300) haben zwischen 1 und 5 Gläubiger und bis 10.000 EUR Schulden.
- 55,3 % (n=619) aller Schuldner haben zwischen 6 und 10 Gläubiger.
- 54,3 % (n=400) aller ALG II-Empfänger weisen 1 bis 5 Gläubiger und 61,0 % (n=449) eine Schuldenhöhe bis 5.000 EUR auf.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- Die Ermittlung der Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger ist oftmals erst im Verlauf des Beratungsprozesses möglich. Schuldner fehlt häufig der Überblick über die tatsächliche Schuldenhöhe (Hauptforderung, Kosten, Zinsen). Eine Anforderung aktueller Forderungsaufstellungen ist unumgänglich. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

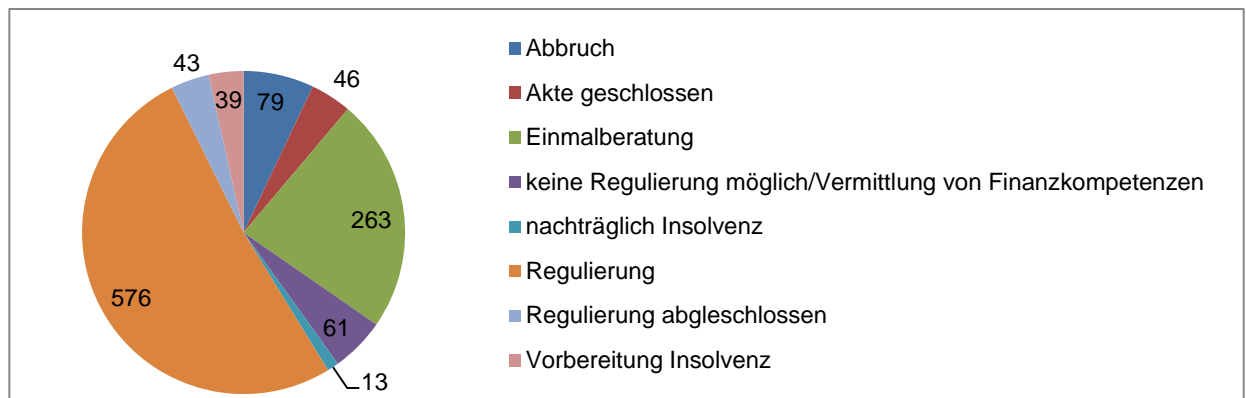
Verteilung nach Schuldenart¹³



- Es ist evident, dass vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter (46,2 %), öffentliche Gläubiger (37,7 %), Handy (34,6 %) und Kredite (34,1 %) vorliegen. Konkret: Durchschnittlich weist jeder dritte Schuldner Zahlungsrückstände in diesen Bereichen auf.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
 - Konsumgüter (w: n=275, m: n=241)
 - Kfz-Kredite (w: n=25, m: n=43)
 - Unterhalt (w: n=3, m: n=41)
 - Staatsanwaltschaft (w: n=27, m: n=65)
- Signifikant ist, dass jüngere Schuldner (18-35 Jahre) eher Handy- und Mietschulden aufweisen (n=425 bzw. 65,5 %).
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

¹³ Mehrfachnennungen sind möglich.

Verteilung nach Bearbeitungsstand



- Der Großteil der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess (51,4 %, n=576).
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (7,1 %, n=79). Es brechen vorrangig 18-35 Jährige - unabhängig vom Geschlecht - die Schuldnerberatung ab (70,8 %, n=56).

Sonstiges

- Insgesamt wurden 110 Vergleiche, 170 Stundungen, 1 Niederschlagung und 26 Erlasse erzielt. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig sind. Dennoch ist eine Tendenz erkennbar: Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen. Die Entwicklung zeigt, dass es immer schwieriger wird, mit den Gläubigern zu verhandeln. Die Kulanz der Gläubiger lässt nach, somit werden weniger Vergleiche und Stundungen erzielt. Damit ist die Tendenz der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen steigend, die durch den Schuldnerberater nicht verhindert werden können.
- 38,6 % (n=433) aller Schuldner haben die Eidesstattliche Versicherung abgegeben, davon vorrangig 18-35 Jährige (48,3 %, n=209) und ALG II-Empfänger (72,7 %, n=315).
- 89,8 % (n=1.006) aller Schuldner verfügen über ein Giro- bzw. Guthabenkonto; davon verfügen 443 Schuldner über ein P-Konto. Die Verteilung ist weitestgehend geschlechts-, alters- und einkommensunabhängig.
- 188 Schuldner haben zusätzlich psychosoziale Probleme und Suchtprobleme (16,8 %) ¹⁴.

Besonders junge Menschen im Alter von 26 bis 35 Jahren haben auch im Jahr 2014 die Hilfeleistung in der Schuldnerberatung in Anspruch genommen. Es handelt sich um Hilfebedürftige, die im SGB II Leistungsbezug stehen. Es hat sich auch gezeigt, dass gerade dieser Personenkreis nur selten über eine Ausbildung verfügt und demzufolge auf dem Arbeitsmarkt kaum vermittelbar ist. Die Ursachen dafür liegen insbesondere im Konsumverhalten eines jeden Einzelnen und den fehlenden Finanzkompetenzen. Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung sind existenzbedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie.

¹⁴ Die Angabe beruht auf der Selbsteinschätzung der Schuldner.

Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II-Beziehern ist die sich in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

Hier wird die soziale Schuldnerberatung sowohl bei der akuten Krisenbewältigung als auch bei der (mittel- und langfristigen) Vermittlung von Finanzkompetenz zunehmend in Anspruch genommen.¹⁵

Aufgrund der immer jünger werdenden Schuldner und der gesetzlichen Möglichkeiten, ein Leben mit Schulden zu führen, ist es wichtig, frühzeitig Prävention zu betreiben. Aus diesem Anspruch entstand im Jahr 2012 das Projekt „Ohne Moos nichts los – Vermittlung von Finanzkompetenzen“. Das Projekt wird im Jahr 2015 modifiziert und erneut angeboten.

Auch Armut und Überschuldung bei älteren Menschen drohen in unserer Gesellschaft nach wie vor, zu einem wachsenden Problem zu werden. Befunde und Analysen weisen darauf hin, dass sich die Einkommenssituation von Rentnern in den nächsten Jahrzehnten verschlechtern wird. Besonders niedrig Entlohnte (Leiharbeiter und Minijobber sowie geringfügig Beschäftigte), Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen z. T. ohne Tarifbindung und Menschen mit vielen Unterbrechungen ihrer Erwerbsbiographie werden von Armut und Überschuldung betroffen sein. Die weitere Absenkung des Rentenniveaus verstärkt diese Entwicklung. Aber auch andere Faktoren spielen gerade bei älteren Menschen eine Rolle. Zunächst droht durch den Übergang vom Lohn oder Gehalt zur Rente ein realer Einkommensverlust. Aber auch durch Gutgläubigkeit, Tod des Partners, Gewinnversprechen, Bürgschaften für Familienangehörige und Haustürgeschäfte droht die Schuldenfalle. Gerade ältere Menschen sind gern auch das Ziel von Betrügern. Die Schuldnerberatung ist durch die entstehende Altersarmut in mehrfacher Weise herausgefordert. Obwohl die Rentner derzeit noch nicht den Hauptanteil der im vergangenen Jahr betreuten Personen darstellt, wird sich der Anteil der Rentner -langfristig betrachtet- erhöhen. Gefragt sind dann passgenaue Konzepte für bereits überschuldete Menschen im Rentenalter.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren bzgl. der Problematik Schulden wurde 2009 der Arbeitskreis Schuldnerberatung durch das Jobcenter Salzlandkreis¹⁶ ins Leben gerufen. Regelmäßige Mitglieder des Arbeitskreises sind Schuldnerberater aus anderen Beratungsstellen, Mitarbeiter aus den Abteilungen Eingliederung und Leistungsgewährung des Jobcenters Salzlandkreis, Mitarbeiter der Verbraucherzentrale, Mitarbeiter der Stadt Bernburg sowie Mitarbeiter des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises. Themenbezogen wirken z. B. Mitarbeiter von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher mit.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreises bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege die Konzeption bei diversen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorgestellt. Die Vorstellung erfolgt i. d. R. in einer „Maßnahmegruppe“, so dass eine direkte Kommunikation mit hilfesuchenden Personen möglich ist. Es fanden im Jahr 2014 sieben Veranstaltungen statt.

¹⁵ vgl.: http://www.nuernberg.de/internet/esp/energieschulden_verhindern.html

¹⁶ Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um das Amt Beratungsdienste nach dem SGB II und XII.

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Jobcenter Salzlandkreis erfolgte bis zum 31. Juli 2014 für Kinder und Jugendliche, die ALG II-Leistungen beziehen.¹⁷ Seit 1. August 2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Rechtskreise zuständig:

- §§ 28, 29 und 30 SGB II
- §§ 34, 34a und 34b SGB XII
- § 6 b BKGG i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II
- § 6 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34a und 34b SGB XII

Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist im Verwaltungshandeln des Jobcenters Salzlandkreis erfolgreich implementiert worden. Neben der besser gewordenen Qualität der eingereichten Anträge nebst Anlagen und aufgrund der konstanten monatlichen Antragszahlen, der steigenden Rechtssicherheit der Mitarbeiter sowie des qualifizierten und kontinuierlichen Kontakts zu verschiedenen Dienstleistern, Wohlfahrtsverbänden, Betreuern und Vereinen konnte der gesetzliche Auftrag gut umgesetzt werden.

¹⁷ Für die anderen anspruchsberechtigten Personenkreise war der Fachdienst Soziales des Salzlandkreises verantwortlich.

Überdies gewährleisten die folgenden Maßnahmen einen engmaschigen Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern und den Eltern der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie zwischen den handelnden Akteuren im ganzheitlichen Prozess:

- Erarbeitung und Fortschreibung einer Handlungsanweisung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rechtskreis SGB II¹⁸
- Fortschreibung einer Handlungsanweisung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Rechtskreise
- Durchführung von zahlreichen Informationsveranstaltungen bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege
- Aushang von Plakaten und Auslage von Flyern in allen Verwaltungsgebäuden
- regelmäßige Weiterleitung von Informationen in den Fachausschüssen
- Gewährleistung einer Internet- und Intranetpräsenz
- Schulung aller Mitarbeiter im Jobcenter Salzlandkreis
- regelmäßige Schulung der Schulsozialarbeiter

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen ist grundsätzlich eine Antragstellung notwendig. Der Antrag nebst Anlagen ist auf der Homepage des Jobcenters sowie des Salzlandkreises, in den Standorten des Jobcenters, im Fachdienst Soziales des Salzlandkreises und in den Bürgerbüros zu beziehen.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erfolgen. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Die Ausreichung von Gutscheinen erfolgt nicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Die Kostenübernahmeerklärung soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter¹⁹, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

Die Kostenübernahme geht insofern nur einher mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für

- SGB II- Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag.

¹⁸ Die Handlungsanweisung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

¹⁹ Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Verwahrkonto des Salzlandkreises (Träger der Schule = Salzlandkreis) oder das Konto der Schule überwiesen,
- *Lernförderung ...*
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins überwiesen.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* erstellt der Essensanbieter eine Rechnung über den Eigenanteil in Höhe von 1 EUR pro Mahlzeit an die Eltern und eine Rechnung über die anfallenden Mehraufwendungen an das Jobcenter. Die anfallenden Mehraufwendungen werden direkt an den Essensanbieter überwiesen.²⁰ Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Seit 1. August 2013 wird überdies die Möglichkeit eingeräumt, Bargeldzahlungen an Antragsteller für Ausflüge und Klassenfahrten zu ermöglichen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es in der Praxis zu Schwierigkeiten kommen kann, weil z. B.

- kurzfristige Bedarfslagen bei wetterabhängigen Ausflügen auftreten, die Bargeldzahlungen notwendig machen oder
- Lehrer in die Zwangslage geraten, gleichzeitig Leistungsanbieter und Zwischenfinanzierer zu sein.

Darüber hinaus ist seit 1. August 2013 eine nachträgliche Erstattung von bereits getätigten Aufwendungen seitens des Antragstellers möglich, wenn z. B.

- ein Anbieter auf eine Barzahlung des Kunden im Vorfeld besteht oder
- eine termingerechte Sach- und Dienstleistungserbringung durch das Jobcenter Salzlandkreis nicht möglich ist.

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (Fälligkeit, nicht Ereignis), rückwirkend gewährt werden. Zur Gewährleistung des Dienst- und Sachleistungsprinzips (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) bezieht sich die Regelung auf

- die Zahlung des Schulbedarfs,
- auf Schülerbeförderungskosten und
- sämtliche andere Teilleistungen, wenn die Zahlung durch den Antragsteller noch nicht getätigt worden ist.

²⁰ Dies ist ein Ergebnis der Konferenz mit den Caterern.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials²¹

Rechtskreis SGB II: 01.01. bis 31.12.2014								
Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II		Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²²	
2	Eintägige Klassenfahrten	2.466	2.097	2.374	2.235	33	106	39.083,00 €
	Mehrtägige Klassenfahrten	1.322	1.309	1.263	1.170	19	74	191.217,53 €
	Kita-Ausflüge	848	669	833	795	7	31	27.327,12 €
3	Schulbedarf ²³	0	0	3.941	3.941	0	0	389.738,05 €
4	Schülerbeförderung	47	47	44	12	5	27	620,00 €
5	Lernförderung	225	224	214	152	16	46	56.757,10 €
6	Mittagsverpflegung in Schule	2.385	2.360	2.231	2.142	6	83	184.636,47 €
	Mittagsverpflegung in KiTa	2.726	2.700	2.553	2.416	23	114	181.519,09 €
7	Teilhabe Mitgliedsbeiträge	910	899	818	584	9	225	35.514,08 €
	Teilhabe Bildung	212	211	191	88	4	99	11.238,59 €
	Teilhabe Freizeit	482	469	463	351	8	104	15.590,38 €
insgesamt		11.623	10.985	14.925	13.886	130	909	1.133.241,41 €
insgesamt ohne Schulbedarf				10.984	9.945			

Eckdaten

anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche	8.320
Antragsteller	6.342
erreichte Kinder/Jugendliche	6179
Bearbeitungsquote in % (ohne Schulbedarf)	94,5
Bewilligungsquote in %	90,5
Ablehnungsquote in %	1,2
Anträge pro Monat	969
durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag	21 Kalendertage

²¹ In den weiteren Ausführungen wird auf das Datenmaterial des Jobcenters Salzlandkreis Bezug genommen. Folglich beziehen sich die Ausführungen der Rechtskreise außerhalb des SGB II auf den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2014.

²² Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

²³ Keine Antragstellung erforderlich

Rechtskreis BKG: 01.08. bis 31.12.2014								
Leistungen nach § 6b BKG i. V. m. § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II		Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁴	
2	Eintägige Klassenfahrten	181	165	162	151	1	10	3.059,44 €
	Mehrtägige Klassenfahrten	87	87	75	52	0	23	11.355,98 €
	Kita-Ausflüge	27	25	24	19	1	4	1.980,95 €
3	Schulbedarf ²⁵	270	239	236	227	0	9	18.320,00 €
4	Schülerbeförderung	10	10	6	1	0	5	160,00 €
5	Lernförderung	13	13	8	6	0	2	8.505,00 €
6	Mittagsverpflegung in Schule	177	176	146	132	0	14	17.750,88 €
	Mittagsverpflegung in KiTa	140	134	109	103	0	6	12.874,45 €
7	Teilhabe Mitgliedsbeiträge	85	80	66	48	2	16	4.719,51 €
	Teilhabe Bildung	24	24	19	11	0	8	2.610,00 €
	Teilhabe Freizeit	10	10	8	8	0	0	1.383,00 €
insgesamt		1.021	963	859	758	4	97	82.719,21 €

Eckdaten

anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche	1.322
Antragsteller	820
erreichte Kinder/Jugendliche	679
Bearbeitungsquote in % (ohne Schulbedarf)	83,9
Bewilligungsquote in %	88,2
Ablehnungsquote in %	0,5
Anträge pro Monat	205
durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag	45 Kalendertage

²⁴ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

²⁵ Antragstellung erforderlich

Rechtskreis SGB XII: 01.08. bis 31.12.2014								
Leistungen nach § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII		Anträge	Antrag-steller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁶	
2	Eintägige Klassenfahrten	16	13	13	11	0	2	133,70 €
	Mehrtägige Klassenfahrten	4	4	4	2	0	2	415,00 €
	KiTa-Ausflüge	4	3	4	4	0	0	43,10 €
3	Schulbedarf ²⁷	0	0	79	79	0	0	²⁸
4	Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	- €
5	Lernförderung	3	2	3	3	0	0	235,00 €
6	Mittagsverpflegung in Schule	24	22	21	19	0	2	1.504,35 €
	Mittagsverpflegung in KiTa	17	14	16	16	0	0	1.163,15 €
7	Teilhabe Mitgliedsbeiträge	6	5	3	1	0	2	18,00 €
	Teilhabe Bildung	0	0	0	0	0	0	- €
	Teilhabe Freizeit	2	2	2	1	0	1	50,00 €
insgesamt		76	65	145	136	0	9	3.562,30 €
insgesamt ohne Schulbedarf				66	57			

Eckdaten

anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche	106
Antragsteller	44
erreichte Kinder/Jugendliche	37
Bearbeitungsquote in % (ohne Schulbedarf)	86,8
Bewilligungsquote in %	86,4
Ablehnungsquote in %	0
Anträge pro Monat	15
durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag	16 Kalendertage

²⁶ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

²⁷ Keine Antragstellung erforderlich

²⁸ Die Zahlung des Schulbedarfs zum 1. August 2014 erfolgte durch den Fachdienst Soziales des Salzlandkreises.

Rechtskreis AsylbLG: 01.08. bis 31.12.2014								
Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII		Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁹	
2	Eintägige Klassenfahrten	2	2	0	0	0	0	- €
	Mehrtägige Klassenfahrten	0	0	0	0	0	0	- €
	KiTa-Ausflüge	0	0	0	0	0	0	- €
3	Schulbedarf ³⁰	0	0	14	14	0	0	- €
4	Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	- €
5	Lernförderung	2	1	1	1	0	0	200,00 €
6	Mittagsverpflegung in Schule	2	1	1	1	0	0	101,70 €
	Mittagsverpflegung in KiTa	0	0	0	0	0	0	24,15 €
7	Teilhabe Mitgliedsbeiträge	4	2	2	1	0	0	60,00 €
	Teilhabe Bildung	0	0	0	0	0	0	- €
	Teilhabe Freizeit	6	3	3	3	0	0	72,00 €
insgesamt		16	9	21	20	0	0	457,85 €
insgesamt ohne Schulbedarf				7	6			

Eckdaten

anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche	18
Antragsteller	6
erreichte Kinder/Jugendliche	5
Bearbeitungsquote in % (ohne Schulbedarf)	43,8
Bewilligungsquote in %	85,7
Ablehnungsquote in %	0
Anträge pro Monat	3
durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag	14 Kalendertage

²⁹ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

³⁰ Keine Antragstellung erforderlich

alle Rechtskreise ³¹								
Bildungs- und Teilhabeleistungen		Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges	
2	Eintägige Klassenfahrten	2.665	2.277	2.549	2.397	34	118	42.276,14 €
	Mehrtägige Klassenfahrten	1.413	1.400	1.342	1.224	19	99	202.988,51 €
	KiTa-Ausflüge	879	697	861	818	8	35	29.351,17 €
3	Schulbedarf	270	239	4.270	4.261	0	9	408.058,05 €
4	Schülerbeförderung	57	57	50	13	5	32	780,00 €
5	Lernförderung	243	240	226	162	16	48	65.697,10 €
6	Mittagsverpflegung in Schule	2.588	2.559	2.399	2.294	6	99	203.993,40 €
	Mittagsverpflegung in KiTa	2.883	2.848	2.678	2.535	23	120	195.580,84 €
7	Teilhabe Mitgliedsbeiträge	1.005	986	889	634	11	243	40.311,59 €
	Teilhabe Bildung	236	235	210	99	4	107	13.848,59 €
	Teilhabe Freizeit	500	484	476	363	8	105	17.095,38 €
insgesamt		12.739	12.022	15.950	14.800	134	1.015	1.219.980,77 €
insgesamt ohne Schulbedarf				11.680	10.539			

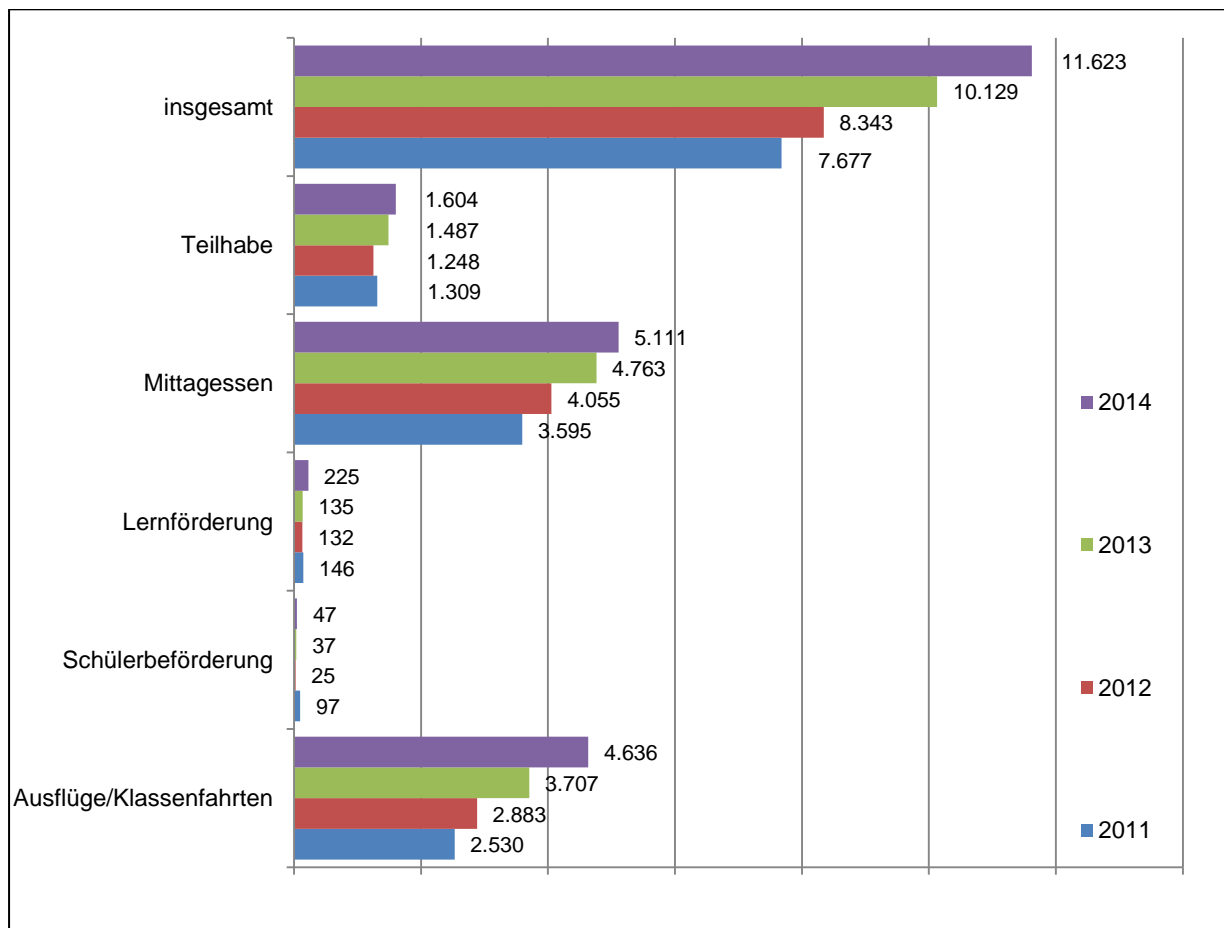
Eckdaten

anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche	9.766
Antragsteller	7.212
erreichte Kinder/Jugendliche	6.900
Bearbeitungsquote in % (ohne Schulbedarf)	91,7
Bewilligungsquote in %	90,2
Ablehnungsquote in %	1,1
Anträge pro Monat	1.062
durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag	24 Kalendertage

³¹ Die Rechtskreise außerhalb des SGB II sind ab 1. August 2014 berücksichtigt worden.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

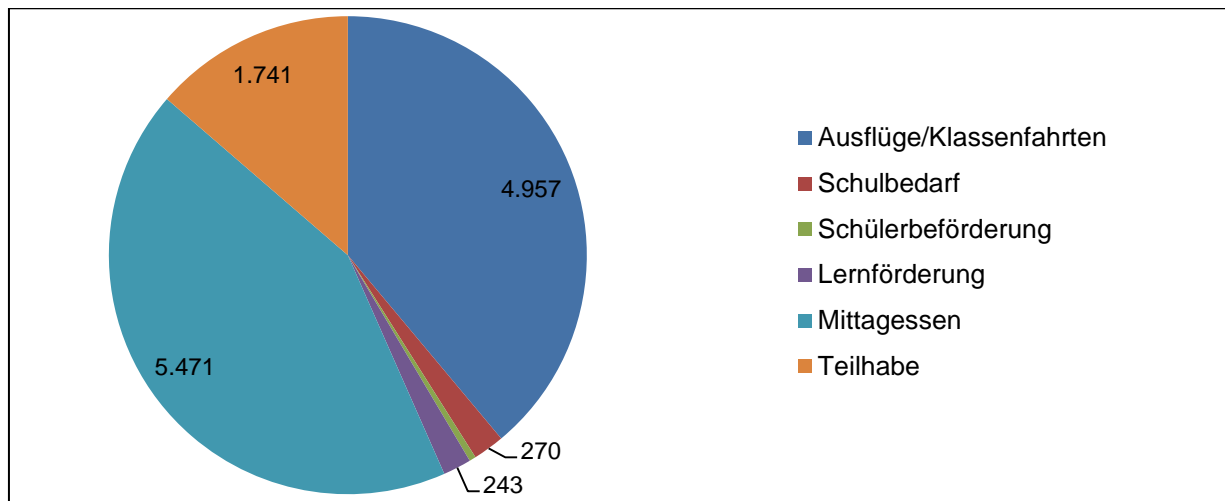
- Insgesamt ist festzustellen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket von 70,6 % ($n^{32}=6.900$) der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen genutzt wird. 7.212³³ Antragsteller sind insgesamt zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Angebotslage im Salzlandkreis, der Infrastruktur der öffentlichen Verkehrsmittel sowie der Bemühungen um transparente und bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit ist die Inanspruchnahme als gut zu bewerten.
- Es ist eine deutliche Erhöhung der Antragszahlen im Rechtskreis SGB II im Vergleich zu den Vorjahren auszumachen (2013: 10.129, 2012: 8.343, 2011: 7.677). Das Bestreben um eine kontinuierliche Erhöhung der Anzahl der Anträge und Antragsteller ist obligatorisch und war ein elementares Ziel für das Jahr 2014. Die Entwicklung der Antragszahlen zeichnet sich im Rechtskreis SGB II wie folgt ab:



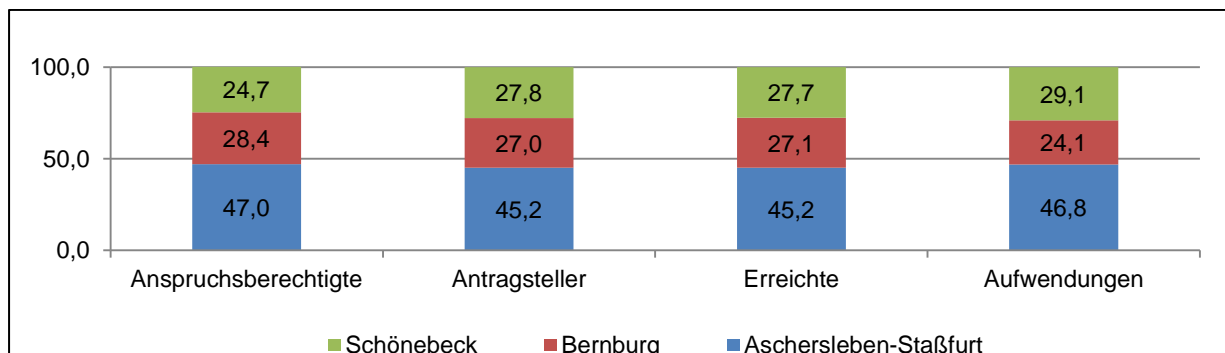
³² n=absolute Anzahl

³³ Antragsteller=jedes Kind/jeder Jugendliche zählt nur einmal

- Der Großteil der Anträge wurde auch im Jahr 2014 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (42,9 %) sowie mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (38,9 %) gestellt. Es kann festgestellt werden, dass Leistungen zur Lernförderung (1,9 %) und Teilhabe (13,7 %), welche die Bildungschancen und Partizipationsmöglichkeiten von sozialbenachteiligten Kindern und Jugendlichen maßgeblich erhöhen sollen, am wenigsten beantragt werden. Die Anzahl der Anträge auf Lernförderung hat sich im Vergleich zum Jahr 2013 im Rechtskreis SGB II um 40,0 % deutlich erhöht (n=90); die Anzahl der Anträge auf Teilhabeleistungen wuchs um 7,3 % (n=117).



- Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Verhältnis zwischen dem Anteil der anspruchsberechtigten Kinder, der Antragsteller und Aufwendungen nach Regionen verhältnismäßig ist.



- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2014 ausweist, werden im Durchschnitt 1.062 Anträge monatlich gestellt (bzw. 1.002 Antragsteller).
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 91,7 %. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag beträgt 24 Kalendertage.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 90,2 %.

- Die durchschnittliche Ablehnungsquote beträgt 1,1 %. Als Ablehnungsgründe für die 134 beschiedenen Ablehnungen im Jahr 2014 sind bzgl. der Leistungsart folgende zu nennen:

Bildungs- und Teilhabeleistungen	n	Ablehnungsgrund
Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	61	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung
Schulbedarf	-	-
Schülerbeförderung	5	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung - Übernahme der Kosten durch Dritte - Ablehnung von örtlichen Schulamt
Lernförderung	16	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung - Anspruchsvoraussetzungen werden nicht erfüllt
Mittagessen	29	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung
Teilhabe	23	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung - Jugendlicher ist über 18 Jahre alt - 10 € monatlich sind ausgeschöpft
insgesamt	134	

- Im Berichtszeitraum 2014 sind 10 Widersprüche und 1 Klage eingegangen. 2 Widersprüche wurden zurück gewiesen, 3 zurück genommen und 5 wurde stattgegeben. Über die Klagen wurde noch nicht entschieden.³⁴

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 13.09.2002 – 24-82021) zugrunde zu legen. Danach ist u. a. in Punkt 2. Planung und Vorbereitung geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

³⁴ vgl. Punkt 8. des Jahresberichtes 2014

Rechtskreis SGB II in 2014	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
KiTa-Ausflüge	27.237,12 €	795	34,26 €
Eintägige Klassenfahrten	39.083,00 €	2.235	17,49 €
Mehrtägige Klassenfahrten	191.217,53 €	1.170	163,46 €
insgesamt	257.537,65 €	4.200	61,32 €
Entwicklung zum Vorjahr 2013	+ 56.291,26 €	+ 958	- 0,75 €

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern die nicht von Dritten übernommen werden oder die Bestreitung durch den Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt. Der Salzlandkreis räumt seit September 2012 nach § 4 Abs. 7 der Satzung in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises erfolgen). Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kundsbezogen beim Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien übernommen werden, wenn die Schülerkarte nicht für private Fahrten genutzt werden kann. Andernfalls werden seit 1. August 2013 auf Nachweis monatlich 5 EUR aus dem Regelbedarf als zumutbar angesetzt, so dass 40 EUR vom Eigenanteil pro Schuljahr im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden können.

Rechtskreis SGB II in 2014	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
Schülerbeförderung	620,00 €	12	51,66 €
Entwicklung zum Vorjahr 2013	- 20,00 €	+ 3	- 19,45 €

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in Sachsen-Anhalt ist die Versetzung.

Um den Anteil der anspruchsberechtigten Kinder zu erhöhen, wurden im Verlauf des Jahres 2012 die Anspruchshürden dergestalt minimiert, dass eine Anspruchsvoraussetzung das Erreichen eines ausreichenden Lernziels darstellt. Die Versetzungsgefährdung ist seit Oktober 2012 keine zwingende Voraussetzung mehr. Darüber kann ab 2015 Sprachförderung für Schüler mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt gewährt werden.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V oder SGB VIII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalts überarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist,
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sog. Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Die Übernahme der Höhe der Kosten für die Lernförderung richtet sich nach den regionalen Standards jener Preisstrukturen. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe, Bildungsinstitute oder Volkshochschulen frequentiert. Bei Privatpersonen wird eine entsprechende Qualifikation hinterfragt.

Für Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende wird in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager der Anspruch auf Stützunterricht (Ausbildungsbegleitende Hilfen) nach SGB III geprüft.

Rechtskreis SGB II in 2014	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
Lernförderung	56.757,10 €	152	373,40 €
Entwicklung zum Vorjahr 2013	+ 24.144,60 €	+ 79	- 73,35 €

Es wird vermutet, dass das widersprüchliche Verhältnis zwischen den steigenden Bewilligungen und den sinkenden Kosten, mit der Anzahl der Abbrüche im Kontext steht. Die Preisentwicklung in diesem Bereich weist eher eine Steigerung auf.

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen übernommen. Eltern haben täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 EUR selbst zu zahlen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Rechtskreis SGB II in 2014	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
KiTa	181.519,09 €	2.416	75,13 €
Schule	184.636,47 €	2.142	86,20 €
insgesamt	366.155,56 €	4.558	80,33 €
Entwicklung zum Vorjahr 2013	+ 64.995,42 €	+ 517	+ 5,80 €

Die Herausforderung in der praktischen Umsetzung besteht zum einen im bürokratischen Verwaltungshandeln und zum anderen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Essensanbietern (Caterern) im Salzlandkreis. Der Preis für ein Mittagessen liegt zwischen 1,50 EUR und 3,60 EUR. Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben einen Anspruch auf 10 EUR monatlich, um Bedarfe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu decken. Es besteht die Möglichkeit den Betrag z. B. für Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport oder Kultur, für Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten zu berücksichtigen. Neben dem oben genannten können seit 1. August 2013 auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie mit der ausgeführten Aktivität in Verbindung stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus der Regelleistung zu bestreiten. Tatsächliche Aufwendungen wären z. B. Musikinstrumente oder Schutzbekleidung für bestimmte Sportarten.

Ein Antrag auf Teilhabeleistungen wirkt überdies seit 1. August 2013 grundsätzlich auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes der anspruchsbegründenden Sozialleistungen zurück. Die Regelung soll ermöglichen, dass

- Kinder und Jugendliche nicht bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes ein Teilhabeangebot auswählen müssen,
- nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ werden können und
- das „Gesamtbudget“ in Höhe von 60 EUR zur Verfügung steht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Regelbedarfsurteil vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 12/12 und 1691/13, dort Rn. 132) ausgeführt, dass Fahrkosten nicht nur im Ausnahmefall unter Heranziehung des im Regelbedarf enthaltenen Mobilitätsbedarfs zu übernehmen sind, sondern ein tatsächlicher Anspruch - unter Berücksichtigung der Budgetobergrenze von 10 EUR monatlich - vorliegt. Der im Regelbedarf für Mobilität enthaltene Anteil dient in Fortführung der Argumentation des BVerfG der Deckung anderer Mobilitätsbedarfe und mindert den Anspruch auf die Teilhabeleistung daher nicht.

Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

Rechtskreis SGB II in 2014	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
Mitgliedsbeiträge	35.514,08 €	584	60,81 €
kulturelle Bildung	11.238,59 €	88	127,71 €
Ferienfreizeiten	15.590,38 €	351	44,42 €
insgesamt	62.343,05 €	1.023	60,94 €
Entwicklung zum Vorjahr 2013	+ 7.107,93 €	+ 84	+ 2,12 €

Vor dem Hintergrund, dass 10 EUR monatlich berücksichtigt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- die Teilnahme an Ferienfreizeiten,
- Ausrüstungsgegenstände und
- Fahrkosten,

scheint der zur Verfügung gestellte Betrag nicht praktikabel. Gleichmaßen sind Fahrten mit z. B. dem Chorlager oder den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ebenso zu decken.

Schulsozialarbeit

Die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes startete am 1. September 2012. Eine Schulung der zwölf Schulsozialarbeiter zur Vermittlung von Rechtsvorschriften wurde durch die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis und des Fachdienstes Soziales des Salzlandkreises am 26. Mai 2013 durchgeführt. Ein fachlicher Austausch findet Einzelfall bezogen auf der Arbeitsebene statt. Seit Dezember 2013 wird im Fachprogramm hinterlegt bzw. ausgewertet, bei welchen eingegangenen Anträgen ein Schulsozialarbeiter involviert war. Insgesamt werden 20,2 % (n=2.578) mit Beteiligung eines Schulsozialarbeiters im Berichtsjahr gestellt. Folgende Aussagen können getätigt werden:

Beteiligung von Schulsozialarbeitern nach Rechtskreisen und Standorten			
SGB II:	2.326	Aschersleben:	1.359
BKGG:	237	Bernburg:	372
SGB XII:	13	Schönebeck:	119
AsylbLG:	2	Staßfurt:	728

Für alle Leistungsarten ist ein hoher Verwaltungsaufwand auszumachen, der zwangsweise die Verwaltungskosten von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen, Caterern, Vereinen, Musikschulen und Einrichtungen der Lernförderung belastet. Der Verwaltungsaufwand ist bei den Kindern und Jugendlichen, die die entstehenden Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten, besonders hoch. Durch die monatlich rückwirkende Rechnungslegung seitens der Caterer und der einzelfallbezogenen Buchung, die eine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig macht, ist die Verwaltung des Leistungsfalls dauerhaft notwendig. Eine pauschalierte Abrechnungssystematik würde ausschließlich zur Verlagerung der Bürokratie führen. Ein Nachweis über die tatsächlich ausgereichten Mittagessen pro Leistungsfall bliebe bestehen.

Die Inhalte scheinen die Bedarfe unserer Kinder und Jugendlichen zu decken. Die Verfahrensweise zur Erbringung der Leistungen ist kostenintensiv und höchst bürokratisch. Eine Vereinfachung des Systems wäre wünschens- und erstrebenswert. Dabei sind die Änderungen zum 1. August 2013 wenig hilfreich³⁵.

³⁵ M/466/2013

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die aber hier nicht weiter erläutert werden. Im Jahresbericht 2014 werden vorrangig die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Anspruchsübergänge, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Ersatzansprüche dargestellt.

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umszugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs.1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bau-substanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt aus maximal angemessener Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der Heizkosten und der Unterkunfts-kosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG-Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunftskosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Dieses Konzept hat auch für das Jahr 2014 Gültigkeit. Darin wird der Salzlandkreis wie folgt in 3 verschiedene Wohnungsmärkte unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten:

Wohnungsmarkt Typ I	Stadt Aschersleben Stadt Bernburg Stadt Schönebeck
Wohnungsmarkt Typ II	Stadt Barby Stadt Calbe (Saale) Stadt Könnern Stadt Nienburg (Saale) Saale-Wipper Verbandsgemeinde Stadt Staßfurt
Wohnungsmarkt Typ III	Bördeland Verbandsgemeinde Egelner Mulde Stadt Hecklingen Stadt Seeland

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet, d. h. das Produkt aus der Summe der Netto-Kaltmiete je m² und den Betriebskosten je m² mal der angemessenen Wohnfläche ergibt die maximale Brutto-Kaltmiete, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Zahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es kann auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, wenn die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Wohnungsmarkt	Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)					
I	264,00 €	309,60 €	349,30 €	396,00 €	405,90 €	+ 45,10 €
II	272,00 €	312,00 €	346,50 €	392,80 €	418,50 €	+ 46,50 €
III	272,50 €	303,60 €	332,50 €	364,00 €	364,00 €	+ 37,10 €

Anmerkung zum Wohnungsmarkt III: Da das aus der Erhebung und Berechnung resultierende maximale Produkt für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften aufgrund regionaler Wohnungsmarkterhältnisse geringfügig niedriger ist als für die 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften, wird der Grenzwert für 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften auch für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften übernommen.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Wohnungsmarkt	Maximale Brutto-Kaltmiete pro m² (1. Zeile Kaltmiete, 2. Zeile Betriebskosten)					
I	4,34 €	4,23 €	4,11 €	4,00 €	3,66 €	+ 3,66 €
	0,94 €	0,93 €	0,88 €	0,95 €	0,85 €	+ 0,85 €
II	4,35 €	4,19 €	3,93 €	3,89 €	3,65 €	+ 3,65 €
	1,09 €	1,01 €	1,02 €	1,02 €	1,00 €	+ 1,00 €
III	4,35 €	4,00 €	3,74 €	3,56 €	2,80 €	+ 2,80 €
	1,10 €	1,06 €	1,01 €	0,99 €	0,91 €	+ 0,91 €
Abfallgebühren	Zuzüglich der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft					
	Heizkosten pro m²					
Wohnungsmarkt I - III	1,23 €					

Die Ergebnisse aus dem schlüssigen Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Salzlandkreis werden seit dem 1. Oktober 2012 angewandt.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	11.422.890,96 €	260.055,91 €	11.162.835,05 €
Standort Bernburg	13.957.037,24 €	509.214,20 €	13.447.823,04 €
Standort Schönebeck	15.306.059,57 €	388.370,39 €	14.917.689,18 €
Standort Staßfurt	12.335.310,43 €	337.626,31 €	11.997.684,12 €
Gesamt	53.021.298,20 €	1.495.266,81 €	51.526.031,39 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückforderungen aus den zu Unrecht erbrachten Leistungen und Rückzahlungen aufgrund von gewährten Darlehen.

Zum Jahresanfang 2014 wurden im Haushalt 53 Millionen EUR eingestellt, diese Kosten konnten im Laufe des Jahres um 1.473.968,61 EUR gesenkt werden. Gegenüber dem Vorjahr wurden insgesamt 1.359.340,32 EUR weniger Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen nicht nur im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe, sondern auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Bedarf ist dabei im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den in § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (sowie bei einem „abweichenden Bedarf“ auch bei § 21 Abs. 7 SGB II) geregelten Bedarfen, bei denen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Mehrbedarf in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren ist und insofern vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2014 Leistungen nach § 21 SGB II gewährt wurden.

Mehrbedarf für	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	150	190	187	137	664
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	650	821	777	799	3.047
Menschen mit Behinderung (§ 21 Abs. 4)	41	72	56	59	228
Ernährung (§ 21 Abs. 5)	38	44	86	31	199
besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	23	24	15	12	74
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	905	1.437	675	813	3.830

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr 2014 folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	408.198,64 €	559.443,33 €	542.875,38 €	514.182,12 €	2.024.699,47 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Menschen mit Behinderung (§ 21 Abs. 4)					
Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	6.168,86 €	8.926,91 €	9.131,64 €	3.164,24 €	27.391,65 €
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	101.280,54 €	149.430,83 €	71.412,13 €	87.471,75 €	409.595,25 €

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II (für werdende Mütter, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung und Ernährung) werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel

Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2014 gingen dazu im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.928 Anträge ein. Das waren 85 Anträge mehr als im Jahr 2013. Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da der Umzug erforderlich sein muss und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen liegen müssen.

Die erteilten Zusicherungen erfolgten unter anderem aufgrund von Trennungen und Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet oder es kamen durch Geburten Familienmitglieder hinzu, wodurch sich Bedarfsgemeinschaften vergrößerten. Die Erforderlichkeit war oftmals auch ausgehend von der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnungen zu bejahen.

Die ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren. Ein großer Anteil der Anträge wurde aufgrund von fehlender Erforderlichkeit abgelehnt. Ca. 30 % der Anträge wurden abgelehnt.

Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes in besonderen Fällen. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von mindestens drei Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Besondere Fälle stellen zum Beispiel behinderte/ältere Personen oder Familien mit mehreren Kindern dar. Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Ausgaben nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
6.204 €	15.305 €	6.172 €	8.701 €	36.382 €

Die Aufwendungen konnten gegenüber dem Vorjahr gesenkt werden.

Mietkaution/Pflichtteile Genossenschaft

Mietkautionen und die Pflichtteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag, soweit ihre Zahlung notwendig ist, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs vom Antragsteller zu tilgen (aktuell beträgt der volle Regelbedarf 399 EUR). Die Einbehalten zur Tilgung des Darlehens können sich daher mehrere Jahre hinziehen.

Im Jahr 2014 sind im Jobcenter Salzlandkreis nachstehende Kosten und Einnahmen aus Rückzahlungen entstanden:

Ausgaben nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
40.296 €	105.647 €	33.943 €	21.962 €	201.848 €

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
49.938 €	111.101 €	33.013 €	28.293 €	222.345 €

Die höchsten Kosten werden am Standort Bernburg verursacht. Hier ist es nicht möglich, Wohnungen ohne Mietkaution anzumieten. Zudem ist der Anteil an Genossenschaftswohnungen, für welche Genossenschaftsanteile zu entrichten sind, relativ hoch. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr dennoch insgesamt um rund 63.000 EUR gesunken. Positiv gestalten sich die Einnahmen durch zurückgeführte Darlehen an allen Standorten.

Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in sehr vielen Fällen einen Umzug verhindert. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger.

Ausgaben nach Standorten

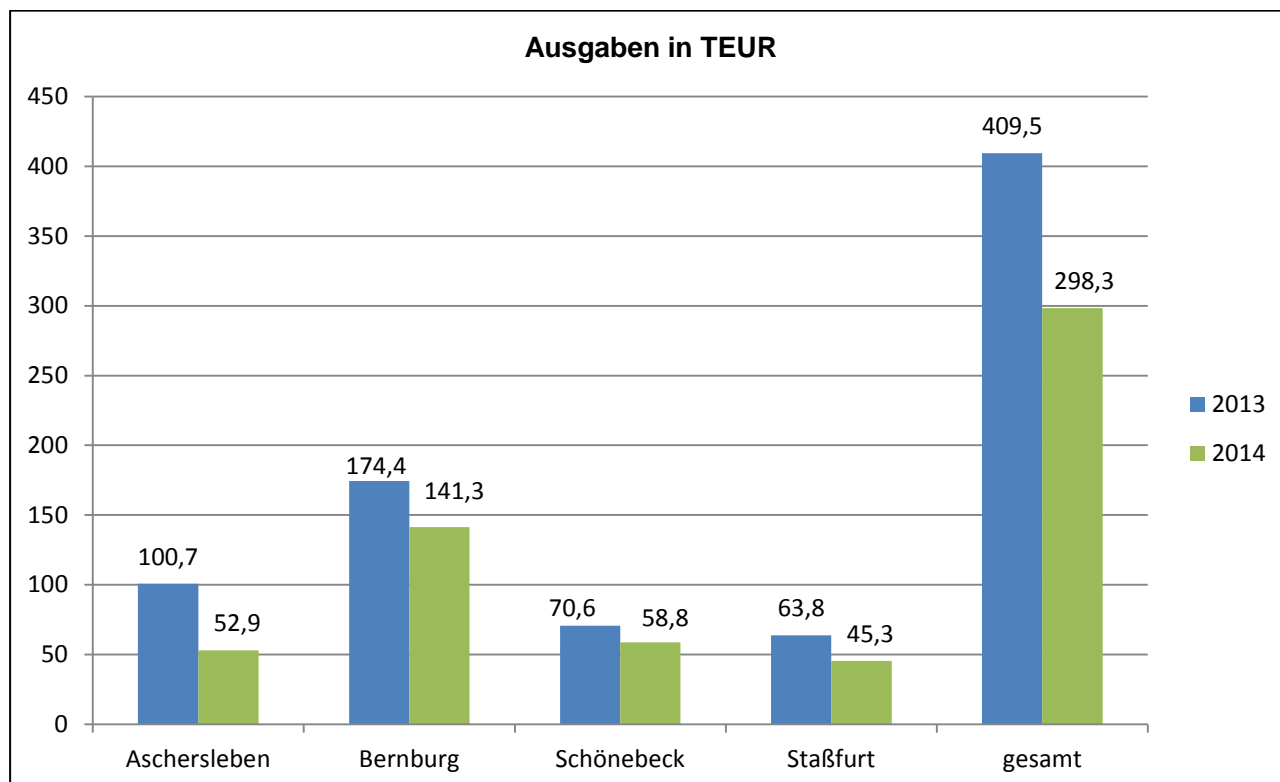
Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
6.407 €	20.372 €	18.741 €	14.601 €	60.121 €

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
322 €	7.762 €	1.841 €	2.002 €	11.927 €

In der folgenden Tabelle sind die entstandenen Kosten je Standort zu den einzelnen Positionen noch einmal zusammengefasst dargestellt:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Umzugs/Wohnungsbeschaffungskosten	6.204 €	15.305 €	6.172 €	8.701 €	36.382 €
Mietkaution/Genossenschaftsanteile (Darlehen)	40.296 €	105.647 €	33.943 €	21.962 €	201.848 €
Schuldenübernahme Miete, Strom und Gas (Darlehen)	6.407 €	20.372 €	18.741 €	14.601 €	60.121 €
gesamt	52.907 €	141.324 €	58.856 €	45.264 €	298.351 €



Insgesamt konnten die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um rund 111 TEUR gesenkt werden. Obwohl bei den Anträgen gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um ca. 5 % zu verzeichnen ist, konnte bei den Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten sowie bei den Kosten für die Mietkautionen und Genossenschaftsanteile eine Absenkung erzielt werden. Die Kosten im Rahmen der Schuldenübernahme konnten hierbei gegenüber dem Vorjahr sogar um ca. 30 % gesenkt werden.

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“ kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

Aufgrund von Preisentwicklungen wurde eine temporäre Arbeitsgruppe zur Überprüfung der 2012 festgelegten Pauschalen und Mindestbedarfe gegründet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren von September bis Dezember 2014 tätig. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass für

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie für
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Preisentwicklungen auszumachen sind. Daher wurde eine Anpassung der o. g. Handlungsanweisung für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII entsprechend den Ergebnissen zum 1. Februar 2015 vorgenommen.

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

	Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II	Eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	Beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ³⁶	
1	Wohnraumerstausstattung	660	655	615	166	311	70	68	363.994,34 €
2	Bekleidung	28	27	23	10	5	6	2	4.661,38 €
	Bekleidung Schwangerschaft	371	368	364	334	0	25	5	29.446,99 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	417	412	388	326	36	15	11	116.358,82 €
	Hygienezubehör	387	384	357	346	0	6	5	11.330,62 €
	Klinikbedarf	379	378	353	337	0	7	9	27.440,00 €
3	Therapeutische Geräte	7	7	6	3	0	1	2	653,10 €
insgesamt		2.249	2.231	2.106	1.522	352	130	102	553.885,25 €

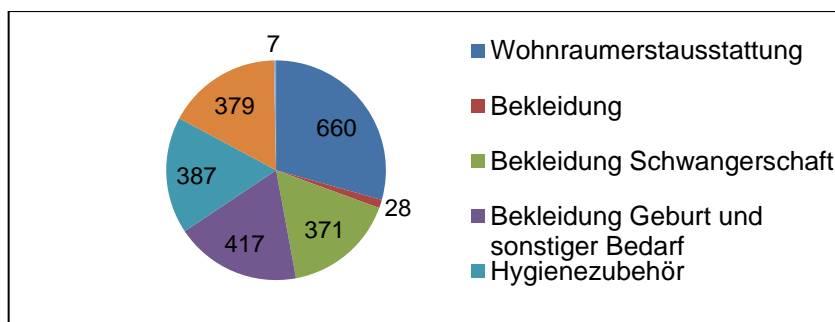
Eckdaten

Bearbeitungsquote in %:	93,6
Bewilligungsquote in %:	72,3
Ablehnungsquote in %:	5,4
Anträge pro Monat:	187
Bearbeitungsdauer pro Antrag:	39 Kalendertage

³⁶ Versagungen, Rückzug des Antrages

Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2013 um 6,5 % (n=157) reduziert. Die Aufwendungen steigen um 3,8 % (20.947,23 EUR). Die Erhöhung der Aufwendungen resultiert aus den marktüblichen Preissteigerungen sowie der aktuellen Rechtsprechung.

Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraumerstaussstattung sowie der Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt angesiedelt, wobei die Bedarfe für Geburt eine besondere Bedeutung erfahren. Die nachstehende Übersicht stellt die Verteilung der beantragten Leistungen dar:

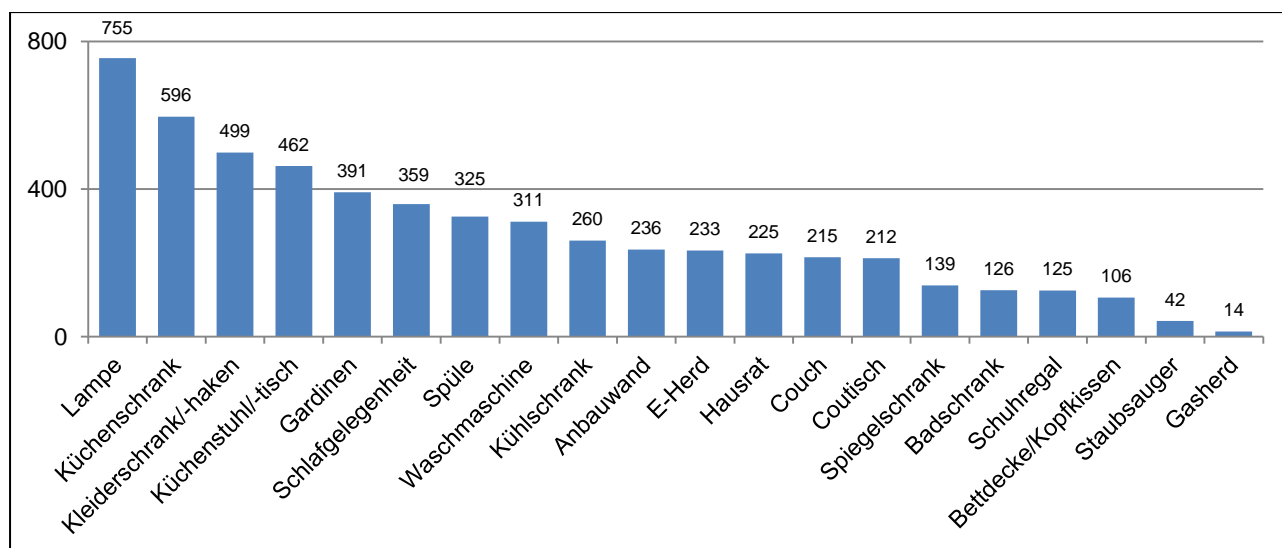


Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstaussstattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstaussstattung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- Erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- Längere Obdachlosigkeit
- Haftentlassung

Folgende Einrichtungsgegenstände wurden im Berichtszeitraum gewährt:



Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstausrüstung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2014	ausgereichte Mittel	Ø Kosten pro Wohnraumerstausrüstung
Standort Aschersleben	58.311,26 €	763,09 €
Standort Bernburg	125.944,63 €	
Standort Schönebeck	87.085,81 €	
Standort Staßfurt	92.652,64 €	
Gesamt	363.994,34 €	
Vorjahr 2013	339.481,35 €	632,18 €

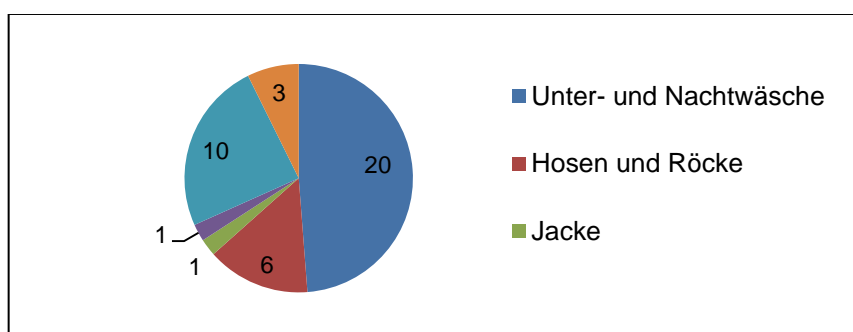
Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten
- Obdachlosigkeit

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Folgende Bekleidungsstücke wurden im Berichtszeitraum gewährt:



Leistungen für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstaussstattung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
ausgereichte Mittel	42.138,98 €	50.801,35 €	60.107,74 €	36.189,74 €	189.237,81 €
Vorjahr 2013					191.414,68 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt. Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielweise:

- Hörgeräte
- Massagegeräte
- Bestrahlungsgeräte
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte
- ähnliche technische Apparaturen.

Brillen, Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
ausgereichte Mittel	191,20 €	152,00 €	76,00 €	233,90 €	653,10 €
Vorjahr 2013					676,00 €

6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist auch der Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ansprüche wird in einem zentralisierten Bereich am Standort Staßfurt durchgeführt. In diesem Bereich werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Monate bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnittes zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Alle Unterhaltsprüfungen werden im Fachprogramm comp.ASS dokumentiert.

Im Berichtsjahr wurden 1.459 Zugänge an Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Bei 1.442 Maßnahmen konnte die Unterhaltsprüfung im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Insgesamt befanden sich 3.320 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung.

Darüber hinaus erfolgte in 531 Fällen die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes für Jugend und Familie des Salzlandkreises.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Zugänge	299	403	427	330	1.459
Abgeschlossene Prüfungen	379	354	340	369	1.442
In Bearbeitung davon ruhend	778 158	792 137	779 96	971 161	3.320 552

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 1.398 Rechtswahrungsanzeigen und 359 Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen gegenüber Unterhaltsschuldern ergingen in 246 Fällen, in 24 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt. Im Berichtsjahr wurden 3 Gerichtsverfahren eingeleitet, insgesamt waren 13 Gerichtsverfahren anhängig. In 12 Fällen wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und in 14 Fällen durch Beantragung einer Titelumschreibung auf das Jobcenter Salzlandkreis die Zwangsvollstreckung vorbereitet. In 73 Fällen erfolgten Rückübertragungen an den Unterhaltsberechtigten.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Rechtswahrungs- anzeigen	283	327	448	340	1.398
Zahlungs- aufforderungen	95	65	101	98	359
Mahnungen	54	34	88	70	246
Mahnbescheide	9	2	3	10	24
Gerichtsverfahren	2	0	1	0	3
Zwangsvollstreckung	3	2	3	4	12
Rückübertragungen	10	22	20	21	73

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten insgesamt 361,5 TEUR aufwandsmindernde Ergebnisse erzielt werden.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Aufwandsmindernde Ergebnisse	90.112,10 €	90.205,39 €	112.975,76 €	68.164,74 €	361.457,99 €

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen aus ermittelten Unterhaltsrückständen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten (224,6 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen für den noch laufenden Bewilligungsabschnitt (91 TEUR), Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (30,1 TEUR) und den Zahlungen, die im Rahmen einer bestehenden Beistandschaft durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises erfolgten (15,8 TEUR).

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat.

Im Berichtsjahr wurden dazu 57 Fälle erfasst. Erledigt werden konnten 6 Fälle, in denen die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch nicht gegeben waren, in 2 Fällen wurden Leistungsbescheide über insgesamt 1 TEUR erlassen. In den verbleibenden Fällen konnte die Bearbeitung noch nicht beendet werden, weil sich die Sachverhaltsaufklärung schwierig gestaltet.

Erbenhaftung

Der Erbe einer Person, die Leistungen nach dem SGB II erhalten hat, ist nach § 35 SGB II zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1,7 TEUR übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls beschränkt.

Im Berichtsjahr sind 9 Fälle zur Prüfung zugegangen. Abschließend bearbeitet wurden 7 Fälle (einschließlich Vorjahr). In 3 Fällen konnte kein Leistungsbescheid ergehen, da die Voraussetzungen für den Ersatzanspruch nicht vorlagen (z. B. aufgrund nicht vorhandenen Nachlassvermögens oder bei überschuldetem Nachlass). In einem Fall wurde eine besondere Härte nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 anerkannt und ein Ersatzanspruch nicht geltend gemacht. In 3 Fällen konnten Leistungsbescheide erlassen werden mit einem Forderungsumfang von insgesamt 39,5 TEUR.

In den noch offenen Fällen konnte die Nachlasshöhe bisher nicht vollständig ermittelt werden.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über. Eine Sonderform stellt in solchen Fällen die sittenwidrige Entlohnung dar. Eine sittenwidrige Entlohnung ist nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts dann anzunehmen, wenn der gezahlte Lohn weniger als zwei Drittel des ortsüblichen Lohnes beträgt.

Im Berichtsjahr wurden 55 Fälle erfasst, darunter 2 Fälle mit Verdacht auf sittenwidrige Entlohnung. Von diesen konnten 22 Fälle abschließend entschieden werden, wobei ein Anspruchsübergang nicht eingetreten ist, weil der Leistungsbezug bereits beendet war, Sittenwidrigkeit nicht festgestellt werden konnte oder die Beschäftigung nicht mehr ausgeübt wurde. In einem Fall wurde eine Zahlungsaufforderung über 54 € erlassen.

Von den sonstigen Anspruchsübergängen auf Arbeitsentgelt konnten 31 Fälle abgeschlossen werden, davon 12 mit einer Zahlungsaufforderung. Die Höhe der übergegangenen Ansprüche betrug insgesamt 11,3 TEUR. In den noch nicht abgeschlossenen Fällen konnte ein Anspruchsübergang bisher nicht sicher festgestellt werden, bzw. war die Sachverhaltsaufklärung aufgrund von Insolvenz oder postalischer Nichterreichbarkeit des Arbeitgebers nicht möglich.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Der Anspruchsübergang aus Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt. Im Berichtsjahr wurden 3 Fälle zur Überprüfung erfasst. Abschließend bearbeitet wurden 3 Fälle. In 2 Fällen konnte keine Forderung geltend gemacht werden, da die von den Leistungsberechtigten verschenkten Häuser mit Kreditverbindlichkeiten belastet und somit überschuldet waren. In einem Fall konnte ein Leistungsbescheid mit einer Forderungssumme über 1,7 TEUR ergehen. Bei 3 Fällen konnte die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden.

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grundsicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt es außerdem zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen, indem auch nach Abgabe der Vorgänge noch unterstützende Zuarbeit geleistet wird.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 551 Fälle mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugeleitet.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Zugänge	123	199	112	117	551

Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 51 Verwarnungen ohne und 119 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen. Die dabei erhobenen Verwarnungsgelder betragen insgesamt 1.750 EUR.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	7	36	6	2	51
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	23	54	26	16	119
Summe der Verwarnungsgelder	365,00 €	950,00 €	210,00 €	225,00 €	1.750,00 €

Weiterhin wurden 184 Bußgeldbescheide erlassen. Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 36 TEUR. Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 5,2 TEUR festgesetzt.

Die Ergebnisse vom Vorjahr konnten in den o. g. Positionen nicht erreicht werden. Grund hierfür ist, dass seit August 2014 aufgrund von Krankheit und Umsetzung nur noch zwei von drei Stellen besetzt waren.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Bußgeldbescheide	33	70	35	46	184
Summe der erhobenen Bußgelder	7.676,00 €	12.820,00 €	5.119 €	10.424,00 €	36.039,00 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	961,00 €	1.967,00 €	969,00 €	1.313,00 €	5.210,00 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 51 Verfahren abgegeben. Außerdem wurden 199 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet.

In 24 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet. Fälle von Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdacht wurden nicht festgestellt.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Abgaben von OWi mit Verdacht auf Straftat	0	0	0	0	0
Abgaben an die Zollverwaltung	16	19	6	10	51
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	4	8	5	7	24

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 290 Mahnungen erstellt und versandt. Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 109 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt und in 7 Fällen wurden Vollstreckungsaufträge erteilt.

Hinsichtlich der Erzwingungshafthanträge und Vollstreckungsaufträge hat es im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Steigerung bei den Erzwingungshafthanträgen gegeben, weil die Bußgeldschuldner angesichts der drohenden Haft im Regelfall eine Ratenzahlung vereinbaren. Vollstreckungsaufträge bleiben dagegen meist erfolglos.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Mahnungen	53	116	55	66	290
Erzwingungshafthanträge	17	42	28	22	109
Vollstreckungsaufträge	0	6	1	0	7

Im Berichtsjahr konnten 635 Verfahren abgeschlossen werden.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Abgeschlossene Verfahren	142	219	138	136	635

In 172 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Berichtsjahr 2014	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Gesamt
Verfahrens- einstellungen	44	32	54	42	172

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Gemäß § 6 Absatz 1 des zweiten Buches, Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des zehnten Buches, Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- (SGB X) seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2014 hatten die Sachbearbeiter der Sozialen Ermittlung 2.334 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Bereichen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Zum größten Teil erfolgt die Auftragserteilung von den Sachbearbeitern der Leistungsberechnung, in Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus den Bereichen Eingliederung und Widerspruch. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Weitere Hausbesuche dienten zur Überprüfung der in den Anträgen gemachten Angaben zu den Wohnverhältnissen und Mietverträgen, Lebenspartnerschaften und beantragter Bedarfe des Antragstellers. Die Hausbesuche zur Bedarfsermittlung beziehen sich auf die Feststellung der Richtigkeit der Angaben innerhalb eines Antrages für die Erstausstattungen der Wohnung, Wohnraumwechsel, Renovierungskosten und Darlehensbewilligungen.

Weitere zu prüfende Angelegenheiten waren die Bauzustände von Eigenheimen und Mietwohnungen bei zu hohen Betriebskostennachzahlungen oder bei erhöhtem Bedarf an Heizmaterialien.

Sachverhaltsklärungen wurden im häuslichen Umfeld bei Anträgen auf ein Darlehen für zusätzliche Leistungen erbracht sowie bei Anträgen auf die Übernahme von Instandhaltungskosten.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse
 - z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
 - z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, bei Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeter Personen in der Wohnung, Verdachtsmomente nach Aktenlage
- Bedarfsermittlung
 - z. B. Erstaussstattung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und zusätzliche Heizmaterialien

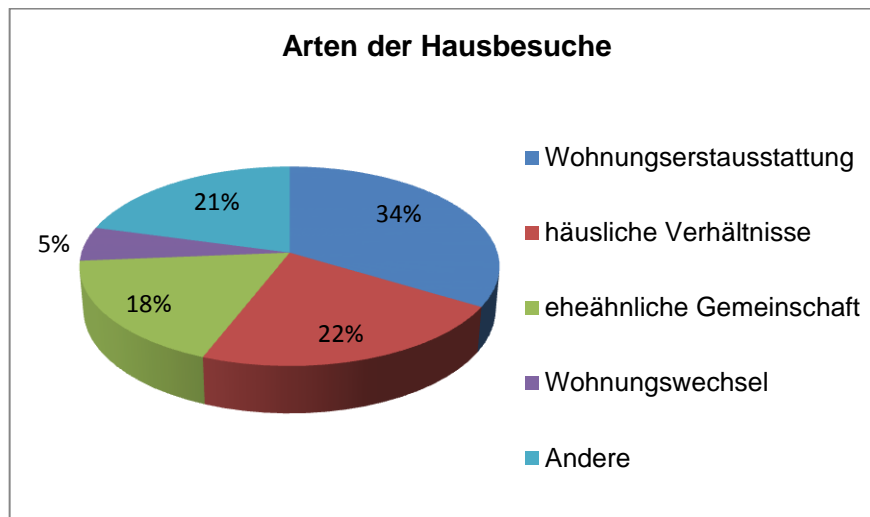
Zu jedem Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet, der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Fallakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden im Jobcenter Salzlandkreis im Jahr 2014 insgesamt 2.334 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 3.395 Anfahrten notwendig.

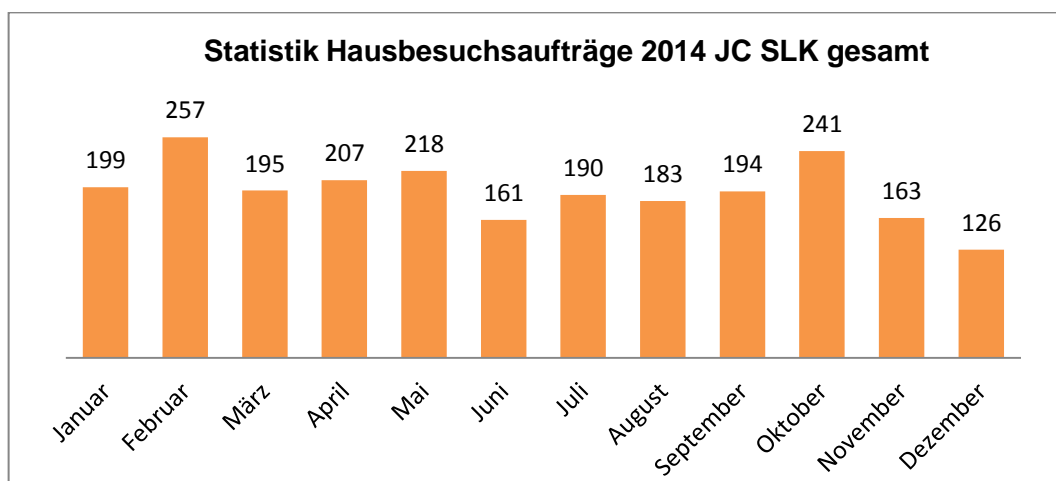
Inhaltlich wurden vom Team soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

- Wohnungserstausstattung 929
- häusliche Verhältnisse 865
- eheähnliche Gemeinschaft 339
- Wohnungswechsel 267
- andere 779
(Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten)

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist im Diagramm ersichtlich.



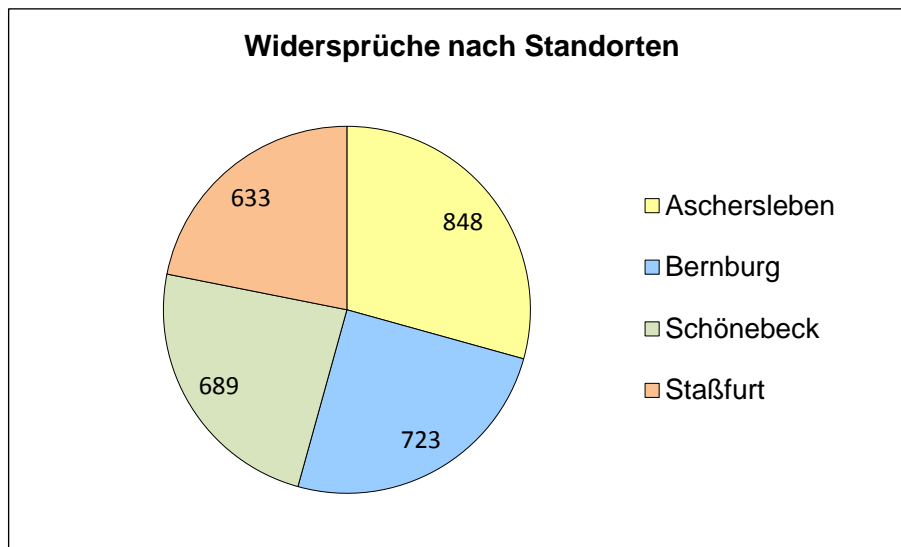
Über das Jahr 2014 hinweg ist eine stetige Auftragsübergabe an die soziale Ermittlung zu verzeichnen. Saisonal ist in den Herbstmonaten ein Anstieg der Aufträge für Prüfung von Brennstoffen, Beschaffenheit der Häuser und für Instandhaltungskosten festzustellen. Nachfolgende Grafik stellt die monatlich ausgelösten Hausbesuchsaufträge dar:



8. Widersprüche und Klageverfahren

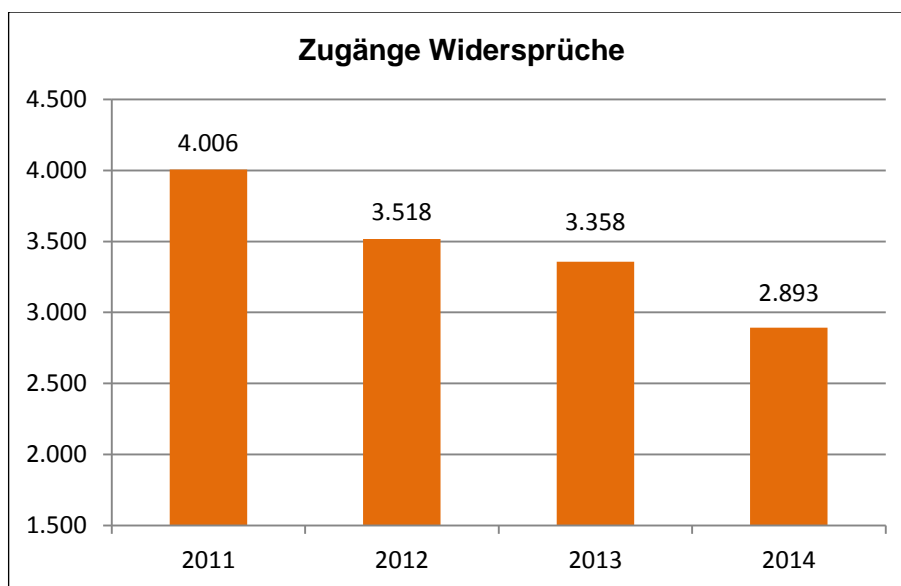
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 2.893 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

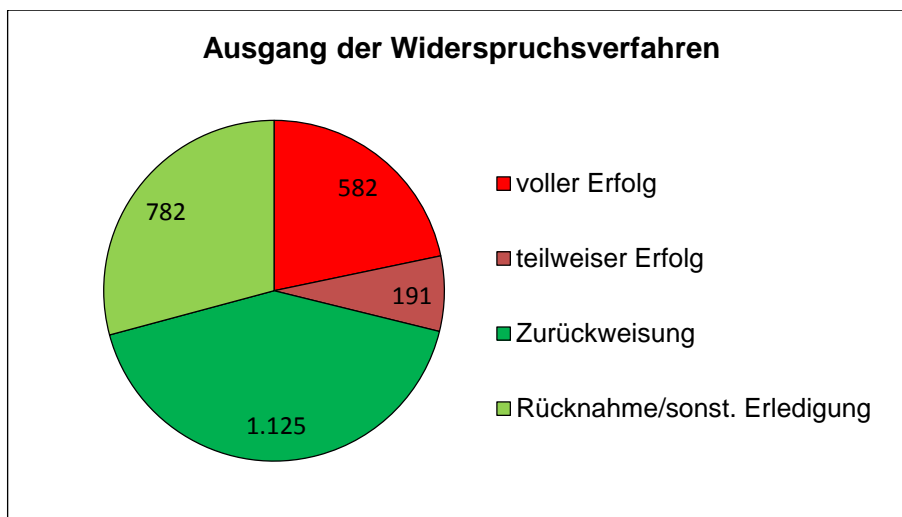


Im Jahr 2013 hatte das Jobcenter Salzlandkreis noch einen Zugang von 3.358 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 14 % zu verzeichnen.

Generell zeigt sich seit dem Jahr 2011 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchs-einlegung rückläufig ist.



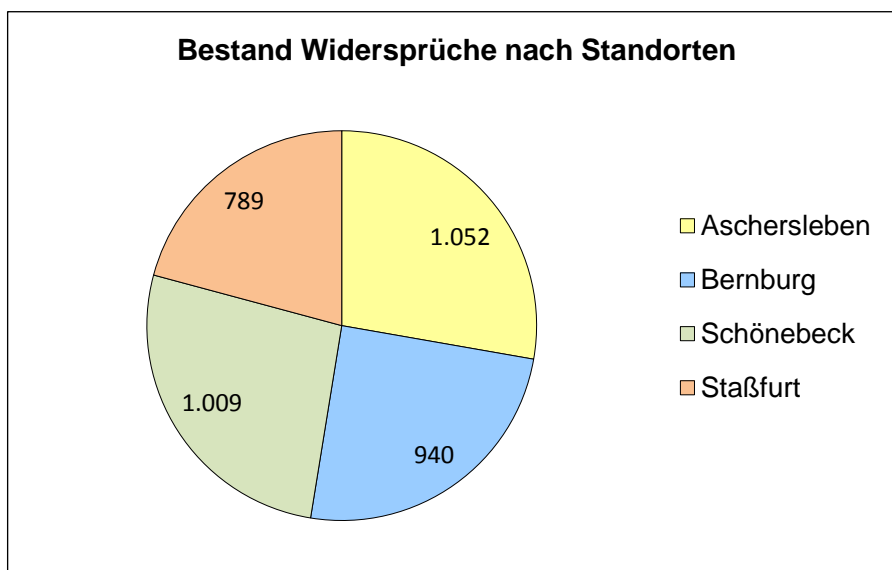
Im Berichtsjahr 2014 konnten 2.680 Widerspruchsverfahren abschließen bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.125 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 782 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 582 Widersprüchen voll stattgegeben und 191 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 22 % der Verfahren vollen Erfolg, in 7 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 71 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

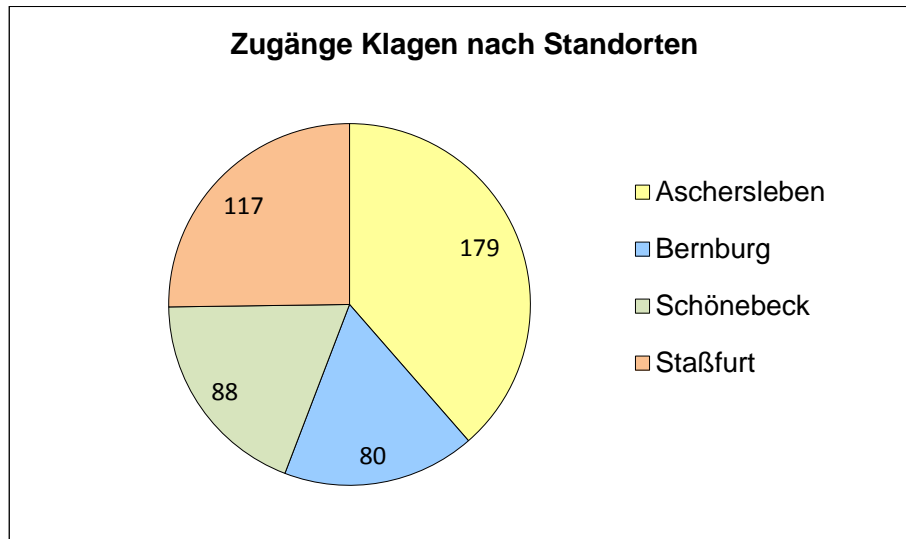
Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2014 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (650 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (506 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (415 Verfahren), zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (127 Verfahren) und zu Sanktionen (159 Verfahren) bezeichnen.

Am 31. Dezember 2014 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 3.790 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



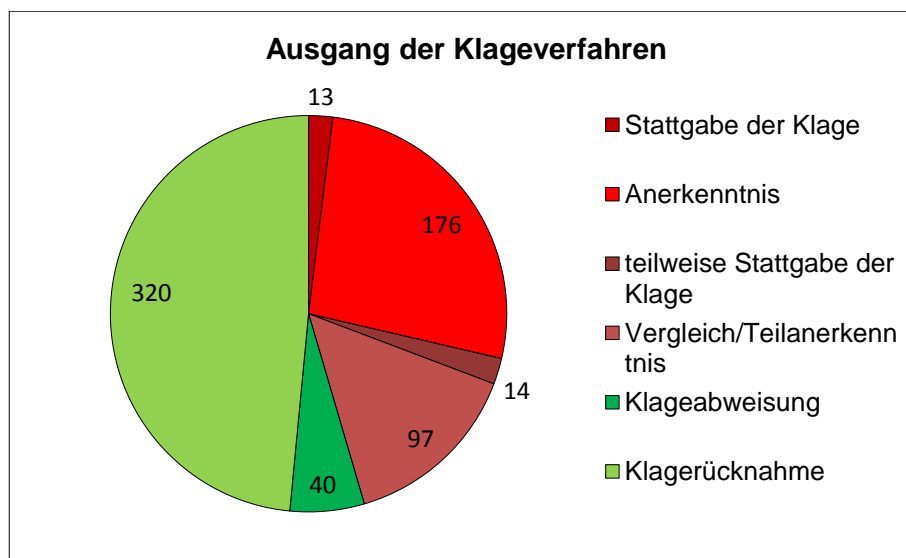
8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 464 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Jahr 2013 hatte das Jobcenter Salzlandkreis noch einen Zugang von 659 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 30 % zu verzeichnen. Auch das Verhältnis zwischen Widerspruchserledigung und Klageerhebung ist im Vergleich zum Vorjahr um 3 % gesunken.

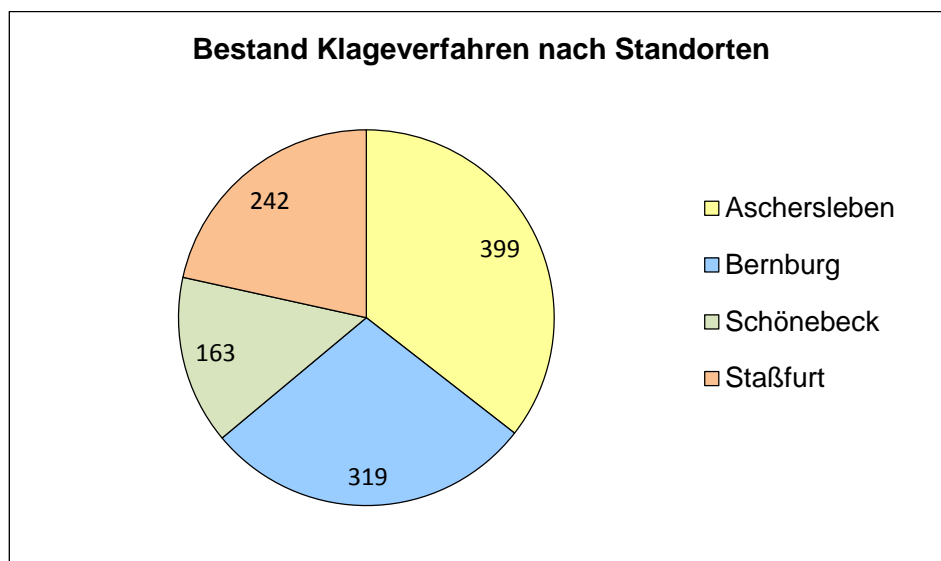
Im Berichtsjahr 2014 sind 660 Klageverfahren abschließend durch das Sozialgericht bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 40 mit Urteil abgewiesen, während 13 Klagen voll stattgegeben und 14 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 320 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 97 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 176 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 29 % der Verfahren vollen Erfolg, in 17 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 54 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

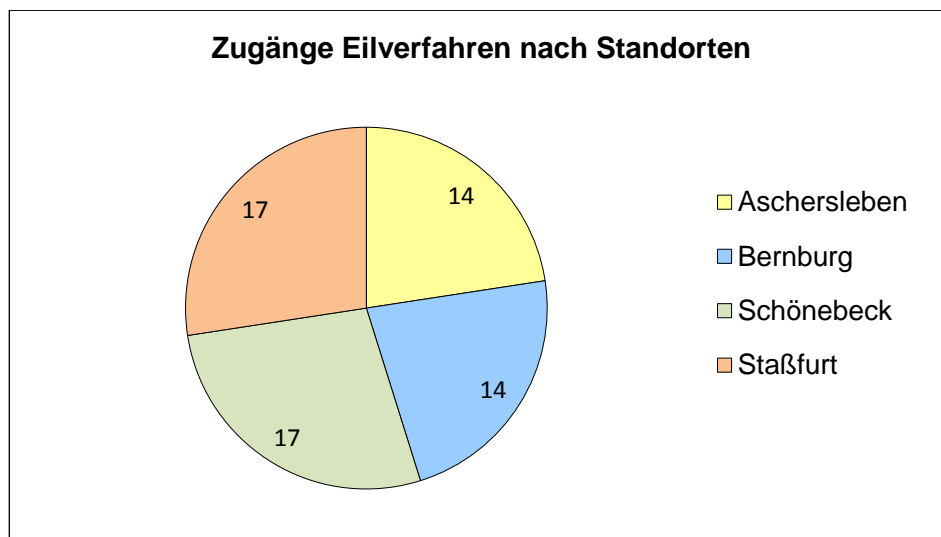
Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2014 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (171 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (50 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (51 Verfahren) bezeichnen.

Am 31. Dezember 2014 waren von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.123 Verfahren noch nicht durch das Sozialgericht entschieden. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

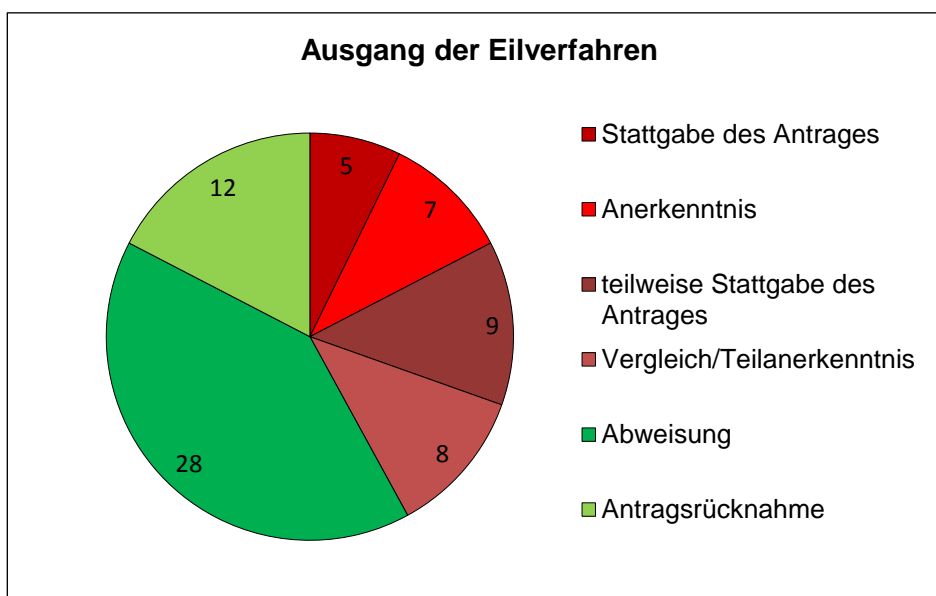


8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2014 gab es neben den Klagen 62 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Berichtsjahr 2014 sind 69 Eilverfahren abschließend durch das Sozialgericht bearbeitet worden. Von den erledigten Verfahren wurden 28 mit Beschluss abgewiesen, während 5 Anträgen voll stattgegeben und 9 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 12 Anträge sind durch die Antragsteller wieder zurückgenommen worden. In 8 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 7 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Mithin hatten die Antragsteller in 17 % der Verfahren vollen Erfolg, in 25 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 58 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2014 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 11 Verfahren noch nicht durch das Sozialgericht entschieden.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2014 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt insgesamt 58 Verfahren noch nicht durch das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt entschieden. Diese 58 Verfahren verteilen sich auf 51 Berufungsverfahren und 7 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verfahren von insgesamt 21 % zu verzeichnen.

Ausblick

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis werden auch im Jahr 2015 mit der erforderlichen Fachlichkeit und Motivation an der Erfüllung der ihnen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben arbeiten.

Zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen bildet die im Jahr 2014 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis, dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit Bernburg im Rahmen des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf eine gute Grundlage. Dazu dient auch das zurzeit auf Landesebene in Vorbereitung befindliche Programm zum regionalen Übergangsmanagement (RÜMSA) im Bereich des Übergangs zwischen Schule und Beruf. Der Salzlandkreis arbeitet an der Vorbereitung eines entsprechenden Antrages.

Der Bund hat das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgelegt. Das Jobcenter Salzlandkreis hat einen Antrag auf diese besondere Form der Förderung gestellt.

Die mit der Instrumentenreform 2012 in Kraft getretenen Veränderungen beim Einsatz von Arbeitsgelegenheiten haben zu einem erheblichen Rückgang dieses Förderinstrumentes geführt. Für Leistungsempfänger ohne absehbare Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ohne alternative Förderperspektive ist die Teilnahme in einer Arbeitsgelegenheit im Gegensatz zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stärker auf die persönliche Stabilisierung und schrittweise Heranführung an den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Die derzeitige Begrenzung der Förderung auf zwei Jahre in einem Zeitraum von 5 Jahren muss entfallen. Mit dieser Regelung werden gerade Leistungsberechtigte, für die keine Alternative und Erfolg versprechende Förderstrategie erkennbar ist, von dieser Förderung ausgeschlossen.

Das Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“ wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand am Jahresende 2015 auslaufen. Ein Anschlussprogramm wird es nicht geben. Im Jobcenter Salzlandkreis wurden durch die Teilnahme am Magdeburger Beschäftigungspakt sehr gute Integrationsergebnisse für ältere Menschen erreicht. Wir werden deshalb im Jahr 2015 die Vorbereitungen treffen, die erprobte Strategie ab 2016 in unser Eingliederungsmanagement zu überführen.

Noch im Jahr 2015 wird das „SGB II-Vereinfachungsgesetz“ erwartet. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II beschlossen. Die Rechtsvereinfachung soll in vielen Bereichen des SGB II Einzug erhalten.